Ausarbeitung

Befugnisse und Arbeitsweise der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages, der Landesparlamente und des Europäischen Parlaments

Aktualisierung der Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 232/15

© 2022 Deutscher Bundestag

Befugnisse und Arbeitsweise der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages, der Landesparlamente und des Europäischen Parlaments

Aktualisierung der Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 232/15

Aktenzeichen:	WD 3 - 3000 - 067/22
Abschluss der Arbeit:	14.10.2022
Fachbereich:	WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Tabellarische Übersicht über die Antworten 4

3. Zusammenfassung 93

1. Einleitung

Die nachfolgende Darstellung gibt die Antworten einer Abfrage bei den Parlamenten auf Bundes-, Landes-, und europäischer Ebene zum Petitionswesen wieder. Für die Ermittlung der Rechts- und Sachlage im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag wurden die Sekretariate der Petitionsausschüsse unmittelbar kontaktiert, auf Landesebene erfolgte die Abfrage über die Direktoren der Landtage. Grundlage hierfür war ein Fragenkatalog zu den rechtlichen Grundlagen, den Befugnissen und der Arbeitsweise der Petitionsausschüsse, der Basis der tabellarischen Aufbereitung der von den zuständigen Stellen übermittelten Informationen war (2.). Darüber hinaus wurde zu der jeweiligen Fragestellung eine zusammenfassende Auswertung der Antworten erstellt (3.).

2. Tabellarische Übersicht über die Antworten

1. Rechtsgrundlagen	
Verfassung/Gesetz, Geschäftsordnung/Verfahrensgrundsätze bzw. Richtlinien	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Art. 17 GG, Art. 17a GG und Art. 45c GG. • Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses. • §§ 108-112 GOBT. • Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze).
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	• Art. 2 Landesverfassung (LV) i. V. m. Art. 17 GG, Art. 35a LV. • Gesetz über den Petitionsausschuss des Landtags. • Geschäftsordnung des Landtags (insbesondere §§ 65 bis 70).
Bayern	• Art. 115 Verf BY und Art. 17 GG. • Bayerisches Petitionsgesetz (BayPetG) - Legaldefinition (Art. 1 Abs. 1 BayPetG). - Persönlicher Anwendungsbereich: Natürliche und juristische Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts nur insoweit die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft (Art. 1 Abs. 2 BayPetG). - Sachlicher Anwendungsbereich: Vom sachlichen Anwendungsbereich des Petitionsrechts sind alle Angelegenheiten umfasst, die in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallen (Art. 4 Abs. 4 BayPetG). - Petitionsmündigkeit: Weit ausgestaltet, auch Minderjährige, Geschäftsunfähige und unter Pflegschaft oder Betreuung Stehende sind zur selbständigen Ausübung des Petitionsrechts befähigt. • Geschäftsordnung des Bayerischen Landtages (BayLTGeschO) mit weiteren verfahrensrechtlichen Regelungen insbesondere

	zu Art und Umfang der administrativen Vorprüfung (§§ 76 und 77 BayLTGeschO) sowie zu Möglichkeiten der Beschlussfassung (§§ 80 und 81 BayLTGeschO).
Berlin	• Art. 34 und 46 Verf BE. • Petitionsgesetz. • § 22, § 26 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, § 46 GO Abgeordnetenhaus. • Verfahrensrichtlinien für die Behandlung von Petitionen (unveröffentlicht).
Brandenburg	• Art. 24 Verf BB (Petitionsrecht) und Art. 71 Abs. 1 Verf BB (Petitionsausschuss). • Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Petitionsgesetz - PetG) regelt Rechte des Ausschusses und Petitionsverfahren.
Bremen	• Art. 105 Abs. 6 Verf BR. • Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft (PetG BR). • Verfahrensordnung für die Petitionsausschüsse (Land und Stadt) aufgrund von § 16 PetG BR.
Hamburg	• Art. 17 GG, Art. 28 Verf HA. • Hamburgisches Gesetz über den Eingabenausschuss. • §§ 65 ff. der Geschäftsordnung der Bürgerschaft (Verfahren).
Hessen	• Art. 16 Verf HE. • Hessisches Petitionsgesetz (HPetG). • §§ 98 bis 100 Geschäftsordnung des Hessischen Landtags (GOHLT).
Mecklenburg-Vorpommern	• Art. 10 Verf MV (Petitionsrecht als Grundrecht) und Art. 35 Abs. 1 Verf MV (Petitionsausschuss, in der Landesverfassung als ständiger Ausschuss, der zu Beginn der Legislaturperiode bestellt werden muss). • §§ 67 f. Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V). • Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT M-V). • Verfahrensgrundsätze in Anlage 3 zur Geschäftsordnung.
Niedersachsen	• Art. 17 GG und Art. 26 Verf ND (Zuständigkeitsnorm). • §§ 50 bis 54, 93 GO LT (Verfahrensregelungen).
Nordrhein-Westfalen	• Art. 17 GG i. V. m. Art. 4 und Art. 41a LV NRW. • Geschäftsordnung des Landtags (GO LT NRW). • Kein Petitionsgesetz gibt, sondern verfassungsrechtliche Verankerung: - Art. 41a LV NRW räumt dem Petitionsausschuss im Verfassungsrang weitreichende Befugnisse zur Durchsetzung der Verwaltungskontrolle ein, die zum Teil Kompetenzen von

	Untersuchungsausschüssen entsprechen. Der Petitionsausschuss ist damit ein Pflichtausschuss. Demzufolge wird dem Petitionsrecht in NRW auch in der Staatspraxis eine große Bedeutung zugemessen. - Aufgrund der besonderen Bestimmung des Art. 41a LV NRW hat der Ausschuss die Möglichkeit, Erörterungstermine mit den zuständigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Behörden und Stellen, Vertretern der Landesregierung sowie ggf. den Petentinnen und Petenten durchzuführen. Die Erörterungstermine finden entweder vor Ort oder am Sitz des Landtags statt. Dazu wird ein förmlicher Beschluss gefasst, wonach gemäß Art. 41a Abs. 3 Satz 1 LV NRW einem Abgeordneten und einem Beamten der Landtagsverwaltung die Befugnisse aus Art. 41a LV NRW übertragen werden. Der Ausschuss macht von diesem Recht insbesondere Gebrauch, um die Sach- und Rechtslage weiter aufzuklären und/oder ein zwischen allen Beteiligten vermittelndes Gespräch zu führen. • Petitionen an den Landtag überweist die Präsidentin/der Präsident des Landtags an den Petitionsausschuss (§ 97 GO LT NRW). • Keine verschriftlichte Verfahrensordnung, aber jahrzehntelange erprobte Verfahrenspraxis.
Rheinland-Pfalz	• Art. 11, 90, 90a Verf RP. • Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei. • § 80 Abs. 3, § 80 Abs. 3a, §§ 102 ff Geschäftsordnung des Landtags (GOLT). • Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (Anlage 2 der GOLT).
Saarland	• Art. 78 S Verf. • § 34 Gesetz über den Landtag des Saarlandes. • §§ 22 bis 25 Geschäftsordnung des saarländischen Landtages. • Verfahrensrichtlinien des Ausschusses für Eingaben.
Sachsen	• Art. 35 Verf SN. • Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991 (SächsPetAG). • §§ 60 bis 65 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO). • Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) (Grundsätze).
Sachsen-Anhalt	• Art. 19, 61 Verf ST. • §§ 47 bis 51 Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GO ST).

	• Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.
Schleswig-Holstein	• Art. 25 Abs. 1 Verf SH (Petitionsausschuss). • § 41 Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages und die Grundsatzbeschlüsse sowie die Verfahrensgrundsätze für die Bearbeitung von Petitionen und öffentlichen Petitionen (https://www.landtag.ltsh.de/petitionen/rechtsgrundlagen), die sich der Petitionsausschuss zu Beginn jeder Legislaturperiode selbst gibt, konkretisieren die Arbeitsweise des Ausschusses.
Thüringen	• Art. 14 und Art. 65 ThürVerf. • Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG). • Ergänzende Vorschriften finden sich in § 70 a, §§ 94 ff. der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GOLT).
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	• Art. 227 AEUV. • Art. 44 Grundrechtecharta. • Art. 226 Abs. 1 Geschäftsordnung des EP (GO-EP).

2. Mitglieder des Petitionsausschusses und Sekretariat	
2.1 Mitgliederzahl und Anteil (in Prozent) der Mitglieder des Petitionsausschusses an der Gesamtzahl der Abgeordneten im Parlament	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• 31 Mitglieder. • Ca. 4 % der 736 Mitglieder des Deutschen Bundestages in der 20. Wahlperiode.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	• 22 Mitglieder. • 14,29 % der Gesamtzahl der Abgeordneten.
Bayern	• 14 Mitglieder im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden. • 7 % der Abgeordneten des Landtags.
Berlin	• 12 Mitglieder. • 8 % der 147 Mitglieder des Abgeordnetenhauses.
Brandenburg	• 11 Ausschussmitglieder in der laufenden Legislaturperiode. • 12,5 % der 88 Mitglieder des Landesparlaments.
Bremen	• Staatlicher Petitionsausschuss: 11 Mitglieder. 13 % der 84 Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag). • Städtischer Petitionsausschuss: 11 Mitglieder. 16 % der 69 Mitglieder der Stadtbürgerschaft.
Hamburg	• 16 Mitglieder. • 13 % der 123 Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft.
Hessen	• 17 Mitglieder. • 12,4 % der Gesamtzahl der Abgeordneten.
Mecklenburg-Vorpommern	• 13 Mitglieder. • 16 % der 79 Abgeordneten im Landtag.
Niedersachsen	• 15 Mitglieder als ständiger Ausschuss (§ 11 Abs. 1 GO LT) zu Beginn der laufenden Wahlperiode. • 10,94 % der 137 Mitglieder des Landtags. • Nach Auflösung der AfD-Fraktion im Laufe der aktuellen Wahlperiode besteht der Petitionsausschuss, wie auch die anderen ständigen Ausschüsse, noch aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern (=10,22 %).
Nordrhein-Westfalen	• 19 Mitglieder aller im Landtag vertretenen Fraktionen. • Insgesamt 195 Abgeordnete in der 18. Wahlperiode. • 9,74 % der Gesamtzahl der Abgeordneten.
Rheinland-Pfalz	• 12 Mitglieder.

	• 11,88 % der Gesamtzahl der Mitglieder des Parlaments.
Saarland	• 11 Mitglieder. • 21,57 % der Gesamtzahl der Abgeordneten.
Sachsen	• 28 Mitglieder. • 23,5 % der 119 Abgeordneten des Parlaments.
Sachsen-Anhalt	• 13 Mitglieder. • Ca. 13,4 % an der Gesamtzahl der Abgeordneten.
Schleswig-Holstein	• 13 Mitglieder. • 18,84 % der 69 Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages.
Thüringen	• 13 Mitglieder. • Ca. 14,4 % der 90 Abgeordneten des Landtags.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	• 35 Mitglieder. • Rund 5 % der 705 Abgeordneten des EP.

2.2. Verhältnis der Anzahl der Mitglieder des Petitionsausschusses zu derjenigen der übrigen Ausschüsse	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse des Deutschen Bundestages: 9 (kleinster Ausschuss) bis 49 Mitglieder (größter Ausschuss); Petitionsausschuss mit 31 Mitgliedern im oberen Bereich der Mitgliederzahl.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	Der Petitionsausschuss hat mit seinen 22 Mitgliedern genauso viele Mitglieder wie alle anderen Fachausschüsse auch.
Bayern	Der Eingabenausschuss hat, wie drei andere Fachausschüsse, 14 Mitglieder, die übrigen Ausschüsse 18 Mitglieder, während der Haushaltsausschuss 22 Mitglieder hat.
Berlin	Anzahl der Mitglieder der übrigen Ausschüsse: 11 bis 30 Mitglieder; Mehrzahl der Ausschüsse: 18 Mitglieder.
Brandenburg	Die Anzahl der Mitglieder des Petitionsausschusses entspricht der regelmäßigen Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse des Landtages.
Bremen	Die Anzahl der Mitglieder der Petitionsausschüsse entspricht der regelmäßigen Anzahl der übrigen Ausschüsse.

Hamburg	Neben dem Eingabenausschuss gibt es in der Hamburgischen Bürgerschaft einen Fachausschuss mit 9 Mitgliedern, einen Fachausschuss mit 11 Mitgliedern, 7 Fachausschüsse mit 12 Mitgliedern und einen Fachausschuss mit 23 Mitgliedern (Haushaltsausschuss). Es handelt sich somit um den Ausschuss mit der zweithöchsten Mitgliederzahl (16).
Hessen	Nach § 50 Abs. 3 GOHLT wurde durch Beschluss des Landtags zu Beginn der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse auf 23, 18, 17, 16 oder 15 festgelegt; Petitionsausschuss: 17 Mitglieder, der Unterausschuss Justizvollzug: 15 Mitglieder.
Mecklenburg-Vorpommern	• Bei 5 Fachausschüssen (Innen-, Finanz-, Wirtschaft-, Sozial- und Agrarausschuss): 13 Mitglieder (wie Petitionsausschuss). • Bei 3 weiteren Fachausschüssen (Rechts-, Bildungs- sowie Wissenschafts- und Europaausschuss): 9 Mitglieder.
Niedersachsen	Die Anzahl der Mitglieder des Petitionsausschusses entspricht der regelmäßigen Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse des Landtages, das Verhältnis beträgt mithin 1 zu 1.
Nordrhein-Westfalen	Zu Beginn der 18. Legislaturperiode wurden 5 Ausschüsse mit 23 Mitgliedern, 9 Ausschüsse mit 19 Mitgliedern (darunter der Petitionsausschuss), 3 Ausschüsse mit 14 Mitgliedern und 4 Ausschüsse mit 11 Mitgliedern eingesetzt.
Rheinland-Pfalz	Die übrigen Fachausschüsse haben ebenfalls 12 Mitglieder. Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat wegen der Mitgliedschaft eines fraktionslosen Abgeordneten 13 Mitglieder.
Saarland	Das Verhältnis beträgt 1 zu 1.
Sachsen	Die übrigen Ausschüsse des Sächsischen Landtags bestehen regelmäßig aus 19 Abgeordneten, sodass die Anzahl der Mitglieder des Petitionsausschusses (28 Mitglieder) im Verhältnis zu der der anderen Ausschüsse 28:19 beträgt.
Sachsen-Anhalt	Nach § 12 GO ST haben alle ständigen Ausschüsse 13 Mitglieder, soweit der Landtag nicht eine höhere Mitgliederzahl beschließt.
Schleswig-Holstein	Die anderen ständigen Ausschüsse verfügen über 11 Mitglieder, also 2 weniger als der Petitionsausschuss.
Thüringen	Insgesamt 15 Ausschüsse (einschließlich Petitionsausschuss und 3 Untersuchungsausschüsse): Davon 11 Ausschüsse (einschließlich Petitionsausschuss) mit 13 Mitgliedern, 3 Ausschüsse mit 11 Mitgliedern und 1 Ausschuss mit 7 Mitgliedern.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Die Ausschüsse umfassen zwischen 25 und 88 Abgeordnete. Der Petitionsausschuss (35 Mitglieder) ist damit eher ein kleinerer Ausschuss.

2.3. Anzahl der Sekretariatsmitarbeiter	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Der Petitionsausschuss wird bei seiner Tätigkeit von einer Unterabteilung bestehend aus einem Sekretariat und vier Eingabereferaten unterstützt. Hier sind ca. 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	Leiter des Petitionsbüros, 5 Sachbearbeiter (3 Stellen Vollzeit und 2 Stellen Teilzeit mit 50 % und 30 %) und 3 Schreibkräfte (2 Stellen Vollzeit und 1 Stelle Teilzeit mit 75 %).
Bayern	• Da die Petitionen nicht allein durch den Eingabenausschuss, sondern auch durch die übrigen Fachausschüsse erledigt werden, lässt sich der Personalstand, der auf die Eingabenbehandlung entfällt, nicht gesondert bestimmen. • Im Referat P II „Ausschüsse, Kommissionen“ des Landtagsamtes sind derzeit 28 Mitarbeiter beschäftigt (davon 14 Beamtinnen und Beamte sowie 14 Beschäftige). Dabei sind die Beschäftigten in die Entgeltgruppen E 6 – E 9 eingruppiert. • Eine Dienstpostenbewertung hat ergeben, dass die Stellen der Büroleiter aller Ausschüsse der 4. Qualifikationsebene zuzurechnen sind. Aktuell sind auf diesen Stellen Beamte der Besoldungsgruppen A 12 – A 16 eingesetzt.
Berlin	9 Dienstkräfte (auch inhaltliche Zuarbeit zu allen Petitionen).
Brandenburg	7 Mitarbeiter (1 Referatsleiter, 3 Referenten und 3 Sekretärinnen).
Bremen	Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat insgesamt 6 Mitarbeitende (1 Referentin, 1 Sachbearbeiter, 4 Mitarbeitende in der Ausschussgeschäftsstelle, mit unterschiedlichen Arbeitszeitanteilen).
Hamburg	Zuständig für die Betreuung des Eingabenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft ist das Referat „Eingabendienst, Härtefallkommission“ der Abteilung Plenum und Gremien. Das Referat hat derzeit 8 Mitarbeitende in Voll- bzw. Teilzeit bei 6,5 Stellen.
Hessen	8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Petitionen (davon 3 Teilzeitbeschäftigte, eine davon hauptsächlich für den Opferfondsbeirat des Hessischen Landtags tätig).
Mecklenburg-Vorpommern	6 Mitarbeiterinnen im Sekretariat, 2 befristet tätig.
Niedersachsen	In Stellenanteilen ausgedrückt, umfasst das „Eingabenbüro“ der Landtagsverwaltung etwa 0,5 Stellenanteile höherer Dienst, derzeit 2,0 (regulär 2,5) Stellenanteile ehemalige gehobener Dienst und 3,0 Stellenanteile ehemaliger mittlerer Dienst (Tarifbeschäftigte). (Zum besseren Verständnis:

	Seit jeher wickelt die Landtagsverwaltung die büromäßige Bearbeitung der an den Landtag gerichteten Eingaben ab und erledigt programmgestützt den gesamten dazu erforderlichen Schriftverkehr. Aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit der Landesregierung fertigen die zuständigen Ressorts zu nahezu allen Eingaben umfassende Stellungnahmen zur Sach- und Rechtslage, die im Bedarfsfall auch der Form nach ohne Weiteres geeignet sind, nach Abschluss der Eingabenberatung als Unterrichtung der Einsenderinnen und Einsender über die Sach- und Rechtslage Verwendung zu finden. Während die Landtagsverwaltung in die inhaltliche Eingabenberatung – mit Ausnahme der Fälle, in denen es um eigene Angelegenheiten des Landtages geht – nicht einbezogen ist, formuliert sie jedoch ohne weitere Einbeziehung oder Unterstützung durch die Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Beschlüsse zu den jeweiligen Eingaben und fertigt die notwendigen Abschlussschreiben.)
Nordrhein-Westfalen	Der Ausschuss wird von einem eigenständigen Referat der Landtagsverwaltung unterstützt. Im Referat Petitionen sind 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, darunter auch Teilzeitkräfte. Es handelt sich um 6 Stellen der Laufbahngruppe 2.2, 6 Stellen der Laufbahngruppe 2.1 sowie 7 Stellen in der Entgeltgruppe 6.
Rheinland-Pfalz	• Ausschusssekretariat: eine Referentin und eine Sachbearbeiterin. Die Referentin arbeitet mit einem Stellenanteil von etwa 25% für den Petitionsausschuss, die Sachbearbeiterin mit ca. 70 %. • Büro der Bürgerbeauftragten: Bürgerbeauftragte und deren Stellvertreter, 5 Referenten, eine Büroleiterin, 14 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Aufgaben.
Saarland	2 Mitarbeiter.
Sachsen	9 Mitarbeiter.
Sachsen-Anhalt	Aktuell hat die Geschäftsstelle 5 Mitarbeiter: eine Referentin, 2 Sachbearbeiter, 2 Mitarbeiter. Künftig soll die Geschäftsstelle 7 Mitarbeiter haben: 1 Referentin, 3 Sachbearbeiter und 3 Mitarbeiter.
Schleswig-Holstein	8 Mitarbeiter in der Geschäftsstelle: die Geschäftsführerin (60 % Stellenanteil), 5 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (insgesamt 475 % Stellenanteil) und 2 Assistenzkräfte (insgesamt 150 % Stellenanteil).
Thüringen	In dem den Geschäftsbereich des Petitionsausschusses und der Strafvollzugskommission betreuenden Referat (Petitionsreferat) sind 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	19 Planstellen: 10 Mitarbeiter des höheren Dienstes, 9 Assistenten.

3. Arbeitsweise des Petitionsausschusses	
3.1 Sitzungsöffentlichkeit?	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Petitionen, die eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit und einen großen Zuspruch erhalten, werden im Ausschuss öffentlich beraten. In der Regel werden jährlich vier öffentliche Sitzungen, in denen ca. 12 Eingaben behandelt werden können, terminiert. • 2021 gab es zwei öffentliche Sitzungen, in denen insgesamt fünf Petitionen mit besonders hohen Unterstützungszahlen unter Teilnahme der jeweiligen Petentinnen und Petenten im Ausschuss behandelt wurden.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	In der Regel nicht öffentlich.
Bayern	• Sitzungen des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden sind grundsätzlich öffentlich. • Der Ausschuss schließt bei der Behandlung von Petitionen die Öffentlichkeit aus, wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der beschwerdeführenden Person oder Dritter zur Sprache kämen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden. • Daneben erfolgt ein Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn die Person, die die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, einer öffentlichen Behandlung widerspricht.
Berlin	• Grundsätzlich: nichtöffentlich (§ 26 Abs. 5 Satz 1 GO Abgeordnetenhaus). • Aber: Öffentliche Informationssitzungen möglich (§ 26 Abs. 5 Satz 5 GO Abgeordnetenhaus).
Brandenburg	• Grundsätzlich: nichtöffentlich. • Nach § 4 Abs. 3 PetG kann eine Petition in öffentlicher Sitzung beraten werden, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt und der Petent zugestimmt hat. • Sammel- und Massenpetitionen werden in öffentlicher Sitzung beraten, wenn 1/3 der Ausschussmitglieder dies verlangt.
Bremen	Die Petitionsausschüsse tagen sowohl öffentlich als auch nicht öffentlich.
Hamburg	Nichtöffentlich.
Hessen	Nichtöffentlich (§ 5 Abs. 6 HPetG).

Mecklenburg-Vorpommern	• Grundsätzlich nicht öffentlich (§ 17 Abs. 1 GO LT M-V). • Für einzelne Sitzungen oder Beratungsgegenstände kann die Zulassung der Öffentlichkeit vom Ausschuss beschlossen werden. • Beim Petitionsausschuss setzt dies zudem das Einverständnis der Petenten voraus, deren Petition öffentlich beraten werden soll. In Einzelfällen, in denen es sich um Eingaben von übergeordnetem Interesse handelt und die Petenten mit der Zulassung der Öffentlichkeit einverstanden sind oder sich hierfür sogar einsetzen, führt der Petitionsausschuss nach entsprechender Beschlussfassung öffentliche Sitzungen durch.
Niedersachsen	• Die Behandlung von Eingaben erfolgt nach § 93 Abs. 1 GO LT in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung. • Ausnahmen hierzu bilden Eingaben, deren Anliegen sich auf einen aktuellen Entschließungsantrag oder ein aktuelles Gesetzgebungsverfahren beziehen. Diese Eingaben werden zusammen mit dem eigentlichen Beratungsgegenstand im Fachausschuss beraten (in der Regel in öffentlicher Sitzung). • Öffentliche Anhörungen der Petenten nach § 51 Abs. 3 GO LT (nach Erreichen des Quorums im Rahmen einer digitalen Mitzeichnungsphase) erfolgen naturgemäß ebenfalls in öffentlicher Sitzung.
Nordrhein-Westfalen	• Grundsätzlich nichtöffentlich (§ 56 Abs. 1 GO LT NRW). • Petitionen werden zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Petentinnen und Petenten nichtöffentlich behandelt. • Auch Erörterungstermine nach Art. 41a LV NRW sind nichtöffentlich.
Rheinland-Pfalz	• Grundsätzlich nichtöffentlich (§ 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GOLT). • Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass die Behandlung einer Eingabe in öffentlicher Sitzung erfolgen soll, es sei denn, dass überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen (§ 80 Abs. 3 GOLT, Nr. 11 der Verfahrensgrundsätze). • Haben mindestens 2.500 Personen eine öffentliche Petition mitgezeichnet, erfolgt eine Anhörung des Petenten oder einer Vertrauensperson in öffentlicher Sitzung. Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird. Er kann auch mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt (§ 80 Abs. 3a GOLT)
Saarland	Nichtöffentlich.
Sachsen	• Grundsätzlich nichtöffentlich (§ 33 Abs. 1 GO). • Nach § 33 Abs. 3 GO kann der Petitionsausschuss die öffentliche Behandlung von Bitten und Beschwerden beschließen. Dies

	gilt nicht, wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen.
Sachsen-Anhalt	• Grundsätzlich öffentlich, § 85 GO ST. • Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. In Petitionsverfahren ist dieses auch der Fall, wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition nicht erteilt hat. Liegt das Einverständnis nicht bis zur Behandlungsreife der Petition vor, ist die Petition in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
Schleswig-Holstein	• Nichtöffentlich (Art. 25 Abs. 2 Verf SH). • Der Ausschuss kann jedoch beschließen, eine Petition öffentlich zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt. • In Einzelfällen und bei Sammelpetitionen, bei denen das Quorum von 2.000 Unterstützern erreicht wurde, führt der Ausschuss eine öffentliche Anhörung des Hauptpetenten durch. Außerdem sind Ortstermine, die der Ausschuss in einzelnen Petitionsverfahren durchführt, in der Regel öffentlich. • Des Weiteren bietet der Ausschuss in regelmäßigen Abständen Bürgersprechstunden an, die abwechselnd an verschiedenen Orten stattfinden. Es wurde in der Coronazeit auch eine Bürgersprechstunde per Videokonferenz durchgeführt.
Thüringen	• Grundsätzlich nichtöffentlich (§ 15 Abs. 1 Satz 1 ThürPetG). • Öffentliche Anhörung der Petenten bzw. von deren Vertrauenspersonen, wenn eine veröffentlichte Petition das Quorum von mindestens 1.500 Mitzeichnungen erreicht hat (§ 16 Abs. 1 Satz 2 ThürPetG).
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Grundsätzlich öffentliche Sitzungen. Mitunter werden Petitionen in nichtöffentlicher Sitzung beraten, wenn der Petent eine vertrauliche Behandlung der Petition wünscht.

3.2 Sitzungshäufigkeit	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Der Petitionsausschuss tagt einmal pro regulärer Sitzungswoche in nichtöffentlicher Sitzung. • Liegen Petitionen vor, die die Voraussetzungen für eine öffentliche Beratung erfüllen, werden zusätzlich öffentliche Sitzungen durchgeführt (siehe 3.1)

Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	Tagt in der Regel einmal im Monat.
Bayern	Innerhalb der Sitzungswochen, außerhalb der Plenartage grundsätzlich einmal wöchentlich.
Berlin	In der Regel alle 14 Tage sowie nach Bedarf auch in den parlamentarischen Ferien.
Brandenburg	Gegenwärtig ca. alle 3 Wochen.
Bremen	Die Petitionsausschüsse tagen in aller Regel einmal monatlich.
Hamburg	Jeden Montag und jeden 2. Dienstag sowie an zwei Montagen auch in den parlamentarischen Sommerferien.
Hessen	Etwa zehnmal im Jahr.
Mecklenburg-Vorpommern	Petitionsausschuss tagt, wie die übrigen Fachausschüsse, in der Regel zweimal im Monat in den beiden Wochen, die der Landtagssitzungswoche vorausgehen; in den Schulferien keine parlamentarische Tätigkeit. Jährlich ca. 20 reguläre Sitzungen und ggf. Sondersitzungen (insbesondere Ortsbesichtigungen).
Niedersachsen	• Nach der langfristigen Terminplanung der Ausschüsse des Niedersächsischen Landtags ist monatlich 1 Sitzungstermin vorgesehen. • Dazu kommen noch jährlich ca. 2 bis 4 Sitzungen, in denen Öffentliche Anhörungen durchgeführt werden.
Nordrhein-Westfalen	Etwa 15-mal im Jahr, auch in den sitzungsfreien Zeiten (§ 53 Abs. 3 Satz 1 GO LT NRW).
Rheinland-Pfalz	In der Regel einmal alle zwei Monate.
Saarland	Etwa sieben- bis zehnmal pro Jahr.
Sachsen	Regelmäßig einmal im Monat.
Sachsen-Anhalt	In der Regel alle 14 Tage.
Schleswig-Holstein	In der Regel 14-tägig.
Thüringen	Durchschnittlich 12-mal im Jahr.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Einmal im Monat mit Ausnahme der Sommerpause im August.

3.3 Sitzungsdauer/zeitliche Begrenzung/Anzahl der Beratungsgegenstände	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Nichtöffentliche Ausschusssitzungen dauern ca. 1 Stunde.

	• Bei öffentlichen Anhörungssitzungen wird für die Beratung jeder Petition ca. 1 Stunde veranschlagt. • Bei 6.326 Petitionen (mit parlamentarischer Beratung) im Jahr 2021 und einer Anzahl von 17 Sitzungen: Durchschnitt von ca. 372 Petitionen pro Sitzung.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	• Im Durchschnitt 2 Stunden. • Keine zeitliche Begrenzung. • Der Ausschuss kennt ein schriftliches und ein mündliches Verfahren. Im schriftlichen Verfahren werden pro Sitzung durchschnittlich ca. 60 bis 80 Petitionen behandelt, im mündlichen Verfahren ca. 10 Petitionen.
Bayern	• In der Regel 3 bis 4 Stunden. • Im Durchschnitt werden in dieser Zeit ca. 25 bis 30 Petitionen behandelt.
Berlin	• In der Regel 2 bis 2 ½ Stunden. • Nach den Verfahrensregeln Sitzungsdauer auf 3 Stunden begrenzt. • Durchschnittlich 125 Petitionen pro Sitzung.
Brandenburg	• Ca. 3 Stunden. • Keine zeitliche Begrenzung. • Durchschnittlich ca. 60 Petitionen pro Sitzung.
Bremen	• In der Regel 3 bis 4 Stunden. • Keine zeitliche Begrenzung. • Durchschnittlich werden 30 bis 40 Petitionen beraten (öffentliche und nicht öffentliche Beratungen und Anhörungen sowie Beschlussfassung über abschlussreife Petitionen).
Hamburg	• Die Sitzungszeit ist in der Terminplanung festgelegt auf 1 Stunde und 15 Minuten. • In der Regel Beschränkung der Sitzung auf diese Dauer. • Durchschnittlich werden 18 Eingaben beraten.
Hessen	• Ca. 2 Stunden. • Keine zeitliche Begrenzung. • Es werden ca. 5 bis 10 Petitionen beraten.
Mecklenburg-Vorpommern	• Ca. 2 Stunden; die Dauer hängt vor allem von der Anzahl jener Petitionen ab, die gemeinsam mit Regierungsvertretern beraten werden. • Abgesehen von dem Beginn der Sitzung keine zeitliche Begrenzung.

	• Pro Ausschusssitzung werden ca. 1 bis 3 Petitionen mit Regierungsvertretern beraten, wofür jeweils eine halbe Stunde vorgesehen ist. Im Übrigen werden pro Sitzung ca. 10 bis 15 Petitionen ohne Regierungsvertreter beraten.
Niedersachsen	• Keine zeitliche Begrenzung. • In der Regel 1½ bis 2 Stunden. • Der Petitionsausschuss behandelt pro Sitzung etwa 80 bis 100 Eingaben (zzgl. evtl. vorhandener Folgesätze). • Die Länge der Sitzungen, in denen Öffentliche Anhörungen durchgeführt werden, soll nach einer Verständigung zwischen den Mitgliedern des Petitionsausschusses eine Stunde pro Anhörung nicht übersteigen.
Nordrhein-Westfalen	• Im Durchschnitt 2 Stunden. • Keine zeitliche Begrenzung. • Die Dauer der Ausschusssitzung korrespondiert mit dem jeweiligen Umfang der Tagesordnung und der Komplexität der zu beratenden Petitionen.
Rheinland-Pfalz	• Im Durchschnitt ca. 2 Stunden. • Keine zeitliche Begrenzung. • Im Schnitt kann von 18 bis 20 Legislativeingaben und 350 Einzeleingaben pro Sitzung ausgegangen werden.
Saarland	• Ca. 2 bis 3 Stunden. • Keine zeitliche Begrenzung. • Ca. 20 bis 40 Petitionen.
Sachsen	• In der Regel ca. 90 Minuten. • Keine zeitliche Begrenzung. • In den Jahren 2020 und 2021 hat sich der Petitionsausschuss durchschnittlich in einer Sitzung zu ca. 60 Petitionen beraten.
Sachsen-Anhalt	• Je nach Arbeitsanfall und Beratungsbedarf zwischen 6 und 7 Stunden. • Zahl der beratenen Petitionen schwankt, durchschnittlich werden etwa 29 Petitionen in einer Sitzung beraten.
Schleswig-Holstein	• Keine Erfassung der durchschnittlichen Dauer; in der Regel nicht länger als 2 Stunden. • Keine zeitliche Begrenzung. • In einer Sitzung durchschnittlich etwa 25 Petitionen.
Thüringen	• In der Regel 8 bis 10 Stunden. • Die regulären Sitzungen beginnen um 10 Uhr vormittags. Grundsätzlich behandelt der Petitionsausschuss zunächst in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil bis 15 Uhr die entscheidungsreifen Petitionen.

	• Im Anschluss werden in der Regel ab 15 Uhr in einem öffentlichen Sitzungsteil ein bis zwei Anhörungen von Petentinnen und Petenten durchgeführt. • Pro Sitzung stehen durchschnittlich 100 Petitionen zur Beratung an, wobei aufgrund des dargestellten zeitlichen Grundgerüsts mit den fest terminierten Anhörungen am Nachmittag zuletzt regelmäßig Beratungsgegenstände (Petitionen) aus zeitlichen Gründen vertagt werden mussten.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	• Die Sitzungen werden regelmäßig für 7 Stunden in den Zeiten von 9.00 - 12.30 Uhr und 15.00 - 18.30 Uhr anberaumt. • Die Anzahl der Petitionen, die in einer Sitzung beraten werden, wechselt stark. Meist wird versucht, mehrere Petitionen zu einem mehr oder weniger gleichen Thema (z.B. Windenergie, Rechte von Menschen mit Behinderungen) aus verschiedenen Mitgliedstaaten auf die Tagesordnung zu setzen. In anderen Fällen ist dies nicht möglich und Petitionen werden einzeln beraten. • In 2021 wurden im Durchschnitt 40 Petitionen pro Sitzung beraten. Während der COVID-19-Pandemie war die Anzahl der diskutierten Petitionen aufgrund der Fernteilnahme geringer als vor der Pandemie, aber die Arbeit des Petitionsausschusses hörte nie auf. Der Ausschuss diskutiert auch Berichte und organisiert öffentliche Anhörungen und Workshops, die viel Sitzungszeit einnehmen. • Des Weiteren ist es so, dass die meisten Petitionen nicht mündlich diskutiert werden, sondern schriftlich abgeschlossen werden, auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen der Europäischen Kommission und/oder von Fachausschüssen. Diese Petitionen erscheinen im Teil B der Tagesordnung, mit dem Ziel abgeschlossen zu werden, es sei denn, ein Mitglied macht Einwände gegen die Abschließung geltend. In diesem Fall wird die Petition in einer der folgenden Sitzungen diskutiert.

3.4 Weitere Teilnehmer (neben Mitgliedern)	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Mitglieder des Ausschuss, ggf. weitere Abgeordnete. • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Abgeordneten des Bundestages. • Ausschussdienst.
Länderebene - Landtage	

Baden-Württemberg	• Von Seiten der Landtagsverwaltung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Petitionsbüros sowie ein Mitarbeiter des Juristischen Dienstes. • Regelmäßig Vertreter der Ministerien, die vom Ausschuss zur Beratung der mündlich zu behandelnden Petitionen eingeladen werden.
Bayern	• Die Leiterin des Ausschussbüros, Beschäftigte des Stenografischen Dienstes, Vertreter der Staatsregierung. • Soweit die Behandlung einer Eingabe in öffentlicher Sitzung erfolgt, was dem Regelfall entspricht, darf grundsätzlich jedermann der Sitzung beiwohnen.
Berlin	In der Regel 7 Dienstkräfte des Sekretariats des Petitionsausschusses, die Petitionen bearbeiten.
Brandenburg	• Referatsleiter und • Referenten des Sekretariats des Petitionsausschusses.
Bremen	• Ausschussreferentin, • Sachbearbeiter und • zeitweilig eine Mitarbeiterin der Ausschussgeschäftsstelle. • Daneben nehmen zur Beratung eingeladene Petenten, Vertreter der zu den Beratungen eingeladenen Fachressorts sowie der Ortsämter und Beiräte teil.
Hamburg	• Ständig: Mindestens eine Juristin des Referates Eingabendienst, Härtefallkommission der Bürgerschaftskanzlei und weitere Mitarbeitende. • Häufig: Anwesenheit von Senatsvertreterinnen und Senatsvertretern zu bestimmten Vorgängen.
Hessen	• Vertreter der Landesregierung. • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Petitionen. • Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, ggf. Praktikantinnen und Praktikanten.
Mecklenburg-Vorpommern	• 2 Mitarbeiter des Ausschusssekretariats. • 3 Mitarbeiter der Fraktionen. • Geladenen Regierungsvertreter (in der Regel 2 bis 4 Vertreter pro Tagesordnungspunkt).
Niedersachsen	• Nach Art. 23 Abs. 2 Verf ND haben „die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt“. • Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien nehmen regelmäßig an den Beratungen zumindest jener Eingaben im Petitionsausschuss teil, zu denen eine Einzelberatung zu erwarten ist; dies sind in der Regel die Eingaben, bei denen die Berichterstatterinnen und Berichterstatter unterschiedlich votiert haben.

	• Die zuständigen Ausschussassistenten, die die Ausschussniederschrift fertigende Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Stenografischen Dienstes der Landtagsverwaltung.
Nordrhein-Westfalen	• Mitglieder des Ausschusses. • Referentinnen und Referenten der Fraktionen. • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Petitionen. • Die Landesregierung nur auf ausdrückliche Einladung des Ausschusses. • Petentinnen und Petenten werden zu Ausschusssitzungen nicht eingeladen, jedoch ggf. zuvor im Rahmen der Erörterungstermine nach Art. 41a LV NRW angehört. • Aufgrund der Nichtöffentlichkeit der Sitzung sind keine weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen.
Rheinland-Pfalz	• Das Ausschusssekretariat ist durch den Referenten in den Sitzungen vertreten, weiterhin nimmt eine Mitarbeiterin des Sitzungsdokumentarischen Dienstes zur Erstellung des Protokolls teil. • Die Landesregierung ist durch eine Referentin aus dem Bürgerbüro der Staatskanzlei vertreten. • Die Bürgerbeauftragte nimmt in der Regel mit ihrem Stellvertreter, vier Referenten, der Büroleiterin, dem Leiter der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche und einer weiteren Mitarbeiterin an den Sitzungen teil.
Saarland	• Der Ausschusssekretär. • Der stenographische Dienst. • Fraktionsmitarbeiter. • Bei Bedarf Beauftragte der Regierung und nachgeordneter Behörden.
Sachsen	• Akkreditierte parlamentarische Berater der Fraktionen sowie 5 Mitarbeiter des Petitionsdienstes. • Teilnahmeberechtigt: Präsident des Sächsischen Landtags (§ 4 Abs. 4 GO), die Mitglieder des Landtags (§ 34 Abs. 1 GO) sowie Mitglieder der Staatsregierung und weitere Personen mit institutionellen Rechten auf der Grundlage von § 35 GO.
Sachsen-Anhalt	• Die Geschäftsstellenleiterin. • Die Sachbearbeiter der Geschäftsstelle. • Vertreter der Landesministerien. • Die Petenten.
Schleswig-Holstein	• Die Geschäftsstelle (Geschäftsführerin, Sachbearbeiter) an jeder Sitzung. • Bei Anhörungen von Petenten sind diese und ggf. Vertreter des zuständigen Fachministeriums oder nachgeordneter Behörden in der Sitzung anwesend.
Thüringen	• Mitarbeiter des Petitionsreferats.

	• Vertreter der Landesregierung. • 1 Referent jeder Fraktion. • Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen ist befugt, an Sitzungen teilzunehmen, § 1 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten (ThürBüBG).
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	• Mitglieder des Ausschusses. • Eingeladene Petenten. • Vertreter der Europäischen Kommission und/oder anderer EU-Institutionen. • Ggf. Vertreter nationaler Behörden.

3.5 Rederecht	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Ausschussmitglieder und die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung. • Bei öffentlicher Anhörungssitzung auch die Petentin bzw. der Petent.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	• Keine Besonderheiten. • Keine Redezeiten. • Wort wird von der/dem Vorsitzenden gemäß der Geschäftsordnung im Hinblick auf eine zweckmäßige Gestaltung der Beratung und eine sachgemäße Erledigung erteilt, in aller Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. • Regierungsvertreter müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.
Bayern	• Innerhalb einer Ausschusssitzung darf grundsätzlich nur reden, wem das Wort durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ausschusses erteilt wurde. • Über ein Rederecht verfügen alle Mitglieder des Ausschusses sowie alle weiteren Abgeordneten des Landtags. • Daneben können auch Mitglieder der Staatsregierung oder von ihnen bestellte Vertreter verlangen, dass die Vorsitzende des Ausschusses ihnen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, aber nach Abschluss einer Rede, das Wort erteilt. • Soweit der Ausschuss zustimmt, erhalten auch Personen, die eine Petition eingereicht haben oder für die eine Petition eingereicht wurde, die Gelegenheit einer mündlichen Äußerung.
Berlin	• Alle Ausschussmitglieder.

	• Bei Bedarf in nichtöffentlichen Sitzungen: Sekretariatsmitarbeiter für sachdienliche Hinweise zur Sach- und Rechtslage und zur Begründung ihrer Entscheidungsentwürfe.
Brandenburg	• Die Mitglieder des Ausschusses. • Anwesenden Mitarbeitern des Sekretariats erteilt der Ausschussvorsitzende nach Bedarf das Wort.
Bremen	• Ausschussmitglieder. • Ständige Gäste des Ausschusses. • Eingeladene Petentinnen und Petenten. • Ressort-, Ortsamts- und Beiratsvertreter. • Mitarbeitende des Bürgerschaftskanzlers nach Bedarf. • Worterteilung durch den Ausschussvorsitzenden.
Hamburg	• Jedes Mitglied des Ausschusses. • Senatsvertreterin/Senatsvertreter.
Hessen	• Abgeordnete. • Regierungs- und Verwaltungsvertreter bei Bedarf durch den Ausschussvorsitzenden.
Mecklenburg-Vorpommern	• Ausschussmitglieder. • Geladene Regierungsvertreter.
Niedersachsen	• Ausschussmitglieder. • Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten, die nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Verf ND (auf ihr Verlangen) jederzeit gehört werden müssen.
Nordrhein-Westfalen	• Rederecht nach den allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung. • Die Berichterstatter tragen in der Sitzung zu den einzelnen Petitionen vor. Bei der sich anschließenden Aussprache können die fachlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Petitionen beteiligt werden.
Rheinland-Pfalz	• Alle Anwesenden. • Worterteilung durch den Ausschussvorsitzenden.
Saarland	• Ausschussmitglieder. • Bei Bedarf der Ausschusssekretär.
Sachsen	• Mitglieder des Petitionsausschusses. • Präsident des Sächsischen Landtags auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 GO. • Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen. Diese erhalten auf ihr Verlangen eine beratende Stimme in der Sitzung des Petitionsausschusses, § 61 Abs. 2 GO. • Mitglieder der Staatsregierung nach § 35 Abs. 2 GO. • Präsidentin oder Präsident des Rechnungshofes. • Landesbeauftragte (§ 35 Abs. 3 GO).

Sachsen-Anhalt	• Ausschussmitglieder. • Vertretern der Landesministerien ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. • Geschäftsstellenleiterin kann sich äußern, wenn ihr das Wort erteilt wird. • Petenten, die bei der Behandlung ihrer Petition anwesend sind, wird die Gelegenheit gegeben, zu ihrem Anliegen auszuführen.
Schleswig-Holstein	• Alle Mitglieder des Ausschusses. • Wenn anwesend, die geladene Petentin oder der geladene Petent und die Vertreter des Fachministeriums bzw. nachgeordneter Behörden.
Thüringen	• Mitglieder des Ausschusses. • Vertreter der Landesregierung. • Ausschussvorsitzende kann Mitarbeitern des Petitionsreferats und dem Bürgerbeauftragten das Wort erteilen.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Im Ermessen des Vorsitzes: • Mitglieder des Ausschusses und Vertreter anderer EU-Institutionen (z. B. der Kommission), • Vertreter nationaler und lokaler Behörden, • Petenten. Auf Beschluss des Ausschusses: • Jede sonstige Person

3.6 Regierungsvertreter im Ausschuss	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Ja, diese sind nach § 1 des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zur Auskunft verpflichtet. • Sonst nach Maßgabe von § 68 GOBT.
Länderebene - Landtage	
Baden-Württemberg	Vom Petitionsausschuss werden regelmäßig Regierungsvertreter in den Ausschuss eingeladen. Dies wird von der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter in einer vorangehenden Sitzung beantragt und vom Ausschuss beschlossen.
Bayern	• Es entspricht der gängigen Praxis, dass an den Ausschusssitzungen Vertreter der jeweils fachlich betroffenen Ministerien teilnehmen, um auf Nachfrage dem Ausschuss ergänzend berichten zu können.

	• Generell haben Mitglieder der Staatsregierung bzw. von ihnen bestellte Beauftragte Zutritt zu den Ausschusssitzungen sowie ein entsprechendes Rederecht (siehe Antwort zu Frage 3.5.).
Berlin	• Zitierrecht des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse (Art. 49 Abs. 1 Verf BE). • Zitierrecht für die Ausschüsse auch in § 25 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 GO. • Petitionsausschuss kann unmittelbar von allen Senatsmitgliedern mündliche Auskünfte und Berichte verlangen, zur Kenntnis der Regierenden Bürgermeisterin (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe a PetG).
Brandenburg	Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a PetG kann der Petitionsausschuss von allen Mitgliedern der Landesregierung oder ihren Vertretern mündliche Auskünfte und Berichte in Ausschusssitzungen verlangen.
Bremen	• Zu Einzelberatungen von Petitionen und Anhörungen werden grundsätzlich Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Fachressorts eingeladen. • In besonders gelagerten Fällen können die zuständigen Mitglieder des Senats oder ihre Vertretungen im Amt zu den Beratungen und Anhörungen eingeladen werden (Art. 98 LV).
Hamburg	Ladung durch Beschluss des Ausschusses möglich (§ 5 Abs. 5 des Hamburgisches Gesetzes über den Eingabenausschuss).
Hessen	Der Ausschuss kann Regierungsvertreter einladen (§ 5 Abs. 4 bis 6 HPetG) und jederzeit die Anwesenheit eines Mitglieds der Regierung verlangen (§ 25 GOHLT).
Mecklenburg-Vorpommern	• Möglichkeit zu laden (vgl. 3.3.). • Minderheitenrecht, sodass Antrag eines Ausschussmitgliedes genügt. • Der Petitionsausschuss hat das Recht und auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen (§ 12 Abs. 2 PetBüG M-V).
Niedersachsen	Siehe 3.4. und 3.5.
Nordrhein-Westfalen	• Art. 41a LV NRW verleiht Petitionsausschuss über die Rechte aus Art. 17 GG hinaus umfassende Kontrollrechte, darunter Zutrittsrecht, Auskunftsrecht, Aktenvorlagerecht, Anhörungs- und Beweiserhebungsrecht. • Im Übrigen gilt die allgemeine Regelung des § 65 GO LT NRW, nach der der Landtag und seine Ausschüsse die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung verlangen können.

Rheinland-Pfalz	• Neben dem Referenten aus dem Bürgerbüro der Landesregierung können weitere Vertreter der Landesregierung in den Ausschuss geladen werden. Grundlage: Petitionsinformationsrecht, Art. 90 Verf RP. • In der Regel werden Vertreter der Landesregierung gezielt zu einzelnen Fragestellungen zu den Sitzungen des Petitionsausschusses eingeladen.
Saarland	Siehe 3.4.
Sachsen	• Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsPetAG haben auf Verlangen des Petitionsausschusses die Behörden des Freistaats Sachsen durch einen Vertreter mündlich Auskunft vor dem Ausschuss über den Gegenstand der Petition zu geben. • Zusätzlich kann der Petitionsausschuss entscheiden, die Anwesenheit eines Mitglieds der Staatsregierung zu verlangen (§ 35 Abs. 1 GO).
Sachsen-Anhalt	Ja, nach Art. 52 Verf ST kann jeder Ausschuss die Anwesenheit eines jeden Mitgliedes der Landesregierung verlangen.
Schleswig-Holstein	• Einladung von Vertretern der Fachministerien. • Recht und auf Antrag eines Viertels der jeweils vorgesehenen Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Landesregierung zu verlangen (Zitierrecht gemäß Art. 27 Abs. 1 Verf SH, wie jeder andere ständige Ausschuss auch). • Darüber hinaus hat der Ausschuss gegenüber den Behörden des Landes und Trägern öffentlicher Verwaltung ein Recht auf Aktenvorlage, auf Zutritt, auf Auskunftsersuchen und auf Amtshilfe.
Thüringen	• Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben Zutritt zu allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 ThürVerf). • Zitierrecht des Parlaments: Der Petitionsausschuss kann Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung verlangen (Art. 66 Abs. 1 ThürVerf).
EU-Ebene	
Europäisches Parlament[1]	• Ja, Vertreter anderer EU-Institutionen, z.B. der Kommission, werden oft zu den Sitzungen des Petitionsausschusses eingeladen, um auf die laufenden Petitionen zu reagieren. • Es gibt dafür keine festgelegten Regeln.

1 Für den Petitionsausschuss des EP ist entsprechend nach den Vertretern anderer EU-Institutionen (z. B. der Kommission) im Ausschuss gefragt.

4. Berichterstatter	
4.1 System der Berichterstatter	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Der Ausschussdienst schlägt zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.
Länderebene - Landtage	
Baden-Württemberg	Ja.
Bayern	Durch die Ausschussvorsitzenden wird für jede in einer Sitzung zu behandelnden Eingabe eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter und eine Mitberichterstatterin bzw. ein Mitberichterstatter nach der nachfolgend unter 4.2. dargestellten Systematik ernannt.
Berlin	Bestellung eines Berichterstatters und eines Mitberichterstatters für fachlich gleichartige Petitionen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 PetG).
Brandenburg	Ja.
Bremen	Zu Beginn der Wahlperiode werden die Berichterstatterinnen und Berichterstatter für einzelne Fachgebiete festgelegt.
Hamburg	Die Eingaben werden grundsätzlich gleichmäßig auf alle Mitglieder als jeweilige Berichterstatterinnen/Berichterstatter verteilt.
Hessen	Die oder der Ausschussvorsitzende bestellt für Petitionen Mitglieder des Ausschusses als Berichterstatterinnen und Berichterstatter (§ 5 Abs. 3 HPetG).
Mecklenburg-Vorpommern	Nach den Vorgaben der Verfahrensgrundsätze wurde folgendes Berichterstatterverfahren etabliert: 1. Zunächst erfolgt durch das Ausschusssekretariat eine Vorprüfung der Eingabe dahin gehend, ob die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition gemäß Art. 10 Verf M-V, §§ 1 und 2 PetBüG M-V gegeben sind und das Schriftformerfordernis gewahrt ist. 2. Sodann erfolgt die Sachverhaltsaufklärung, indem das Ausschusssekretariat Stellungnahmen der Landesregierung einholt und dem Petenten bekanntgibt, der die Möglichkeit zur Erwiderung erhält. 3. Nach einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes übergibt das Ausschusssekretariat an die sechs vom Ausschuss benannten Berichterstatter eine Kopie der Akte mit einem Vorschlag zur weiteren Behandlung der Eingabe, der mit einem juristischen Kurzgutachten begründet wird.

	4. Für jedes Ressort wurde von jeder Fraktion ein Berichterstatter benannt. Von den insgesamt 13 Ausschussmitgliedern erhalten somit immer sechs Mitglieder in unterschiedlicher Besetzung je nach Ressort die Petitionen zur Prüfung, und zwar je ein Ausschussmitglied aus den Koalitionsfraktionen und insgesamt drei Ausschussmitglieder aus den drei Oppositionsfraktionen. Zudem steht es jedem Ausschussmitglied frei, sich für jede Petition als weiteren Berichterstatter zu benennen. 5. Die Berichterstatter prüfen die Eingabe innerhalb von vier Wochen und geben die Akte sodann mit einem Antrag zum weiteren Verfahren an das Ausschusssekretariat zurück. Wenn alle vier Berichterstatter den Abschluss des Verfahrens und hierbei eine übereinstimmende Form der Erledigung beantragen, ist das Petitionsverfahren innerhalb des Petitionsausschusses abgeschlossen und bedarf nur noch des Landtagsbeschlusses. 6. Liegen hingegen unterschiedliche Anträge der Berichterstatter auf abschließende Erledigung der Eingabe vor, wird die Petition im Ausschuss beraten und in der Regel eine Mehrheitsentscheidung herbeigeführt. Darüber hinaus erfolgt immer dann eine Ausschussberatung, ggf. mit Regierungs- oder Behördenvertretern, wenn ein Berichterstatter dieses beantragt. Formelle Gespräche auf der Ebene der Berichterstatter werden nicht geführt, das Berichterstatterverfahren ist schriftlich ausgestaltet.
Niedersachsen	Ja. Nach § 51 Abs. 1 GO LT bestimmt der Ausschussvorsitzende für jede Eingabe zwei Ausschussmitglieder, die für die Berichterstattung zuständig sind. Von diesen muss ein Mitglied einer Fraktion angehören, die die Landesregierung trägt, und ein Mitglied einer anderen Fraktion.
Nordrhein-Westfalen	Ja.
Rheinland-Pfalz	Ja.
Saarland	Ja.
Sachsen	Ja.
Sachsen-Anhalt	Ja.
Schleswig-Holstein	Ja.
Thüringen	Ja.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Nein, es gibt nur ein System der Berichterstatter in Fällen, in denen Stellungnahmen oder Berichte vorbereitet werden sollen.

4.2 Funktionsweise des Berichterstattersystems/formelle Gespräche auf der Ebene der Berichterstatter?/Regeln und Teilnehmerkreis	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Die Mitglieder des Ausschusses geben bestimmte Interessengebiete an, für die sie Berichterstattungen übernehmen wollen. Auf dieser Grundlage wählt der Ausschussdienst im Auftrag der Vorsitzenden die Berichterstatter aus. • Daneben können sich auch die Ausschussmitglieder gezielt als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter für einzelne Petitionen melden. • Berichterstatter arbeiten eigenständig. • Formelle Abstimmungsgespräche sind nicht vorgesehen.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	• Nach Eingang der zu jeder Petition angeforderten Stellungnahme der Regierung betraut der bzw. die Ausschussvorsitzende ein Ausschussmitglied mit der Berichterstattung und leitet diesem die Petitionsakten zu. • Auswahlkriterien: Nach dem Regionalprinzip wird das Ausschussmitglied herangezogen, dessen Wahlkreis oder räumliche Umgebung die Petition betrifft. Sind für die Bearbeitung einer Petition besondere Fachkenntnisse hilfreich, wird oft ein Mitglied mit der Berichterstattung betraut, das über solche Kenntnisse verfügt. Schließlich wird auf besondere Wünsche der Ausschussmitglieder Rücksicht genommen und auf eine gleichmäßige Arbeitsbelastung geachtet. • Die weitere Petitionsbearbeitung bis zur Beschlussreife liegt sodann bei der jeweiligen Berichterstatterin bzw. dem jeweiligen Berichterstatter. Die Möglichkeiten der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters zur weiteren Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts ergeben sich aus dem Gesetz über den Petitionsausschuss des Landtags (PetAG) und aus der Geschäftsordnung. Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter schließt die Bearbeitung einer Petition mit einem Bericht und einer Empfehlung an den Petitionsausschuss ab. Dabei kann die Berichterstattung schriftlich oder mündlich erfolgen. • Formelle Gespräche auf Ebene der Berichterstatter gibt es nicht. Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter kann sich formlos bei den zuständigen Stellen, insbesondere bei den zuständigen Ministeriumsreferentinnen und -referenten, informieren (§ 5 Abs. 4 PetAG) und mit der Petentin bzw. dem Petenten Kontakt aufnehmen. Möchte die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter – außerhalb eines förmlichen Ortstermins – eine Ortsbesichtigung vornehmen, benötigt er hierfür das Einvernehmen der oder des Ausschussvorsitzenden; die Regierung ist vorher zu benachrichtigen (§ 67 Abs. 4 Satz 2 und 3 GeschO).

Bayern	• Die Funktionen der Bericht- und Mitberichterstattung werden jeweils durch ein Ausschussmitglied der die Staatsregierung tragenden Fraktion und einer Oppositionsfraktion wahrgenommen. • Bei der Zuweisung der Berichterstattung werden regionale Aspekte wie die räumliche Nähe der Stimmkreise der Berichterstatter zu dem Wohnort der Petentin oder des Petenten berücksichtigt. • Daneben werden fachliche Gesichtspunkte beachtet, etwa wenn Abgeordnete sich in besondere Themenfelder (z. B. Aufenthaltsrecht) besonders eingearbeitet haben. • Generell wird eine möglichst gleichmäßige Heranziehung aller Ausschussmitglieder angestrebt.
Berlin	• Übermittlung der Petitionsakte mit ausformuliertem Beschlussentwurf vom Sekretariat an den Berichterstatter, der sie in der nächsten Ausschusssitzung vorträgt, Mitberichterstatter hier in der Praxis regelmäßig nicht einbezogen. • Bei Bedarf: Mitwirkung der Berichterstatter schon an den Ermittlungen und an der Erarbeitung des Beschlussvorschlags (z. B. durch Einsicht in die Petitionsakte, Gespräche mit Petenten, Verwaltungsvertretern und Sekretariatsmitarbeitern). • Keine formellen Berichterstattergespräche.
Brandenburg	• Für jede Petition wird ein Ausschussmitglied entsprechend der zuvor beschlossenen Sachgebietsverteilung als Berichterstatter bestellt. • Jedes Ausschussmitglied kann sich zum Mitberichterstatter bestellen lassen. • Der Berichterstatter und ggf. der Mitberichterstatter tragen den anderen Ausschussmitgliedern den Sachverhalt und den Lösungsvorschlag in der Ausschusssitzung vor. • Formelle Gespräche zwischen Berichterstatter und Mitberichterstatter sind nicht geregelt; Berichterstatter und Mitberichterstatter können sich selbstverständlich informell im Vorfeld verständigen.
Bremen	• Vor der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung im Petitionsausschuss geben die Mitglieder an, für welche Sachgebiete sie die Berichterstattung übernehmen wollen. Dies wird bei der Geschäftsverteilung in aller Regel berücksichtigt. Sofern es für ein Sachgebiet mehrere Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter gibt, werden die Petitionen nach Eingang abwechselnd auf diese verteilt. • Die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter arbeiten eigenständig. Formelle Abstimmungsgespräche sind nicht vorgesehen.

	• Die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter können auch außerhalb der Termine der Petitionsausschüsse die jeweiligen Petitionen formlos mit den zuständigen Ressorts erörtern und nach Lösungen suchen.
Hamburg	Es sind keine formellen Gespräche auf der Ebene der Berichterstattenden oder Regeln dazu bekannt.
Hessen	• In der Praxis orientiert sich die Berichterstatterbenennung an der vereinbarten Reihenfolge der Abgeordneten. In Einzelfällen wird auf Wünsche von Ausschussmitgliedern, die gerne zu einzelnen Petitionen die Berichterstattung übernehmen möchten, eingegangen. • Eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter kann zu Runden Tischen oder Ortsterminen einladen, um das Petitionsanliegen näher zu erörtern bzw. sich ein Bild vor Ort zu machen (§ 5 Abs. 5 HPetG).
Mecklenburg-Vorpommern	Siehe 4.1.
Niedersachsen	• Sobald eine Eingabe beratungsreif ist (in der Regel sobald die Stellungnahme der Landesregierung vorliegt), erhalten die Berichterstatter die Vorgangsmappen und werden gebeten, ein Votum zum jeweiligen Anliegen abzugeben und sich hierbei ggf. abzustimmen. • Formelle Berichterstattergespräche gibt es nicht.
Nordrhein-Westfalen	• Für jede Petition wird ein Mitglied des Ausschusses als Berichterstatter eingesetzt. Die Zuteilung erfolgt durch das Referat Petitionen gemäß den von den Ausschussmitgliedern gewählten thematischen und örtlichen Schwerpunkten. Auf besonderen Wunsch eines Ausschussmitglieds kann diesem auch eine bestimmte Petition zugewiesen werden. Bei von mehreren Abgeordneten geäußertem Wunsch nach einer bestimmten Berichterstattung entscheidet die zuerst bei der Verwaltung eingegangene Mitteilung. Es können mehrere Mitberichterstatter für eine Petition eingetragen werden. • Gemäß Art. 41a Abs. 3 Satz 1 LV NRW besteht die Möglichkeit, die dem Ausschuss zustehenden Rechte auf ein Mitglied des Ausschusses und einen Beamten der Landtagsverwaltung zu übertragen. In Gestalt der bereits erwähnten Erörterungstermine (siehe 1.) führen die Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter gemeinsam mit den dazu ebenfalls beauftragten Beamten der Landtagsverwaltung formelle Gespräche mit der Landesregierung, anderen beteiligten Behörden und den Petentinnen und Petenten. Dies findet fast ausnahmslos auf der Ebene der Berichterstatter und nicht in einer Ausschusssitzung statt.
Rheinland-Pfalz	• Jedem Ausschussmitglied werden im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen der Bürgerbeauftragten und des Ausschusssekretariats zur nicht einvernehmlichen Erledigung empfohlene

	Einzeleingaben sowie Legislativeingaben zur Berichterstattung zugewiesen. • Die Berichterstatter erhalten mit der Einladung zur Sitzung ca. zehn Tage vor dem Sitzungstermin die ihnen zugewiesenen Eingabeakten zur Vorbereitung. • Formelle Gespräche auf der Ebene der Berichterstatter finden nicht statt.
Saarland	Die Ausschussvorsitzende teilt jede Petition einem Ausschussmitglied zur Berichterstattung zu.
Sachsen	• Nach Punkt 5 d) der Grundsätze …. werden behandlungsfähige Petitionen nach Abschluss der Vorprüfung durch das Referat Petitionsdienst einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. • Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute der Fraktionen benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. • Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt. Die so vorgenommene Zuteilung wird als „Anlage 1“ mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. • Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören.
Sachsen-Anhalt	• Zu Beginn der Wahlperiode bestimmt der Ausschuss zu jedem zu behandelnden Sachgebiet zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter (Regierungs- und Oppositionsfraktion). Jede Fraktion im Ausschuss ohne eigenen Berichterstatter kann einen solchen zusätzlich verlangen. • Die jeweiligen Berichterstatter sollen sich vor der Behandlung der Petitionen untereinander zum weiteren Umgang mit diesen abstimmen. Dies geschieht in der Regel informell.
Schleswig-Holstein	• Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter zu den einzelnen Petitionen werden grundsätzlich nach Berichtsgebieten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestellt (örtliche Anknüpfung). Zu Beginn der Legislaturperiode erfolgt die Zuteilung der Berichtsgebiete durch Beschluss des Ausschusses. Grundlage für die Zuteilung ist die Wahlkreiskarte für die letzte

	Landtagswahl. Zu einer Petition können in besonderen Fällen mehrere Berichterstatterinnen und Berichterstatter bestellt werden. Maßgebend für die Zuordnung einer Petition zu einem Berichtsgebiet ist in der Regel der Wohnort der Petentin oder des Petenten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedern des Petitionsausschusses einzelne Petitionen abweichend von der örtlichen Anknüpfung zur Berichterstattung zuweisen. • Formelle Gespräche auf der Ebene der Berichterstatter gibt es nicht. • Die Berichterstatter gelten zudem als Beauftragte des Petitionsausschusses und können in dieser Funktion auch die in Art. 25 Abs. 2 LV SH vorgesehenen Ermittlungen durchführen.
Thüringen	• Im Zuge der Sitzungsvorbereitung wird seitens der jeweils zuständigen Bearbeiter des Petitionsreferats ein Vermerk erstellt, in dem Anliegen und Sachverhalt einer Petition dargestellt werden und eine rechtliche Auseinandersetzung mit der zuvor eingeholten Stellungnahme der Landesregierung erfolgt. Der Vermerk dient dem Berichterstatter als Grundlage für seinen Vortrag und seinen Entscheidungsvorschlag im Ausschuss. • Die Festlegung der jeweiligen Berichterstatter erfolgt durch das Petitionsreferat, wobei möglichen entsprechenden Wünschen der Ausschussmitglieder Rechnung getragen wird. • Formelle Gespräche auf der Ebene der Berichterstatter gibt es nicht.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Es gibt bezüglich einzelner Petitionen kein System der Berichterstatter.

5. Behandlung von Petitionen	
5.1 Bearbeitung aller Petitionen durch den Petitionsausschuss oder auch durch andere Ausschüsse/Gremien?	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Alle Petitionen werden vom Petitionsausschuss bearbeitet (Art. 45c GG). • Fachausschüsse sind gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 GOBT zu beteiligen.
Länderebene - Landtage	
Baden-Württemberg	• Möglichkeit, eine Petition unter bestimmten Voraussetzungen auch dem fachlich zuständigen Ausschuss zu überweisen (§ 70 GO). • In der Parlamentspraxis werden aber so gut wie alle Petitionen vom Petitionsausschuss behandelt.
Bayern	• Eingaben werden grundsätzlich demjenigen Fachausschuss zugewiesen, in dessen Zuständigkeit sie fallen. • Lediglich bestimmte Themen werden dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden überwiesen (z.B. Einzelfälle aus den Bereichen Ausländerrecht, Strafvollzug, Baurecht). • Insgesamt werden ca. 70 % der Petitionen durch die Fachausschüsse und ca. 30 % durch den Eingabenausschuss erledigt.
Berlin	Abschließende Entscheidung des Petitionsausschusses über Petitionen nach Art. 46 Satz 1 Verf BE und § 4 Abs. 1 Satz 1 PetG.
Brandenburg	• Nach § 4 Abs. 1 PetG entscheidet grundsätzlich der Petitionsausschuss abschließend über die dem Landtag zugeleiteten Petitionen. • Nach § 4 Abs. 2 PetG kann eine endgültige Beschlussfassung im Übrigen nur im Plenum des Landtages erfolgen. • Eine abschließende Befassung von Petitionen in den Fachausschüssen erfolgt nicht.
Bremen	• Die Petitionsausschüsse sind für die Bearbeitung aller an die Bürgerschaft gerichteten Petitionen zuständig. • Sie erarbeiten Beschlussempfehlungen für die Bürgerschaft (Landtag) bzw. die Stadtbürgerschaft, die abschließend über die Petitionen entscheiden.
Hamburg	Der Petitionsausschuss bearbeitet alle Petitionen.
Hessen	• Bei Petitionen mit über den Einzelfall hinausgehenden Fragen Überweisung an den zuständigen Fachausschuss. • Bei Petitionen aus dem Gebiet des Justizvollzugs Überweisung an den Unterausschuss Justizvollzug (§ 99 Abs.1 GOHLT).

Mecklenburg-Vorpommern	• Gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V werden Petitionen vom Petitionsausschuss behandelt. • Keine Beschlussfassung in Fachausschüssen oder anderen parlamentarischen Gremien.
Niedersachsen	• Nachdem der Landtag erst mit Beginn der 14. Wahlperiode (Frühjahr 2003) einen eigenständigen Petitionsausschuss eingesetzt hatte und seither die reinen Individualpetitionen von diesem und die eher themenbezogenen Eingaben von den jeweils zuständigen Fachausschüssen beraten worden waren, befasst sich der Petitionsausschuss seit dem 1. August 2013 mit nahezu allen Petitionen. • Ausgenommen sind lediglich die Eingaben, die sich auf einen aktuell vorliegenden Gesetzentwurf oder einen in der Beratung eines Fachausschusses befindlichen sogenannten Entschließungsantrag beziehen (siehe 3.1).
Nordrhein-Westfalen	• Petitionen an den Landtag überweist die Präsidentin/der Präsident des Landtags ausschließlich an den Petitionsausschuss. Nur dieser fasst die verfahrensabschließenden Beschlüsse. • Nach § 99 GO LT NRW kann eine Petition an einen anderen Ausschuss als Material überwiesen werden.
Rheinland-Pfalz	• Die endgültige Beschlussfassung über Petitionen obliegt ausschließlich dem Petitionsausschuss (Art. 90a Abs. 1 Satz 1 Verf RP). • Nach Art. 90a Abs. 2 Verf RP kann der Landtag die Entscheidung des Petitionsausschusses aufheben. • Der Petitionsausschuss kann gemäß § 106 Abs. 3 GOLT Fachausschüsse um Beratung zu Gegenständen ersuchen, die über die einzelne Eingabe hinausgehen und von allgemeiner Bedeutung sind. Die abschließende Entscheidung über die Eingabe trifft dabei immer der Petitionsausschuss.
Saarland	Beschlüsse zu Petitionen werden vom Eingabenausschuss gefasst und vom Parlament bestätigt.
Sachsen	• Allein der Petitionsausschuss beschließt über die an das Parlament gerichteten Petitionen. • Wenn die Petition eine Bitte an den Landtag betrifft, kann der Petitionsausschuss allerdings nach § 60 Abs. 2 GO fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen.
Sachsen-Anhalt	• Nach der Verf ST obliegt dem Petitionsausschuss die Behandlung der an den Landtag gerichteten Petitionen. • Er hat die Möglichkeit, Fachausschüsse um eine Stellungnahme zu einer Petition zu bitten. • Der Landtag erklärt Petitionen nach Empfehlung des Petitionsausschusses abschließend für erledigt.

Schleswig-Holstein	• Gemäß § 41 Abs. 1 GO LT überweist die Präsidentin oder der Präsident an den Landtag gerichtete Petitionen, die die Tätigkeit des Landtages, der Landesregierung, der Behörden des Landes und der Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, betreffen, unmittelbar an den Petitionsausschuss. • Petitionen in sozialen Angelegenheiten, auch soweit sie Bundesbehörden oder Behörden außerhalb Schleswig-Holsteins betreffen, übermittelt die Präsidentin oder der Präsident mit dem ausdrücklich erklärten Einverständnis der Einsenderin oder des Einsenders an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten. • Eine Überweisung an Fachausschüsse oder andere Gremien erfolgt nicht. • In Einzelfällen beschließt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition, die darin enthaltene grundsätzliche Fragestellung an einen Fachausschuss oder den Fraktionen zur Prüfung parlamentarischer Initiativen zuzuleiten. • Die abschließende Beschlussfassung über die Erledigung der Petitionen erfolgt quartalsweise mit Vorlage des Berichts im Plenum.
Thüringen	• Alle Entscheidungen durch Petitionsausschuss (Art. 65 Abs. 1 ThürVerf). • Die Beschlüsse des Petitionsausschusses werden in Sammelübersichten aufgenommen und an alle Abgeordneten verteilt. Innerhalb von sieben Werktagen nach Verteilung der Sammelübersicht kann jeder Abgeordnete die Aufhebung eines Beschlusses des Petitionsausschusses beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Landtag (§ 100 Abs. 1 und 2 GOLT).
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	• Alle an das Parlament gerichteten Petitionen, die die in Art. 226 Abs. 2 AEUV vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, werden an den Petitionsausschuss weitergeleitet. • Gemäß Art. 56 und Anlage VI der GO des EP kann der Ausschuss die Stellungnahme eines anderen Ausschusses einholen, der speziell für die zu prüfende Frage zuständig ist. Jedoch werden Petitionen endgültig vom Petitionsausschuss beschieden, meist auf Grund der Stellungnahmen der Kommission und/oder eines Fachausschusses.

5.2 Unterscheidung zwischen „legislativen“ (Bitten zur Gesetzgebung) und „nicht legislativen“ (Beschwerden über Entscheidungen von Behörden) Petitionen?	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Ja, bei den Legislativpetitionen stehen dem Ausschuss die Rechte aus dem Befugnisgesetz nicht zu.
Länderebene - Landtage	
Baden-Württemberg	Nein.
Bayern	Nein.
Berlin	Spezielle Regelung für Petitionen zur Gesetzgebung vorhanden, § 8 PetG: • Werden grundsätzlich in derselben Weise behandelt wie andere Petitionen, in der Regel den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen mit der Auflage innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob Petition Gegenstand einer Gesetzesinitiative wird. • Falls Fachausschuss bereits mit der Gesetzgebungsmaterie befasst ist: Zuleitung der Petition an diesen mit dem Zweck, diese mitzuberaten.
Brandenburg	Eine formelle Unterscheidung erfolgt nicht. Inhaltlich erfolgt im Falle von Legislativpetitionen regelmäßig eine andere Behandlung des Sachverhalts, da hierzu häufig die Fachausschüsse des Landtages um Stellungnahme gebeten werden (vgl. § 8 PetG).
Bremen	Eine Unterscheidung zwischen legislativen und nicht legislativen Petitionen findet statt: • Petitionen, die in die Bürgerschaft eingebrachte Gesetzentwürfe oder in die Stadtbürgerschaft eingebrachte Ortsgesetzentwürfe zum Gegenstand haben, werden den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten und, soweit eine Überweisung erfolgte, den Abgeordneten, die dem federführenden Ausschuss oder der federführenden Deputation angehören, zur Kenntnisnahme übermittelt. Der Petitionsausschuss kann im zu begründenden Einzelfall ergänzend bis zur abschließenden Abstimmung des jeweiligen Gesetzesentwurfs in der Bürgerschaft oder des eingebrachten Ortsgesetzentwurfs in der Stadtbürgerschaft eine Empfehlung zum Abstimmungsverhalten abgeben. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Petenten oder die Petentin über das Abstimmungsergebnis und die gesetzlich bestehenden Möglichkeiten der Volksgesetzgebung (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 PetG). • Petitionen, die auf die Beschlussfassung eines Gesetzes durch die Bürgerschaft oder eines Ortsgesetzes durch die Stadtbürgerschaft gerichtet sind, werden den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt. Diese Übermittlung ersetzt die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses an die Bürgerschaft. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Petenten oder

	die Petentin über die Übermittlung und über die gesetzlich bestehenden Möglichkeiten der Volksgesetzgebung (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 PetG).
Hamburg	Nein.
Hessen	Bei Bitten zur Gesetzgebung erfolgt eine Abgabe an die im Landtag vertretenen Fraktionen.
Mecklenburg-Vorpommern	Keine formale Unterscheidung; allerdings bestehen unterschiedliche Abschlussmöglichkeiten des Petitionsverfahrens, um den unterschiedlichen Anliegen Rechnung zu tragen (siehe näher unten bei5.6.).
Niedersachsen	Siehe oben bei 5.1.
Nordrhein-Westfalen	Nein.
Rheinland-Pfalz	Ja.
Saarland	Nein.
Sachsen	Nein.
Sachsen-Anhalt	Ja.
Schleswig-Holstein	Nein.
Thüringen	Nein.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Nein, alle Petitionen werden gleich behandelt.

5.3 Selbstbefassungsrecht	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Nein.
Länderebene - Landtage	
Baden-Württemberg	Nein.
Bayern	Nein, Eingaben werden den zuständigen Fachausschüssen oder dem Petitionsausschuss durch die Präsidentin zugewiesen.
Berlin	Selbstbefassungsrecht besteht: Petitionsausschuss kann auch tätig werden, wenn ihm auf andere Weise als durch Petitionen gewichtige Umstände bekannt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 PetG).
Brandenburg	Nein.
Bremen	Nein.
Hamburg	Nein.
Hessen	Nein.

Mecklenburg-Vorpommern	Es besteht ein Selbstbefassungsrecht.
Niedersachsen	Nein.
Nordrhein-Westfalen	Nein. Allerdings hat sich der Ausschuss in der Vergangenheit anlässlich von Petitionen mit verschiedenen Themenschwerpunkten beschäftigt und dazu Beratungen in Ausschusssitzungen unter Beteiligung der Landesregierung durchgeführt.
Rheinland-Pfalz	Nein.
Saarland	Ja.
Sachsen	Nein, der Petitionsausschuss kann nicht von sich aus, sondern nur wenn eine Petition vorliegt, Sachthemen behandeln. Der Petitionsausschuss wird vom Landtag auf der Grundlage von § 25 GO allein zum Zweck der Behandlung der an diesen gerichteten Bitten und Beschwerden bestellt und hat darüber hinaus keinen eigenen sachlichen Geschäftsbereich.
Sachsen-Anhalt	Ja, er kann jedoch nicht von sich aus außerhalb eines Petitionsverfahrens Missstände aufgreifen und in bestimmten Angelegenheiten tätig werden. Er ist an das Vorliegen einer Petition gebunden.
Schleswig-Holstein	Ja, der Petitionsausschuss kann sich auch ohne Vorliegen einer Petition nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Verf SH im Rahmen seines Selbstbefassungsrechts mit Angelegenheiten befassen. In den letzten Wahlperioden hat der Ausschuss sich im Rahmen der Selbstbefassung mit den Haft- und Arbeitsbedingungen in den Justizvollzugsanstalten befasst.
Thüringen	Es besteht kein Selbstbefassungsrecht. Dem Petitionsausschuss obliegt die Entscheidung nur über die an den Landtag gerichteten Eingaben (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf). Damit ist eine Befassung des Ausschusses an ein mittels einer Petition geäußertes konkretes Anliegen gebunden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Selbstbefassung des Petitionsausschusses mit außerhalb eines konkreten Petitionsverfahrens auftretenden Fragen der parlamentarischen Kontrolle der Landesregierung.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Ja, unter bestimmten Umständen kann der Petitionsausschuss aus eigener Initiative einen Bericht ausarbeiten. Der Petitionsausschuss hat auch die Möglichkeit, parlamentarische Fragen zu stellen, kurze Entschließungen und Entschließungen vorzuschlagen, Stellungnahmen für andere Ausschüsse vorzubereiten und Informationsreisen in Bezug auf Petitionen durchzuführen.

5.4 Umgang mit Petitionen, die von privaten Petitionsplattformen weitergeleitet werden	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Leitet eine private Petitionsplattform die Petition einer Bürgerin bzw. eines Bürgers an den Petitionsausschuss weiter, wird die Petition im Rahmen des üblichen Petitionsverfahrens behandelt. • Die Private Petitionsplattform fungiert insoweit lediglich als Bote.
Länderebene - Landtage	
Baden-Württemberg	• Der Petitionsausschuss behandelt Eingaben, die über private Plattformen initiiert wurden, wie alle anderen Petitionen. • Wie für alle Eingaben gilt auch hier, dass diese zuvor formgerecht, d. h. schriftlich (per Post, per Fax oder über das Online-Formular des Landtags) beim Landtag eingebracht werden müssen.
Bayern	• Derartige Eingaben werden angenommen, soweit sie nach den Regelungen des Bayerischen Petitionsgesetzes oder weiteren Festlegungen des Landtags nicht unzulässig sind. • Diese Eingaben sind schriftlich einzureichen und müssen in jedem Fall mindestens einen Antragsteller einschließlich dessen postalischer Adresse erkennen lassen. • Nach den Regelungen des Bayerischen Petitionsgesetzes können Eingaben ausdrücklich von mehreren Personen eingereicht werden. Das Begehren einer solchen Sammelpetition muss insgesamt nur einmal schriftlich niedergelegt sein. Der Text muss jedoch von allen Personen handschriftlich oder mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz unterzeichnet werden. Eine genaue Absenderangabe der Mitunterzeichner ist nicht erforderlich.
Berlin	Befassung mit solchen Petitionen nur bei schriftlicher Einreichung (unterschrieben und mit Postabsender) bzw. über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses verfügbare Online-Petitionen-Formular.
Brandenburg	Der Petitionsausschuss des Landtages behandelt Petitionen von privaten Petitionsplattformen wie alle anderen Petitionen, wenn diese die Anforderungen des § 2 des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg erfüllen, d. h. die Petition insbesondere den Petenten erkennen lässt.
Hamburg	Werden nur als Eingabe behandelt, wenn sie den formellen Voraussetzungen entsprechen und dieses ausdrücklich gewünscht ist.
Hessen	Eine bloße Weiterleitung der auf einer privaten Plattform gesammelten Unterschriften wird nicht als formelle Petition behandelt.

Mecklenburg-Vorpommern	• Sofern die formellen Anforderungen der Schriftform und der Unterzeichnung gewahrt sind, wird eine Petition, die zunächst auf einer privaten Petitionsplattform zur Mitzeichnung eingestellt worden war, vom Petitionsausschuss behandelt. • Wird sie lediglich per E-Mail außerhalb des hierfür vom Petitionsausschuss auf der Internetseite des Landtages bereitgestellten Online-Formulars eingereicht oder ist sie nicht unterzeichnet, wird dem Absender die Gelegenheit gegeben, dieses nachzuholen, sodass in der Regel ein Petitionsverfahren durchgeführt wird. • Eine solche Petition wird jedoch als Einzel- und nicht als Sammelpetition, also ohne Einbeziehung der auf der privaten Petitionsplattform erfolgten Mitzeichnungen, geführt. Auf die Art der Durchführung des Petitionsverfahrens wirkt sich die Unterscheidung in Einzel- oder Sammelpetition ohnehin nicht aus. • Die Anzahl der Unterschriften zu Petitionen, die zunächst auf einem privaten Petitionsportal eingestellt worden sind und beim Landtag eingereicht werden, werden statistisch erfasst und im jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht abgebildet.
Niedersachsen	Soweit sich derartige Petitionen erkennbar an den Landtag richten und zumindest eine Petentin oder ein Petent mit vollständiger Adresse bekannt ist, sodass der weitere Schriftverkehr mit dieser oder diesem geführt werden kann, wird eine solche Petition im Rahmen der sich aus Art. 17 GG ergebenden Pflicht behandelt.
Nordrhein-Westfalen	Der Petitionsausschuss behandelt alle Eingaben, die unmittelbar an ihn gerichtet werden und die den formalen Voraussetzungen entsprechen. Bei unvollständigen Angaben, beispielsweise Eingaben, die Namen und Anschrift der Petentin bzw. des Petenten nicht erkennen lassen, nimmt er diese nicht zur Prüfung an.
Rheinland-Pfalz	• Der Landtag hat bewusst ein niedrigschwelliges Angebot geschaffen, indem eine Petition schriftlich, per E-Mail, persönlich (also mündlich) im Büro der Bürgerbeauftragten oder auf deren auswärtigen Sprechtagen, die im ganzen Bundesland regelmäßig durchgeführt werden, oder aber bei Vorliegen der Voraussetzungen in Form der Öffentlichen Petition eingelegt werden kann. • Es ist auch möglich, eine Petition als Massen- oder Sammelpetition einzulegen, z. B. in Form einer Unterschriftenliste mit Anschriften. Bei jeder Form der Einlegung erfolgt allerdings – sofern nicht vorhanden – eine Rückfrage der genauen Anschrift des Petenten. Dies soll sicherstellen, dass die Unterzeichnung der Petition echt ist und nicht auf Fantasienamen zurückgeht. • Bei privaten Petitionsplattformen hingegen kann nicht garantiert werden, dass sämtliche Unterzeichnungen echte Unterzeichnungen sind, da solche unter Fantasienamen und mehr-

	fach stattfinden können. Der Petitionsausschuss und der Bürgerbeauftragte berücksichtigen daher wegen der mangelnden Verlässlichkeit und wegen ihres eigenen niedrigschwelligen Angebots Petitionen privater Petitionsplattformen nur dann, wenn sie in der Form einer Sammelpetition ausgedruckt und mit Unterschriften und Anschriften versehen eingereicht werden. Sie werden zudem dann berücksichtigt, wenn ein Mitarbeiter der Petitionsplattform mit dem Petitum als Petent auftritt.
Saarland	Entscheidend ist die namentliche und postalische Zuordnung von Petitionen.
Sachsen	Petitionen privater Petitionsplattformen (wie z. B. „openPetition“) lösen grundsätzlich keine parlamentarische Behandlung aus, da sie weder eigenhändig unterschrieben noch über das online-Verfahren beim Landtag eingereicht wurden und so nicht dem zwingend vorgeschriebenen Schriftformerfordernis nach Art. 35 LVerf genügen.
Sachsen-Anhalt	• Petitionen müssen vom Petenten selbst beim Petitionsausschuss bzw. dem Landtag eingereicht werden. Unterschriften, die auf privaten Petitionsplattformen gesammelt werden, werden vom Ausschuss nicht als Sammelpetitionen anerkannt. • In Sachsen-Anhalt sind handschriftliche Unterschriften erforderlich. • Werden Petitionen von privaten Petitionsplattformen an den Ausschuss weitergeleitet, werden die Petenten mit einem Schreiben auf die Anforderungen hingewiesen.
Schleswig-Holstein	• Bei Übersendung von Anliegen, die auf einer privaten Petitionsplattform veröffentlicht wurden und dann von dieser an den Landtag weitergeleitet werden, wird eine Vollmacht des Petenten oder der Petentin angefordert, die bisher in keinem Fall eingereicht wurde. • Wenn die Vertreter der Plattform keine Erklärung abgeben, dass sie die Petition im eigenen Namen einreichen, wird die Petition nicht an den Ausschuss überwiesen.
Thüringen	• Die Petitionen von privaten Petitionsplattformen, die die Petenten der beim Landtag eingereichten Petitionen an den Petitionsausschuss weiterleiten, werden wie Unterschriftenlisten zu Sammelpetitionen behandelt. • Eine Einberechnung in das Quorum von 1.500 Mitzeichnungen für eine öffentliche Anhörung (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürPetG) ist nicht vorgesehen. In § 16 Abs. 1 Satz 4 f. ThürPetG ist klargestellt, dass neben der Petitionsplattform des Landtages nur die vom Landtag zur Verfügung gestellten Sammellisten für die Sammlung weiterer Mitzeichnungen verwendet werden dürfen. Diese schriftlichen Mitzeichnungen sind zeitlich auf die Mitzeichnungsfrist von 6 Wochen begrenzt.

EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Es gibt für Petitionen von privaten Petitionsplattformen keine spezifische Vorgehensweise. Solche Petitionen müssen wie andere Petitionen entweder per Post oder über das Online-Petitionsportal vermittelt werden.

5.5 Durchschnittliche Dauer von Petitionsverfahren	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Auf Grund der Individualität der Eingaben ist die Benennung einer konkreten Bearbeitungsdauer nicht möglich.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	Im Durchschnitt 4 bis 6 Monate.
Bayern	Keine statistische Erfassung Bearbeitungsdauer, die in Abhängigkeit von Sachverhalt und Aufklärungsbedarf erheblich variieren kann.
Berlin	Etwa 3 Monate (durchschnittliche Verfahrensdauer auf Basis von Stichproben ermittelt).
Brandenburg	Im Durchschnitt Bearbeitungsdauer gegenwärtig 4 Monate.
Bremen	• Die Dauer der Petitionsverfahren wird statistisch nicht erfasst. • Geschätzt dauert die Petitionsbearbeitung ca. vier bis sechs Monate. • In Einzelfällen, in denen die Stellungnahmen der Ressorts verzögert eingehen oder erheblicher Aufklärungsbedarf besteht, dauert die Petitionsbearbeitung deutlich länger.
Hamburg	Es gibt keine statistische Erfassung; die Bearbeitungsdauer variiert erheblich.
Hessen	Das Petitionsverfahren kann von wenigen Wochen bis zu mehreren Jahren dauern. Der Schnitt dürfte bei ca. 6 Monaten liegen.
Mecklenburg-Vorpommern	Keine statistischen Erhebungen, geschätzt ca. 1 Jahr, variiert in den Einzelfällen erheblich.
Niedersachsen	• Nach § 51 Abs. 5 GO LT soll der Petitionsausschuss seine Beschlussempfehlung so rechtzeitig vorlegen, dass der Landtag über die Eingabe innerhalb von höchstens 6 Monaten nach Eingang abschließend beschließen kann. Diese Frist wird in der Mehrzahl der Verfahren unterschritten, als Durchschnittszeitraum kann eine Bearbeitungsdauer von 4 Monaten angenommen werden. • Soweit die in der GO LT genannte Frist nicht eingehalten werden kann, informieren die für die Berichterstattung zuständigen

	Ausschussmitglieder den Petitionsausschuss in einer Ausschusssitzung über die Gründe.
Nordrhein-Westfalen	Im Durchschnitt 5 Monate.
Rheinland-Pfalz	Von Eingang bis Übersendung des Bescheids in der Regel 3 Monate.
Saarland	2 bis 3 Monate.
Sachsen	Im Durchschnitt 6 bis 9 Monate.
Sachsen-Anhalt	Im Durchschnitt 16 Wochen; je nach Schwierigkeitsgrad auch länger.
Schleswig-Holstein	Die Bearbeitungsdauer variiert sehr stark. Sie wird nicht einzeln erfasst und ausgewertet.
Thüringen	Keine statistische Erfassung; die Bearbeitungsdauer hängt im Einzelnen von unterschiedlichen Faktoren ab: • Insbesondere dem Zeitraum, den die Landesregierung für ihre Stellungnahme zu einer Petition benötigt. Diese Frist beträgt grundsätzlich sechs Wochen (§ 10 Abs. 3 ThürPetG). In der Praxis wird diese Frist nicht selten überschritten. • Der Frage, ob eine ergänzende Stellungnahme der Landesregierung oder möglicherweise die Anhörung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Durchführung von Ortsterminen erforderlich ist. • Die Mitberatung von Fachausschüssen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 ThürPetG), die auch im Zuge einer öffentlichen Anhörung erfolgen kann (§ 16 Abs. 1 Satz 3 ThürPetG), kann zu einer Verlängerung der Bearbeitungsdauer führen.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Dem aktuellen Entwurf des Tätigkeitsberichts des Petitionsausschusses 2020 ist zu entnehmen, dass die Mehrheit (58 %) der Petitionsverfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird. Nur wenige Verfahren dauern länger als fünf Jahre. Der Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses 2021 ist noch nicht verfügbar.

5.6 Voten/Empfehlungen des Petitionsausschusses und Bindungswirkung	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Die Voten/Empfehlungen sind in den Grundsätzen des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) unter dem Unterpunkt 7.14 dargestellt: 7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung 7.14.2 Überweisung zur Erwägung 7.14.3 Überweisung als Material

	7.14.4 Schlichte Überweisung 7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen 7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament 7.14.7 Abschluss des Verfahrens (siehe ausführlich: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a02/grundsaetze/verfahrensgrundsaetze/260564) • Die dortige Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.
	Länderebene - Landtage
Baden-Württemberg	• Der Landtag entscheidet gemäß § 68 Abs. 2 der Geschäftsordnung in der Regel wie folgt: 1. Die Petition wird, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde, oder durch den Beschluss des Landtags zu einem anderen Gegenstand für erledigt erklärt. 2. Die Petition wird der Regierung zur Kenntnisnahme, als Material, zur Erwägung, zur Berücksichtigung oder zur Veranlassung näher bezeichneter bestimmter Maßnahmen überwiesen. 3. Der Petition kann nicht abgeholfen werden. 4. Die Petition wird als zur Bearbeitung im Landtag ungeeignet zurückgewiesen. 5. Dem Petenten wird anheim gegeben, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen. • Zurückgewiesen wird eine Petition vom Ausschuss gemäß § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung, wenn sie 1. nach Inhalt und Form eine strafbare Handlung des Einsenders/der Einsenderin darstellt oder zum Ziele hat; 2. Gegenstände behandelt, für die das Land unzuständig ist; Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages oder eines anderen Landesparlaments fallen, werden an die zuständige Stelle abgegeben; 3. einen rechtswidrigen Eingriff in die Gerichtsbarkeit fordert, insbesondere in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreift; ein solcher Eingriff liegt jedoch nicht vor, wenn der Petent lediglich verlangt, dass eine Behörde sich in einem Gerichtsverfahren in bestimmter Weise verhält, oder wenn die Petition bei gerichtlich bestätigten Ermessensentscheidungen von einer Behörde eine Überprüfung oder Änderung der Entscheidung verlangt; 4. den Inhalt einer früheren Petition, über die der Landtag bereits Beschluss gefasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt. • Die Beschlüsse des Landtags auf Empfehlung des Petitionsausschusses entfalten wegen der Gewaltenteilung grundsätzlich keine Bindungswirkung gegenüber der Regierung. • Bei Berücksichtigungsbeschlüssen sieht § 67 Abs. 6 der Geschäftsordnung folgendes Verfahren vor: Bevor der Petitionsausschuss dem Landtag empfiehlt, eine Petition der Regierung

	zur Berücksichtigung oder Veranlassung näher bezeichneter bestimmter Maßnahmen zu überweisen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2), gibt er der Regierung Gelegenheit, sich hierzu im Ausschuss zu äußern. Will die Regierung einem dahin gehenden Beschluss des Landtags nicht entsprechen, so hat sie durch die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister, bei deren oder dessen Verhinderung durch die politische Staatssekretärin oder den politischen Staatssekretär oder, wo der Ministerin oder dem Minister eine solche oder ein solcher nicht beigegeben ist, durch die Ministerialdirektorin oder den Ministerialdirektor, vor dem Ausschuss die Gründe für ihre Haltung darzulegen. Widerspricht die Regierung nicht auf diese Weise im Ausschuss, verpflichtet sie sich, die Ausführung des Beschlusses des Landtags nachträglich nicht mehr abzulehnen. • Es handelt sich auch dabei um keine rechtliche, sondern um eine politische Bindung. • Wird eine Petition der Regierung zur Erwägung, zur Berücksichtigung oder zur Veranlassung einer bestimmten Maßnahme überwiesen, sieht die Geschäftsordnung weiter vor, dass die Regierung innerhalb von zwei Monaten schriftlich berichtet, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat. Die Berichte der Regierung werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten dem Petitionsausschuss überwiesen, der dem Landtag hierzu einen Antrag vorlegen kann (§ 68 Abs. 3 GO). • In sehr seltenen Fällen richten sich die Beschlüsse an eine Kommune oder geben dem Petenten einen Hinweis oder eine Empfehlung. Eine Bindungswirkung ist damit nicht verbunden. Beschlüsse, die sich an die Fraktionen richten, gibt es nicht.
Bayern	Bei der Behandlung der Eingabe prüft der Ausschuss, wie er sich zur angeforderten Stellungnahme der Staatsregierung verhält: • Schließen sich die Abgeordneten der schriftlichen oder mündlichen Erklärung des zuständigen Ministeriums an, lautet das Votum des Ausschusses: „Aufgrund der Erklärung der Staatsregierung erledigt“. Dies kann zweierlei bedeuten: Wurde in der Stellungnahme der Staatsregierung das Petitum abgelehnt, findet das Verfahren für den Petenten ein negatives Ende. Befürwortet hingegen die Staatsregierung die Eingabe, wird dem Petitum Rechnung getragen. • Schließt sich der behandelnde Ausschuss der Stellungnahme der Staatsregierung nicht an, hat er insbesondere folgende Möglichkeiten der Beschlussfassung: – Berücksichtigung: Der zuständige Ausschuss hält das Anliegen in vollem Umfang für berechtigt und durchführbar. Wenn er es der Staatsregierung mit „Berücksichtigung“

	überweist, ist damit die Erwartung verbunden, dass der Petition baldmöglichst stattgegeben wird. Sieht sich die Regierung dazu nicht in der Lage, erfolgt eine erneute Behandlung der Angelegenheit im Ausschuss. Wenn dieser den positiven Beschluss beibehält und wenn auch der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen die Rechtmäßigkeit dieser Haltung bestätigt, wird sich die Vollversammlung des Landtags mit der Eingabe befassen. – Würdigung: Der Ausschuss bringt mit diesem Beschluss zum Ausdruck, dass das zuständige Ministerium den Fall im Sinne des Petenten weiter oder nochmals prüfen sollte. – Überweisung als „Material“: Der Ausschuss bringt damit zum Ausdruck, dass er das Gesuch für geeignet hält, im Rahmen eines künftigen Gesetzentwurfs oder einer sonstigen Verwaltungsentscheidung mit einbezogen zu werden. – Übergang zur Tagesordnung: Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet oder kann kein ernsthaftes Anliegen erkennen. In diesem Fall ist die Petition gescheitert.
Berlin	• Ungeachtet der vorgesehenen Entscheidungsmöglichkeiten in §§ 7 bis 10 PetG: Keine vorgegebenen Formulierungen für Voten bzw. Empfehlungen des Petitionsausschusses, sondern auf Einzelfall bezogene Mitteilung der Erwartungen an den Ansprechpartner. • Verpflichtung zum Bericht des Senats innerhalb von 3 Wochen in Bezug auf die überwiesene Petition (§ 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 PetG), zwar kaum Anwendung in der Praxis mangels förmlicher Überweisungen an den Senat, aber Erwartung, dass die angegangene Stelle fristgerecht antwortet, keine (rechtliche) Verpflichtung zur Antwort wegen Gewaltenteilung. • Mitwirkung der Fraktionen bzw. der Fachausschüsse bei Gesetzespetitionen (§ 8 PetG), aber keine durchsetzbare Verpflichtung.
Brandenburg	• Der Petitionsausschuss kann gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Petitionsgesetzes Petitionen der Landesregierung zur Kenntnisnahme, zur Überprüfung oder mit einer Empfehlung überweisen. • Im Falle der Überweisung zur Überprüfung oder mit einer Empfehlung ist die Landesregierung verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat. Weitergehende Verpflichtungen, Empfehlungen des Petitionsausschusses umzusetzen, existieren nicht. • Nach § 8 Satz 2 des Petitionsgesetzes können Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten an einen Fachausschuss weitergeleitet werden. Der Fachausschuss kann dann die Petitionen bei seinen Beratungen berücksichtigen; es ist möglich, dass der

	Petitionsausschuss seiner Abgabe an den Fachausschuss eine Empfehlung beifügt. • Voten/Empfehlungen gegenüber den Fraktionen des Landtages erfolgen nicht.
Bremen	Nach § 12 des Petitionsgesetzes kann die Bürgerschaft 1. die Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuleiten; 2. den Petitionsausschuss mit einer erneuten Überprüfung beauftragen; 3. die Petition als erledigt erklären; 4. die Petition dem Senat, den Fraktionen, Deputationen oder Fachausschüssen zur Kenntnis geben.
Hamburg	• Die Voten/Empfehlungen lauten in Hamburg wie folgt: – Der Eingabenausschuss kann die Eingabe für „erledigt“ erklären: Eingaben sind erledigt, wenn der Senat dem Anliegen der Petentin bzw. des Petenten aufgrund der Eingabe entsprochen hat, zusagt, diesem zu entsprechen oder wenn z. B. der bzw. dem Petenten Auskünfte gegeben werden können, die ihr bzw. ihm weiterhelfen. – Sieht der Eingabenausschuss <u>Handlungsbedarf</u>, kann er die Eingabe an den Senat mit einer Empfehlung überweisen. Folgende Empfehlungen sind möglich: ✓ „Zur Berücksichtigung“: Dies ist die stärkste Empfehlung und bedeutet, dass der Ausschuss das Begehren des Petenten unterstützt und dem Senat empfiehlt, im Sinne des Petenten tätig zu werden, z.B. eine Baugenehmigung zu erteilen. ✓ „Zur Erwägung“: Dies ist eine schwächere Empfehlung. Sie kommt in Betracht, wenn der Eingabenausschuss ein Begehren nicht abschließend beurteilen kann, z.B. weil ihm Tatsachen des Falles nicht bekannt sind. Der Senat muss dann zumindest noch einmal erwägen, ob er dem Begehren des Bürgers folgt. ✓ Eine Eingabe kann dem Senat als „Stoff für künftige Prüfung“ überwiesen werden, z.B. wenn zwar dem Petenten selbst, z. B. aus Zeitgründen nicht mehr geholfen werden kann, der Ausschuss aber für die Zukunft Verbesserungsbedarf sieht. Mit seiner Empfehlung fordert der Ausschuss den Senat auf zu prüfen, wie er Verfahren zukünftig verbessern kann. – Bestehen aus Sicht des Eingabenausschusses <u>keine Handlungsmöglichkeiten,</u> sind folgende Entscheidungen möglich: Der Eingabenausschuss ✓ kann die Eingabe für „nicht abhilfefähig“ erklären, wenn dem Begehren des Petenten aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, ✓ hat in der Vergangenheit bei generellen politischen Fragestellungen grundsätzlich beschlossen, die Eingabe für

	„nicht abhilfefähig“ zu erklären, mit der Begründung, dass der Ausschuss von einer inhaltlichen Empfehlung abgesehen hat, weil es sich um eine politische Entscheidung handelt, die nicht im Rahmen eines Eingabeverfahrens getroffen werden soll, ✓ kann bei einer Eingabe auch „zur Tagesordnung übergehen“, wenn die Eingabe kein Anliegen erkennen lässt oder gegenüber früheren Eingaben keine neuen Tatsachen oder Beweismittel enthält. – Sieht der Ausschuss noch Klärungsbedarf, kann er vor einer endgültigen Entscheidung über eine Eingabe den Senat um eine ergänzende Stellungnahme ersuchen oder auch für eine der nächsten Ausschusssitzungen eine Senatsvertreterin oder einen Senatsvertreter laden. • In keinem der Fälle besteht eine Verpflichtung der Exekutive, das Votum des Ausschusses umzusetzen.
Hessen	• Die Beschlussfassungen über Petitionen sind in den §§ 101 und 102 HPetG aufgeführt. • Petitionen, die der Landesregierung überwiesen werden, sind als Empfehlungen an diese zu werten.
Mecklenburg-Vorpommern	• Selbst wenn der Petitionsausschuss bzw. der Landtag eine Petition für begründet halten, können sie mangels materieller Entscheidungskompetenz ausschließlich im Wege politischen Einflusses Lösungen anregen und die Regierung um Abhilfe ersuchen. • Eine – nicht abschließende – Aufzählung der Empfehlungen des Petitionsausschusses zur abschließenden Erledigung durch den Landtag findet sich in § 10 Abs. 3 PetBüG M-V, die wie folgt lauten: – die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, – die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen (Eine der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesene Petition wird durch die Präsidentin des Landtages der Ministerpräsidentin mitgeteilt, eine der Landesregierung zur Erwägung überwiesene Petition teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem jeweils zuständigen Landesminister mit. Um die Einflussnahme zu erhöhen, ist die Landesregierung gesetzlich verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen zu dem weiteren Umgang mit der überwiesenen Petition zu berichten), – die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen (Die Überweisung einer Petition als Material erfolgt mit dem Ziel, dass sie in die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen oder in Verordnungen oder andere Initiativen und Untersuchungen einbezogen wird. Auch die der Landesregierung als Material überwiesenen Petitionen werden

	dem zuständigen Landesminister durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses mitgeteilt, über die weitere Sachbehandlung hat der Landesminister spätestens nach einem Jahr zu berichten), – die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten und die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen, – die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben (weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint oder um die Fraktionen auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen), – das Petitionsverfahren abzuschließen (Ein solcher Abschluss des Petitionsverfahrens ohne Überweisung an die Landesregierung und an die Fraktionen erfolgt in den Fällen, in denen entweder dem Anliegen entsprochen worden ist, eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist oder in denen eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist).
Niedersachsen	• Die Beschlussempfehlung zu Eingaben werden durch § 52 GO LT vorgegeben; danach empfehlen die Ausschüsse dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse: 1. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen." 2. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Erwägung überwiesen:" 3. „Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen." 4. „Die Einsenderin oder der Einsender der Eingabe ist über die Sachlage/Rechtslage zu unterrichten." 5. „Die Eingabe wird für erledigt erklärt." 6. „Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit/keinen Anlass, sich für das Anliegen der Einsenderin oder des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen." Neben den o. g. Votenvorschlägen formuliert der Petitionsausschuss regelmäßig dem jeweiligen Anliegen entsprechende individuelle Beschlussempfehlungen. • Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss zudem angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat. • Soweit der Landtag Eingaben an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die

	Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe von neuem beraten (§ 54 Abs. 3 GO LT). • Eine Kenntnisgabe von Petitionen – vergleichbar der Regelung in Nr. 7.14.5 der „Verfahrensgrundsätze“ des Bundestags – an die Fraktionen ist in der Geschäftsordnung des Landtages nicht vorgesehen.
Nordrhein-Westfalen	• Nach § 97 Abs. 5 Satz 1 GO LT NRW kann der Petitionsausschuss das Ergebnis seiner Beratungen in Form eines Beschlusses zusammenfassen und in folgender Weise über eine Petition beschließen: a) Der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme der obersten Landesbehörde und erklärt die Petition für erledigt. b) Der Ausschuss empfiehlt der obersten Landesbehörde bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit. c) Der Ausschuss erklärt die Petition wegen eines Beschlusses über einen anderen Gegenstand aufgrund der Rücknahme der Petition oder aus einem anderen Grunde für erledigt. • Nach § 99 GO kann der Petitionsausschuss zudem eine Eingabe an einen anderen Ausschuss als Material überweisen. • Die Beschlüsse des Petitionsausschusses haben empfehlenden Charakter.
Rheinland-Pfalz	• In der Regel werden die Beschlüsse aus dem Katalog des § 110 GOLT getroffen. Diese lauten: 1. die Eingaben der Landesregierung zur Berücksichtigung, zur Erwägung, zur Kenntnisnahme oder als Material zu überweisen, 2. festzustellen, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann, 3. die Eingabe für erledigt zu erklären, oder 4. von einer sachlichen Prüfung der Eingabe abzusehen, insbesondere weil die Eingabe unzulässig ist oder sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Vorbringen enthält. • In den übrigen Fällen stimmt der Petitionsausschuss der Art der Erledigung zu. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Eingaben als Auskünfte, in sonstiger Weise oder als unzulässig abgeschlossen werden. • Mit der Überweisung der Eingabe an die Landesregierung kann der Petitionsausschuss eine sachliche Aufforderung unterschiedlicher Intensität verbinden. Für die Landesregierung hat der Überweisungsbeschluss allerdings keine rechtliche Bindungswirkung, lediglich eine Verpflichtung aus dem Prinzip der Verfassungsorgantreue.

	• Aus den Beschlüssen des Petitionsausschusses erwächst ebenso keine rechtliche Bindungswirkung auf die Fraktionen.
Saarland	Ausschussempfehlungen richten sich an die Regierung und sind nicht bindend.
Sachsen	• Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse richten sich nach § 63 Abs. 1 GO i. V. m. den dazu vom Petitionsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Danach empfiehlt der Petitionsausschuss dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen: – Der Petition wird (teilweise) abgeholfen, wenn dem Petitionsanliegen durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen (teilweise) entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden. – Die Petition wird für erledigt erklärt wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf). – Die Petition wird der Staatsregierung überwiesen: ✓ zur Berücksichtigung, wenn die Petition begründet erscheint und das zuständige Staatsministerium aufgefordert wird, dem Gesuch stattzugeben, ✓ zur Erwägung, wenn die Petition als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten wird, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist, ✓ zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen in Form von Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung, die sich aus der Petition herleiten lassen, ✓ als Material, wenn die Petition als geeignet angesehen wird, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden. – Der Petition kann nicht abgeholfen werden, wenn dem Petitionsverlangen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegenstehen. • Sämtliche Beschlüsse haben gegenüber der Staatsregierung grundsätzlich keinen verpflichtenden, sondern empfehlenden Charakter. Nach § 10 Abs. 1 SächsPetAG ist die Staatsregierung allerdings verpflichtet, über eine ihr zur Berücksichtigung, Erwägung oder Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesenen Petition dem Landtag schriftlich innerhalb von 6 Wochen zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.
Sachsen-Anhalt	• Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:

	– Die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. – Die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Regierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. – Die Petition der Regierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Regierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. – Die Petition der Regierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen oder um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. – Die Petition den Fraktionen des Landtages und/oder den zuständigen Fachausschüssen zur Kenntnis zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint oder um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. – Das Petitionsverfahren abzuschließen, ✓ weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist, ✓ weil dem Anliegen entsprochen worden ist, ✓ weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, ✓ weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann, ✓ weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist, ✓ weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann. • Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Landtagspräsident dem Ministerpräsidenten mit. Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Minister mit. Der Regierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel zwei Monaten gesetzt. Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Regierung, gilt das Gleiche. • Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Regierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Minister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem halben Jahr berichten.

	• In Sachsen-Anhalt gilt der Grundsatz der Gewaltenteilung. Der Petitionsausschuss kann der Landesregierung keine Weisungen erteilen. Er kann nur politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen.
Schleswig-Holstein	• Es gibt keinen vorgefassten Katalog von Voten oder Empfehlungen, die der Petitionsausschuss abgibt. • Der Ausschuss stellt im Einzelfall bspw. fest, ob sich im Rahmen des parlamentarischen Prüfverfahrens Anhaltspunkte für Fehlverhalten der beteiligten Behörden ergeben haben bzw. ob es Änderungsbedarf an gesetzlichen Rahmenbedingungen gibt. • In diesen Fällen spricht der Ausschuss konkrete Empfehlungen/Bitten an Behörden oder Ministerien aus. Dabei wird bspw. um Überprüfung der getroffenen Entscheidung gebeten, um Berücksichtigung bestimmter Gesichtspunkte, die der Ausschuss für relevant hält, oder um eine Neubewertung des Sachverhalts. Diese Feststellungen sind jedoch sehr individuell auf den konkreten Fall bezogen.
Thüringen	• Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen lauten gemäß § 17 ThürPetG in der Regel, 1. die Petitionen der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, a) der Bitte oder Beschwerde zu folgen, b) den Einzelfall unter Beachtung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen, c) die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat, dem Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen, 2. die Petition für erledigt zu erklären, da a) dem vorgebrachten Anliegen entsprochen werden konnte, b) sich das vorgebrachte Anliegen in sonstiger Weise erledigt hat, 3. festzustellen, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte, 4. die Petition an die zuständige Stelle weiterzuleiten, 5. die Petition einem anderen Ausschuss zu überweisen, 6. die Petition den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis zu geben, 7. von einer sachlichen Prüfung der Petition abzusehen, 8. dem Petenten anheim zu geben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen, 9. festzustellen, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht entsprochen werden kann.

	• Die Bedeutung der vorgenannten Beschlüsse ergibt sich weitgehend aus deren Bezeichnung. Daher sei im Folgenden nur auf folgende Besonderheiten hingewiesen: – Eine Petition gemäß § 17 Nr. 2 b ThürPetG für erledigt zu erklären bedeutet, das Petitionsverfahren mit Informationen zur Sach- und Rechtslage abzuschließen. Auch die Rücknahme von Petitionen führt zu einer Erledigung nach § 17 Nr. 2 b ThürPetG. – Eine Überweisung nach § 17 Nr. 5 ThürPetG erfolgt, wenn sich eine Petition auf eine in der Beratung eines anderen Ausschusses befindliche Vorlage bezieht und die Eingabe deshalb dem betreffenden Ausschuss bzw. dem federführenden Ausschuss als Material, d.h. zur Berücksichtigung im Rahmen des weiteren parlamentarischen Verfahrens, zur Kenntnis gegeben wird (§ 9 Abs. 2 ThürPetG). • Petitionen werden den Fraktionen des Landtags gemäß § 17 Nr. 6 ThürPetG zur Kenntnis gegeben, um diesen die Möglichkeit zu geben, entsprechende parlamentarische Initiativen zu ergreifen. • Von der sachlichen Prüfung einer Petition kann gemäß § 17 Nr. 7 ThürPetG abgesehen werden, wenn eine Petition gemäß § 5 ThürPetG als unzulässig anzusehen ist oder der Petitionsausschuss für die Bearbeitung der Eingabe nicht zuständig ist, weil sie sich auf Privatrecht bezieht oder gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet. • Bei den Beschlüssen nach § 17 Nr. 1 ThürPetG ist die Landesregierung gemäß § 18 Abs. 1 ThürPetG verpflichtet, dem Petitionsausschuss innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse zu geben. Kommt die Landesregierung einem Beschluss nach § 17 Nr. 1 a und b ThürPetG nicht nach, kann der Petitionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangen, dass über die Entscheidung der Landesregierung eine Beratung in einer Sitzung des Landtags stattfindet (§ 18 Abs. 2 ThürPetG).
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	• Die Voten bzw. die Empfehlungen des Petitionsausschusses stellen fest, ob eine Petition als zulässig oder nicht zulässig behandelt werden kann, und danach ob sie offen bleiben sollte oder geschlossen werden muss. Es wird diskutiert, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. – Wenn eine Petition offen ist, wird sie bearbeitet und der Ausschuss hält den Petenten auf dem Laufenden. – Wenn eine Petition geschlossen wird, gibt der Ausschuss dem Petenten Bescheid, welche Maßnahmen zu ergreifen wären oder warum der Ausschuss dem Petenten nicht helfen konnte. • Je nach Sachlage kann der Petitionsausschuss:

	– die Europäische Kommission auffordern, eine vorläufige Prüfung des Gegenstands vorzunehmen und Auskünfte über die Einhaltung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts zu übermitteln, oder den Petenten empfehlen, sich mit SOLVIT[2] in Verbindung zu setzen, – die Petition zur Information oder Weiterbehandlung an andere Ausschüsse des Europäischen Parlaments weiterleiten (ein Ausschuss kann beispielsweise eine Petition im Rahmen seiner Mitwirkung an der Rechtsetzungstätigkeit berücksichtigen), – in besonderen Fällen einen kompletten Bericht ausarbeiten und dem Parlament zur Abstimmung im Plenum vorlegen oder eine Delegation zu einem Informationsbesuch in das betreffende Land oder die betreffende Region entsenden und anschließend einen Bericht des Ausschusses mit Anmerkungen und Empfehlungen veröffentlichen, – oder zur Lösung des jeweiligen Problems andere für zweckmäßig erachtete Schritte einleiten oder dem Petenten eine angemessene Antwort zukommen lassen. • Jedoch kann der Petitionsausschuss anderen EU-Institutionen keine Verpflichtung auferlegen, sondern nur Aufforderungen zum Tätigwerden stellen.

5.7 Aussetzung angeordneter Maßnahmen bei laufendem Petitionsverfahren	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Petitionsverfahren haben keine aufschiebende Wirkung. • Der Ausschuss kann die Bundesregierung aber ersuchen, den Vollzug auszusetzen (Nr. 7.13.2 der Verfahrensgrundsätze).
Länderebene - Landtage	
Baden-Württemberg	• Absprache zwischen dem Landtag und der Landesregierung (sog. „Stillhalteabkommen“), wonach im Grundsatz während eines anhängigen Petitionsverfahrens die Maßnahmen, gegen die sich die Petition richtet, von der Verwaltung bis zur Entscheidung über die Petition nicht vollzogen werden. • Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit oder eines Dritten einer Verzögerung

2 SOLVIT ist ein Online-Netzwerk. Hierin arbeiten alle EU-Mitgliedstaaten mit dem Ziel zusammen, auf pragmatische Weise Probleme von Bürgern und Unternehmen zu lösen, die durch die fehlerhafte Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden entstehen (siehe hierzu weiterführend: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/bmwi-als-europaministerium.html und http://ec.europa.eu/solvit/index_de.htm).

	des Verfahrens entgegenstehen und der/die Vorsitzende des Petitionsausschusses hierüber zuvor unterrichtet worden ist.
Bayern	• Eingaben an den Landtag entfalten gegenüber der mit ihr angegriffenen Verwaltungsmaßnahme grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. • Unberührt bleibt es der Verwaltung, den Vollzug etwaiger Maßnahmen bis zur abschließenden Ausschussbehandlung auszusetzen. Dies bietet sich insbesondere bei solchen Maßnahmen an, die nicht ohne Weiteres umkehrbar sind (z. B. Ersatzvornahme einer baurechtlichen Abrissverfügung).
Berlin	• Aussetzung möglich, aber Entscheidung der zuständigen Verwaltung bzw. Einrichtung in eigener Verantwortung (keine Grundlage im Petitionsrecht). • Nicht zur Veröffentlichung bestimmte besondere Vereinbarung mit der für Ausländerrecht zuständigen Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport in Fällen beabsichtigter Abschiebung.
Brandenburg	Nein.
Bremen	• Petitionen entfalten keine aufschiebende Wirkung. • Enthält eine Petition allerdings Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Maßnahme, deren Vollzug die Abhilfe des Anliegens vereiteln oder wesentlich erschweren würde, so kann der Petitionsausschuss die betreffende Stelle nach § 7 Petitionsgesetz um Aufschub der Maßnahme bitten.
Hamburg	Es besteht eine sogenannte „aufschiebende Wirkung“ auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Senat, dass grundsätzlich vor Beschluss des Eingabenausschusses keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden.
Hessen	Werden im vorbereitenden Verfahren unmittelbar bevorstehende behördliche Maßnahmen bekannt, die geeignet sind, die Erfüllung des Anliegens der Petentin oder des Petenten zu vereiteln oder erheblich zu gefährden, kann die Präsidentin oder der Präsident beschließen, die Landesregierung zu bitten, den Vollzug der Maßnahme bis zur abschließenden Beschlussfassung des Landtags über die Petition auszusetzen oder einstweilige Regelungen in Bezug auf den Gegenstand von Petitionen zu treffen (§ 104 Abs. 1 GOHLT), sofern für diesen Bereich nicht durch Erlass eine abweichende Regelung getroffen wurde.
Mecklenburg-Vorpommern	• Keine gesetzliche Normierung der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf behördlich angeordnete Maßnahmen. • Praxis: Petitionsausschuss bittet in dringenden Fällen die betreffende Behörde um Aussetzung der Maßnahme bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens (z.B. Abschiebungsmaßnahmen). Der Bitte wird regelmäßig entsprochen.

Niedersachsen	Nein, eine Rechtsgrundlage oder eine feste Absprache mit der Landesregierung dafür gibt es nicht.
Nordrhein-Westfalen	• Landesspezifische Vorschriften im Gesetzesrang existieren hierzu nicht. • In der Vergangenheit wurden zum Teil sog. „Stillhalteabkommen“ zwischen Landtag und Landesregierung geschlossen. Grundsätzlich besteht seitens der Landesregierung sowie der nachgeordneten Behörden nach dem Grundsatz des parlamentsfreundlichen Verhaltens die Bereitschaft, eine Befassung des Petitionsausschusses vor Vollziehung der Maßnahme zu ermöglichen. In einigen wenigen Fällen bittet der Petitionsausschuss die betroffene Behörde ausdrücklich um Aussetzung der Maßnahme bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens. Dieser Bitte wird regelmäßig entsprochen.
Rheinland-Pfalz	• Während laufender Petitionsverfahren sollte die Exekutive unter dem Aspekt des organfreundlichen Verhaltens keine vollendeten Tatsachen in Bezug auf den Petitionsgegenstand schaffen. • Dies kann sich jedoch nur auf Ermessensentscheidungen der Exekutive beziehen. Seine Grenzen findet dies in zwingenden rechtlichen Vorgaben, z.B. beim Aufenthaltsrecht.
Saarland	Eine Aussetzung erfolgt fallweise auf Bitten des Ausschusses.
Sachsen	Nein.
Sachsen-Anhalt	Nein, der Ausschuss kann die Landesregierung lediglich bitten, angeordnete Maßnahmen aufgrund eines laufenden Petitionsverfahrens bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens auszusetzen. Die Landesregierung muss dieser Bitte nicht nachkommen.
Schleswig-Holstein	• Nein, Petitionsverfahren haben keine aufschiebende Wirkung. • In Sonderfällen (z.B. Abschiebungen) wird auf Arbeitsebene vereinbart, den Ausgang des Petitionsverfahrens abzuwarten.
Thüringen	• Keine aufschiebende Wirkung. • Im Hinblick auf die Gefahr der Abschiebung von Ausländern während eines laufenden Petitionsverfahrens hat sich der Petitionsausschuss aber mit der Landesregierung auf ein „Eilverfahren" verständigt, nachdem im Petitionsausschuss solche Petitionen, in denen die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen erkennbar ist, in der nächstmöglichen Ausschusssitzung behandelt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden entsprechende Maßnahmen der Landesregierung grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollte dennoch eine Abschiebung als unumgänglich angesehen werden, ist der Ausschuss über die beabsichtigte Abschiebung und deren Gründe zu informieren.
EU-Ebene	

Europäisches Parlament	Nein, die Mitglieder des Europäischen Parlaments können solche Maßnahmen nicht ergreifen, aber sie können die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten zum Handeln auffordern.

5.8 Beschlussquorum: Einstimmigkeit?	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Nein.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	Nein.
Bayern	Die Behandlung von Petitionen setzt keine Einstimmigkeit voraus. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit kommt kein Votum zu Stande. In diesem Fall wird die Beratung der Eingabe unterbrochen bzw. vertagt.
Berlin	Es werden bis auf sehr wenige Einzelfälle alle Petitionen einstimmig beschlossen.
Brandenburg	Nein, auch wenn dies regelmäßig der Fall ist.
Bremen	Nein. Einstimmigkeit wird allerdings in den meisten Fällen erzielt.
Hamburg	Nein.
Hessen	Petitionen werden in der Regel einstimmig beschlossen, strittige Abstimmungen oder Enthaltungen kommen aber vor.
Mecklenburg-Vorpommern	Nein.
Niedersachsen	Nein.
Nordrhein-Westfalen	Alle Entscheidungen über Petitionen werden im Ausschuss traditionsgemäß über Fraktionsgrenzen hinweg einstimmig gefasst.
Rheinland-Pfalz	Gelegentlich werden Petitionen mit einfacher Mehrheit beschlossen, in der Regel einstimmig.
Saarland	In der Regel ja.
Sachsen	Nein, sowohl im Ausschuss als auch im Plenum entscheidet bei der Beschlussfassung zu Petitionen grundsätzlich die einfache Mehrheit (§ 103 Abs. 2 GO).
Sachsen-Anhalt	Nicht alle, in der Regel jedoch einstimmiger Beschluss.
Schleswig-Holstein	Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Geschäftsordnung sind die Stellungnahmen einzelner Ausschussmitglieder sowie Abstimmungsvorgänge in nichtöffentlichen Sitzungen in jedem Fall vertraulich. Das führt zu einer sehr offenen und vom Willen nach Konsens geprägten

	Beratungsatmosphäre. Nicht alle Petitionen werden einstimmig beschlossen.
Thüringen	Nicht notwendig, aber in der überwiegenden Zahl der Fälle einstimmige Beschlussfassung.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	• Nein, der Petitionsausschuss beschließt nicht alle Petitionen einstimmig. Falls der Petitionsausschuss in der Frage der Zulässigkeit der Petition keinen Konsens erzielt, wird diese für zulässig erklärt, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder einen entsprechenden Antrag gestellt hat. • Die endgültige Entscheidung über die weitere Bearbeitung oder den Abschluss der Petition kann durch Abstimmung (einfache Mehrheit) erfolgen.

5.9 Erledigung der Petition nicht durch Beschlüsse, sondern durch Übersendung der Stellungnahme des Fachministeriums oder auf andere Art und Weise	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Ja, aber nur mit Hinweis auf ein Einspruchsrecht der Petentin bzw. des Petenten. • Daneben gibt es noch die Abgaben mangels Zuständigkeit an die Landesparlamente.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	• Erledigung grundsätzlich durch Beschluss des Ausschusses oder des Landtags. • Bei Zurückweisung nach § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung (z. B. wegen Wiederholung oder rechtswidrigen Eingriffs in die Gerichtsbarkeit) werden die Petenten in der Regel zunächst von der/dem Vorsitzenden schriftlich auf das Vorliegen der Zurückweisungsgründe hingewiesen und um Rückmeldung gebeten, falls ein förmlicher Zurückweisungsbeschluss des Ausschusses gewünscht wird. Erfolgt keine Rückmeldung, gelten diese Petitionen auch ohne förmlichen Beschluss als erledigt. • Auskunftsersuchen oder sonstige Eingaben, die keine Petitionen im Sinne des Art. 17 GG darstellen, werden durch Antwortschreiben der/des Ausschussvorsitzenden bzw. des Petitionsbüros oder durch Abgabe an die Regierung mit der Bitte, dem Einsender entsprechend Auskunft zu geben, erledigt.
Bayern	Petitionen, die zur sachlichen Behandlung angenommen wurden, können nur durch förmlichen Beschluss erledigt werden.
Berlin	Erledigung aller Petitionen durch Ausschussbeschluss.

Brandenburg	• Nein, eine sonstige Erledigung ist nicht vorgesehen. • Der Petitionsausschuss kann allerdings gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 des Petitionsgesetzes die Landesregierung auffordern, den Petenten über die seiner Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage ausführlich zu unterrichten. Derartige Schreiben lässt sich der Ausschuss vorlegen und beschließt dann ggf. das Petitionsverfahren abzuschließen und teilt dies dem Petenten mit.
Bremen	Ja, das Petitionsgesetz enthält einige Ausnahmetatbestände, in denen keine Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgt. • Sie betreffen zum einen Petitionen, die in die Bürgerschaft eingebrachte Gesetzentwürfe oder in die Stadtbürgerschaft eingebrachte Ortsgesetzentwürfe zum Gegenstand haben bzw. Petitionen, die auf die Beschlussfassung eines Gesetzes durch die Bürgerschaft oder eines Ortsgesetzes durch die Stadtbürgerschaft gerichtet sind. Sie werden den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt. Dies ersetzt die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 und 5 PetG). • Zum anderen erfolgt bei Petitionen, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, keine Beschlussempfehlung des Ausschusses. • Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, werden dem Petitionsverfahren bis hin zur Beschlussempfehlung nur zugeführt, soweit – Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war und die Petition die Ausübung des Ermessens betrifft, – Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens geltend gemacht werden oder – von der Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu ihren Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.
Hamburg	Nein, eine sonstige Erledigung ist nicht vorgesehen.
Hessen	Nein, eine sonstige Erledigung ist nicht vorgesehen.
Mecklenburg-Vorpommern	Abschluss: • Zunächst durch Ausschussbeschluss, • Sodann Parlamentsbeschluss zu der Sammelübersicht, in der die betreffende Petition aufgeführt ist.
Niedersachsen	• Alle Petitionen werden durch einen Landtagsbeschluss formal abgeschlossen; es sei denn, die Petition wird zurückgenommen oder die Zuständigkeit des Landes für die Angelegenheit ist nicht mehr gegeben.

	• Ergänzende Anmerkung: Soweit der Landtag eine Eingabe mit der Entscheidung „Unterrichtung des Petenten oder der Petentin über die Sach- und Rechtslage“ beschließt, wird der schriftlichen Information über den gefassten Beschluss die Stellungnahme der Landesregierung beigefügt.
Nordrhein-Westfalen	• Petitionen werden stets durch Beschluss des Ausschusses behandelt. • Bei Zuschriften, die nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition erfüllen, beispielsweise weil sie allein ein Auskunftsersuchen enthalten, antwortet die Landtagsverwaltung mittels eines einfachen Schreibens. • Die Stellungnahmen der Landesregierung werden mitunter den Petentinnen und Petenten zur weiteren Information übermittelt, wenn der Ausschuss dies beschließt.
Rheinland-Pfalz	Die Erledigung von Eingaben erfolgt immer durch einen Beschluss des Petitionsausschusses, mindestens als zustimmende Kenntnisnahme (z. B. von zurückgezogenen Eingaben).
Saarland	Nein, eine anderweitige Erledigung ist nicht vorgesehen.
Sachsen	Nein, eine anderweitige Erledigung ist nicht vorgesehen.
Sachsen-Anhalt	• Petitionen werden alle durch Beschlussempfehlung des Ausschusses bzw. Beschluss des Landtages erledigt. Positiv oder anderweitig erledigte Petitionen werden im Ausschuss im vereinfachten Verfahren behandelt. • Sonstige Eingaben, wie Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen werden durch eine Mitteilung an den Einsender ohne Beschlussempfehlung des Ausschusses bzw. Beschluss des Landtages erledigt. Zu diesen Eingaben wird in der Regel keine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt.
Schleswig-Holstein	Nein, wenn die Petition durch den Petenten zurückgenommen wird, erledigt sich das Petitionsverfahren sofort.
Thüringen	Nein, eine anderweitige Erledigung ist nicht vorgesehen.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament[3]	• Petitionen werden immer durch den Petitionsausschuss erledigt.

3 In Bezug auf den Petitionsausschuss des EP geht es entsprechend um die Übersendung der Stellungnahme an die zuständige Generaldirektion der Kommission.

	• In vielen Fällen werden Petitionen an die Europäische Kommission für eine Stellungnahme und Informationen zur Gesetzeslage weitergeleitet. • Bürger haben auch die Möglichkeit, sich direkt an die Europäische Kommission zu wenden. Es steht allen Bürgern auf der Webseite der Kommission der kostenlose SOLVIT-Dienst zur Verfügung.

6. Online-Petitionen und öffentliche Petitionen	
6.1 Online-Petitionen?	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Ja.
Länderebene - Landtage	
Baden-Württemberg	Ja, Online-Formular auf der Website des Landtags.
Bayern	Petitionen können in elektronischer Form über ein im Internetangebot des Bayerischen Landtages zur Verfügung stehendes Formular eingereicht werden.
Berlin	Ja, Einreichung über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses zur Verfügung gestellte Online-Formular.
Brandenburg	Nach § 2 Abs. 1 des Petitionsgesetzes können Petitionen elektronisch eingereicht werden. Sie werden akzeptiert, wenn sie den Petenten erkennen lassen. Dies gilt gegenwärtig für das vom Landtag bereitgestellte Online-Formular und andere zertifizierte elektronische Verfahren, bei denen die Authentizität des Einreichers gesichert ist.
Bremen	Ja. Bislang konnten Petitionen online mit einem auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft vorgehaltenen Formular eingereicht werden. Mit der am 6./7. Juli 2022 beschlossenen Änderung des Petitionsgesetzes ist jetzt auch die Einreichung von Petitionen mittels E-Mail möglich.
Hamburg	Ja, Petitionen können auch online über ein Formular auf der Internetseite der Hamburgischen Bürgerschaft eingereicht werden.
Hessen	Seit Oktober 2013 ist die Einreichung von Petitionen auch online möglich.
Mecklenburg-Vorpommern	Bisher besteht lediglich die Möglichkeit, unter Nutzung des auf der Internetseite des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vorgegebenen Online-Formulars elektronisch eine Petition einzureichen.
Niedersachsen	Ja, seit November 2011.
Nordrhein-Westfalen	Online-Petitionen, also die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition über das Internet, gibt es im Landtag NRW seit über 15 Jahren. Auf der Internetseite des Landtags steht dazu ein Formular zur Verfügung. Es werden Petitionen auch per E-Mail akzeptiert.
Rheinland-Pfalz	Ja.
Saarland	Ja.
Sachsen	Ja, Petitionen können auch online eingereicht werden. Im Internetauftritt des Sächsischen Landtags steht ein Online-Formular zur

	Verfügung, bei dem die handschriftliche Unterzeichnung des Petitionsschreibens durch die Aktivierung eines Links ersetzt wird.
Sachsen-Anhalt	Ja.
Schleswig-Holstein	Ja.
Thüringen	Ja, auf der Petitionsplattform des Landtags können Petitionen auch online eingereicht werden.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Ja, seit November 2014 gibt es die Möglichkeit, Online-Petitionen, denen sich andere Petenten anschließen können, über das Petitionsportal einzureichen.

6.2 Öffentliche bzw. veröffentlichte Petitionen?	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Ja.
Länderebene - Landtage	
Baden-Württemberg	Nein.
Bayern	• Grundsätzlich werden alle Petitionen in öffentlicher Sitzung behandelt (vgl. Antwort zur Frage 3.1.). • Es existieren keine förmlichen Verfahren zur Veröffentlichung. • Hiervon bleibt es den Ausschussmitgliedern bzw. dem Landtagsamt unbenommen, unter Beachtung des Datenschutzes, die Medien über Eingaben, denen eine besondere Öffentlichkeitswirkung zukommt, zu informieren.
Berlin	• Für die Veröffentlichung von Petitionen gilt folgende Regelung im Petitionsgesetz: „§ 6a Veröffentlichte Petition Petitionen von öffentlichem Interesse können im Einvernehmen mit dem Petenten oder der Petentin auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses veröffentlicht werden. Über die Veröffentlichung entscheidet der Petitionsausschuss. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition. Ein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung von Petitionen und Mitzeichnungen besteht nicht. Bei Petitionen, die veröffentlicht wurden, wird die Öffentlichkeit auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet. Der Petitionsausschuss überträgt die Durchführung der Veröffentlichung dem oder der Bürgerbeauftragten.“ • Am 9. Juni 2022 wurde vom Abgeordnetenhaus erstmals ein Bürger- und Polizeibeauftragter für das Land Berlin gewählt

	(siehe 8.). Da die Stelle des Bürgerbeauftragten sich derzeit noch im Aufbau befindet, steht der Zeitpunkt der Einführung der veröffentlichten Petition noch nicht fest.
Brandenburg	Öffentliche Petitionen im Sinne von in einem Diskussionsforum eingestellten Petitionen, wie zum Beispiel beim Deutschen Bundestag, existieren nicht. Nach § 12 Abs. 3 PetG kann der Petitionsausschuss beschließen, Petitionen von allgemeiner oder beispielhafter Bedeutung auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu veröffentlichen sowie über den Bearbeitungsstand und das Ergebnis zu informieren.
Bremen	Ja.
Hamburg	Nein.
Hessen	Es gibt keine öffentlichen Petitionen. § 6 HPetG regelt die Möglichkeit der anonymisierten Veröffentlichung von Petitionen, wenn das Anliegen von allgemeinem Interesse ist oder es sich um eine Massenpetition handelt.
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Möglichkeit der Veröffentlichung von Petitionen, um diese sodann in einem Forum mitzuzeichnen und ggf. zu diskutieren.
Niedersachsen	Ja, seit September 2017.
Nordrhein-Westfalen	Nein.
Rheinland-Pfalz	Ja.
Saarland	Nein.
Sachsen	• Nein, es gibt keine öffentlichen Petitionen, bei denen Petitionen in einem Forum diskutiert oder mitunterzeichnet werden können. • Sämtliche Petitionsberichte werden jedoch in anonymisierter Form als Drucksache veröffentlicht. • Eine beispielhafte Auswahl von Petitionsberichten findet sich auch in dem Jahresbericht des Petitionsausschusses.
Sachsen-Anhalt	Nein.
Schleswig-Holstein	Ja.
Thüringen	Petitionen können auf Antrag des Petenten auf der Petitionsplattform des Landtags im Internet veröffentlicht werden, wenn sie ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand haben und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind (§ 14a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 ThürPetG).
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Ja, es gibt öffentliche bzw. veröffentlichte Petitionen.

6.3 Quorum für den Beschluss zur Öffentlichkeit der Beratungen	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Gemäß Nr. 8.4 (4) der Verfahrensgrundsätze werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört, wenn eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50.000 Unterstützungen erreicht hat. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. • Das Quorum ist gemäß Nr. 8.2.1 der Verfahrensgrundsätze erreicht, wenn eine Petition bei Einreichung von mindestens 50.000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens vier Wochen nach Einreichung erreicht wird. Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.
Länderebene - Landtage	
Baden-Württemberg	Keine öffentliche Beratung vorgesehen.
Bayern	Grundsätzlich werden alle Petitionen in öffentlicher Sitzung beraten (siehe Antwort zur Frage 3.1), eines Quorums bedarf es dabei nicht.
Berlin	Keine öffentliche Beratung vorgesehen.
Brandenburg	Keine öffentliche Beratung vorgesehen.
Bremen	Bislang gab es für öffentliche Beratungen kein Quorum. Mit dem von der Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 6./7. Juli 2022 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Petitionsgesetzes wurde für öffentliche Beratungen ein Quorum von 50 Mitzeichnungen eingeführt.
Hamburg	Keine öffentliche Beratung vorgesehen.
Hessen	Keine öffentliche Beratung vorgesehen.
Mecklenburg-Vorpommern	• Die öffentliche Beratung einer Petition muss zuvor im Petitionsausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. • Daneben kann, ebenfalls mit einfacher Mehrheit, die Teilnahme des Petenten an der Sitzung beschlossen werden, dem dann ebenfalls ein Rederecht zukommt.
Niedersachsen	Öffentliche Beratungen von Eingaben im Petitionsausschuss (Ausnahme siehe 3.1) gibt es nicht. Wenn die entsprechenden Petenten dies wünschen, werden ihre Anliegen als sogenannte öffentliche Eingaben auf Empfehlung des Petitionsausschusses durch Anordnung der Landtagspräsidentin auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht, damit sie dort von Unterstützern elektronisch mitgezeichnet werden kann. Zu öffentlichen Eingaben wird eine öffentliche Anhörung der Petenten durchgeführt, wenn während

	der sechswöchigen Veröffentlichung mindestens 5.000 Mitzeichnungen erfolgen.
Nordrhein-Westfalen	Keine öffentliche Beratung vorgesehen.
Rheinland-Pfalz	• Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder kann der Petitionsausschuss beschließen, dass die Behandlung einer Eingabe in öffentlicher Sitzung erfolgen soll (§ 80 Abs. 3 GOLT, Nr. 11 der Verfahrensgrundsätze). • Haben mindestens 2.500 Personen eine öffentliche Petition mitgezeichnet, erfolgt eine Anhörung des Petenten oder einer Vertrauensperson in öffentlicher Sitzung. Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird. Er kann auch mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt (§ 80 Abs. 3a GOLT).
Saarland	Keine öffentliche Beratung vorgesehen.
Sachsen	Keine öffentliche Beratung vorgesehen.
Sachsen-Anhalt	Keine öffentliche Beratung vorgesehen.
Schleswig-Holstein	• Wird eine öffentliche Petition, eine Sammel- oder Massenpetition von mindestens 2.000 Personen unterstützt, beschließt der Ausschuss in der Regel eine öffentliche Anhörung der Hauptpetentin oder dem Hauptpetenten in einer Ausschusssitzung. • Der Ausschuss kann zudem auch eine öffentliche oder nichtöffentliche Anhörung der Petentin oder des Petenten beschließen, wenn das Quorum nicht erreicht wird oder wenn es sich um eine Individualpetition handelt. In diesen Fällen findet jedoch die Beratung der Petition in nichtöffentlicher Sitzung statt.
Thüringen	• Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte bzw. potentielle Unterstützer über das Internet sowie die vom Landtag zur Verfügung gestellten Sammellisten die Gelegenheit zur Mitzeichnung (§ 14 a Abs. 1 Satz 3 ff. ThürPetG). • Hat eine veröffentlichte Petition das Quorum von mindestens 1.500 Mitzeichnern erreicht, soll der Petitionsausschuss eine öffentliche Anhörung zu der Petition durchführen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 ThürPetG). • Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss ggf. aber auch in anderen Fällen beschließen, einen oder mehrere Petenten öffentlich anzuhören.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Für öffentliche Beratungen gibt es kein Quorum.

6.4 Mitzeichnungsmöglichkeiten bei veröffentlichten Petitionen	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Ja (siehe dazu im Einzelnen die Anlage zu Nr. 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze).
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	Keine veröffentliche Petition, daher auch keine Mitzeichnungsmöglichkeit.
Bayern	Keine veröffentliche Petition, daher auch keine Mitzeichnungsmöglichkeit.
Berlin	Nach § 6a Satz 3 des Petitionsgesetzes erhalten nach der Veröffentlichung weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition.
Brandenburg	Keine veröffentliche Petition, daher auch keine Mitzeichnungsmöglichkeit.
Bremen	Öffentliche Petitionen können durch eine Mitzeichnung auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft unterstützt werden.
Hamburg	Keine veröffentliche Petition, daher auch keine Mitzeichnungsmöglichkeit.
Hessen	Keine veröffentliche Petition, daher auch keine Mitzeichnungsmöglichkeit.
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Mitzeichnungsmöglichkeit; die zugelassene Öffentlichkeit kann nur den Verlauf der Diskussion verfolgen. Zwar wird in der Regel im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses vorab auf die öffentliche Beratung einer Petition hingewiesen und der Gegenstand dieser Petition dargestellt, Mitzeichnungs- oder Diskussionsmöglichkeiten gibt es jedoch beim Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern nicht.
Niedersachsen	Siehe 6.2 und 6.3.
Nordrhein-Westfalen	Keine veröffentliche Petition, daher auch keine Mitzeichnungsmöglichkeit.
Rheinland-Pfalz	Ja.
Saarland	Keine veröffentliche Petition, daher auch keine Mitzeichnungsmöglichkeit.
Sachsen	Keine veröffentliche Petition, daher auch keine Mitzeichnungsmöglichkeit.
Sachsen-Anhalt	Keine veröffentliche Petition, daher auch keine Mitzeichnungsmöglichkeit.
Schleswig-Holstein	Ja, öffentliche Petitionen können durch Mitzeichnung auf der Homepage des Landtages unterstützt werden. Es werden Vor- und

	Nachname sowie Wohnort und Bundesland der Mitzeichnerin oder des Mitzeichners für die Dauer der Mitzeichnungsfrist, die sechs Wochen beträgt, veröffentlicht. Nach Ende der Mitzeichnungsfrist ist nur noch die Anzahl der Mitzeichner sichtbar.
Thüringen	Ja, mit der Veröffentlichung besteht die Möglichkeit der Mitzeichnung über das Internet sowie über die vom Landtag zur Verfügung gestellten Sammellisten (siehe auch 6.3.). Die Mitzeichnungsfrist, innerhalb der eine Petition zur Veröffentlichung mitgezeichnet werden kann, beträgt sechs Wochen (§ 14a Abs. 7 ThürPetG). Nach Ablauf der Mitzeichnungsfrist erfolgt die Behandlung der Petition entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen (§ 14a Abs. 8 ThürPetG).
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Über das Petitionsportal besteht die Möglichkeit, Petitionen zu unterstützen.

6.5 Diskussionsmöglichkeiten zu veröffentlichten Petitionen	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Ja (siehe dazu im Einzelnen die Anlage zu Nr. 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze).
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Diskussionsmöglichkeit.
Bayern	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Diskussionsmöglichkeit.
Berlin	Nein.
Brandenburg	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Diskussionsmöglichkeit.
Bremen	Ja, sie werden allerdings sehr wenig genutzt.
Hamburg	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Diskussionsmöglichkeit.
Hessen	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Diskussionsmöglichkeit.
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Diskussionsmöglichkeit.
Niedersachsen	Nein.
Nordrhein-Westfalen	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Diskussionsmöglichkeit.
Rheinland-Pfalz	Ja.

Saarland	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Diskussionsmöglichkeit.
Sachsen	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Diskussionsmöglichkeit.
Sachsen-Anhalt	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Diskussionsmöglichkeit.
Schleswig-Holstein	Nein.
Thüringen	Ja. Mit der Änderung des Thüringer Petitionsgesetzes vom 14. Juli 2021 wurde festgelegt, dass Petitionen nunmehr während der sechswöchigen Mitzeichnungsphase auf der Petitionsplattform diskutiert werden können (vgl. § 14a Abs. 7 Satz 2 ThürPetG).
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Nein.

6.6 Moderation der Diskussion zu öffentlichen Petitionen	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Ja (siehe dazu im Einzelnen die Anlage zu Nr. 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze).
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Moderation.
Bayern	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Moderation.
Berlin	Es besteht keine Diskussionsmöglichkeit, daher auch keine Moderation.
Brandenburg	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Moderation.
Bremen	Eine Moderation im engeren Sinne gibt es nicht. Allerdings werden alle Beiträge im Forum vor der Veröffentlichung daraufhin überprüft, ob sie den im Petitionsgesetz normierten Anforderungen genügen.
Hamburg	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Moderation.
Hessen	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Moderation.
Mecklenburg-Vorpommern	Es gibt keine Moderation.
Niedersachsen	Es besteht keine Diskussionsmöglichkeit, daher auch keine Moderation.
Nordrhein-Westfalen	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Moderation.
Rheinland-Pfalz	Ja, ein Referent im Büro des Bürgerbeauftragten bearbeitet u.a. das Online-Forum im Zusammenhang mit öffentlichen Petitionen.

Saarland	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Moderation.
Sachsen	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Moderation.
Sachsen-Anhalt	Keine veröffentlichte Petition, daher auch keine Moderation.
Schleswig-Holstein	Nein.
Thüringen	Ja. Diskussionsbeiträge werden vor Veröffentlichung moderiert (vgl. § 14a Abs. 7 Satz 3 ThürPetG).
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Keine Diskussionsmöglichkeit, daher auch keine Moderation.

7. Bericht und Behandlung von Petitionen im Plenum	
7.1 Beschluss über Stellungnahmen zu Petitionen im Plenum	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses zu Petitionen werden abschließend im Plenum beraten.
Länderebene - Landtage	
Baden-Württemberg	• Petitionsausschuss muss dem Landtag zu jeder Petition eine bestimmte Beschlussempfehlung mit einem Bericht vorlegen. • Ausnahme bei Zurückweisung nach § 67 Abs. 2 GO (vgl. 5.6.).
Bayern	Grundsätzlich werden Petitionen durch den zuständigen Ausschuss abschließend beraten, ohne dass es einer weiteren Befassung des Plenums bedarf.
Berlin	• Nein, der Petitionsausschuss entscheidet grundsätzlich abschließend (siehe 5.1.). • Möglichkeit der Plenarbefassung auf Vorlage des Ausschusses oder auf Antrag aus der Mitte des Abgeordnetenhauses (§ 4 Abs. 2 PetG) in der Praxis seit vielen Jahren nicht mehr angewandt.
Brandenburg	Nein.
Bremen	Ja, der Petitionsausschuss gibt zu den einzelnen Petitionen Beschlussempfehlungen ab, die dann vom Plenum beschlossen werden.
Hamburg	Votum wird im Plenum beschlossen.
Hessen	Petitionen werden abschließend im Plenum beschlossen.
Mecklenburg-Vorpommern	• Als vorbereitendes Beschlussorgan ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag zu den im Ausschuss behandelten Petitionen bestimmte Beschlüsse in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten, was ca. alle drei bis vier Monate erfolgt. • Erst mit Zustimmung des Landtages zu den in der Sammelübersicht tabellarisch aufgelisteten Petitionen ist das Petitionsverfahren endgültig abgeschlossen und der Petent erhält den begründeten Endbescheid.
Niedersachsen	Siehe 5.9.
Nordrhein-Westfalen	Ja, nach § 97 Abs. 8 Satz 1 GO LT NRW sind die Beschlüsse des Petitionsausschusses mindestens vierteljährlich dem Landtag in einer Übersicht zur Bestätigung vorzulegen.
Rheinland-Pfalz	Nein.
Saarland	Plenum bestätigt die Beschlüsse des Ausschusses.

Sachsen	• Ja, der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammeldrucksache vorgelegt (§ 63 Abs. 2 Satz 1 GO). • Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden (§ 63 Abs. 2 Satz 2 GO).
Sachsen-Anhalt	• Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird halbjährlich in einer Sammelübersicht mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag vorgelegt. • Der Landtag beschließt abschließend über die Erledigung der Petitionen.
Schleswig-Holstein	• Gemäß § 41 Abs. 5 Geschäftsordnung des Landtages erstattet der Petitionsausschuss zur Bestätigung der Erledigung der Petitionen dem Landtag vierteljährlich Bericht. • Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Petitionsausschuss stellt dem Landtag den Bericht vor und bittet um Bestätigung der Erledigung. Die Bestätigung gilt nach der Geschäftsordnung als erteilt, wenn keine Anträge gestellt werden. • In der Praxis beschließt das Plenum ausdrücklich die Erledigung der Petitionen.
Thüringen	Nein, gemäß § 100 Abs. 2 GOLT ist ggf. nur die Aufhebung eines Beschlusses des Petitionsausschusses vorgesehen.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Ja, Entschließungen, Berichte und parlamentarische Anfragen in Bezug auf Petitionen können auch im Plenum beschlossen werden.

7.2 Aussprachen zu Petitionen im Plenum?	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Aussprachen zu Petitionen finden im Plenum grundsätzlich nicht statt. • Bei hohen Voten wird in einzelnen Fällen gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 der GOBT im Plenum mündlich ergänzend vorgetragen.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	• Möglichkeit besteht, aber wird äußerst selten wahrgenommen • Geltung der allgemeinen Regelungen der Geschäftsordnung.
Bayern	• Neben dem Fall nicht durch die Staatsregierung vollzogener Berücksichtigungsbeschlüsse werden Petitionen durch das Plenum nur behandelt, wenn dies zwei Drittel der in einer Sitzung anwesenden Ausschussmitglieder verlangen. • Über bereits durch den Ausschuss erledigte Eingaben berät und beschließt das Plenum, wenn dies eine Fraktion oder 20

	Abgeordnete binnen einer Woche beim Landtagsamt geltend machen.
Berlin	In aller Regel keine Aussprachen im Plenum (siehe 7.1.).
Brandenburg	• Vergleiche 5.1. • Eine Behandlung im Plenum erfolgt nach § 4 Abs. 2 des Petitionsgesetzes, wenn der Petitionsausschuss dies beschließt oder wenn eine Fraktion des Landtages oder zehn Abgeordnete dies verlangen. Nach § 85 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages legt der Petitionsausschuss in diesen Fällen dem Landtag die Petition verbunden mit einer Beschlussempfehlung vor.
Bremen	• Aussprachen im Plenum sind möglich, finden allerdings selten statt. • Nach § 12 Abs. 3 PetG findet eine Aussprache vor der Abstimmung der Bürgerschaft über die Empfehlung statt, wenn eine Fraktion dies verlangt.
Hamburg	Faktisch finden diese nicht statt. Es gelten die allgemeinen Regelungen der Geschäftsordnung.
Hessen	Eine Aussprache zu einzelnen Petitionen findet in der Regel nicht statt, ist aber möglich im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu Petitionen.
Mecklenburg-Vorpommern	• Zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen entsprechend den dort ebenfalls dargestellten Ausschussbeschlüssen abzuschließen, erfolgt zunächst eine Berichterstattung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses im Plenum, der sich sodann eine Aussprache anschließt. Berichterstattung und Aussprache zu den Sammelübersichten richten sich nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. • Das Plenum beschließt somit nur über die Gesamtheit der in der Sammelübersicht aufgelisteten Petitionen, ohne dass über einzelne Petitionen gesondert im Plenum beraten und beschlossen wird. Im Rahmen der Aussprache zu den Sammelübersichten werden aber durchaus einzelne Petitionen in den Redebeiträgen aufgegriffen.
Niedersachsen	• Ja. Es bedarf zum formalen Abschluss einer jeden Eingabe eines Beschlusses des Plenums. Daher haben diejenigen, denen das Antragsrecht zusteht, auch das Recht, zu den Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses, die dem Landtag in Eingabeübersichten (§ 52 Abs. 3 GO LT) vorgelegt werden, Änderungsanträge zu stellen. • Der die Tagesordnung des Landtages vorbereitende Ältestenrat sieht für jeden Tagungsabschnitt obligatorisch Redezeiten für die Besprechung solcher Anträge und deren Abstimmung vor.

	Zumeist werden in der Tagesordnung dafür 30 Minuten vorgesehen. Diese Redezeit wird nach einem festgelegten, an den Stärkeverhältnissen orientierten Schlüssel auf die Fraktionen verteilt. Sodann entscheiden die Fraktionen, zu welchen Eingaben eine Aussprache im Plenum erfolgt.
Nordrhein-Westfalen	Aussprachen sind möglich, kommen aber in der Praxis nicht vor.
Rheinland-Pfalz	Dies wäre bei einer Ausübung des Rückholrechts des Plenums gemäß Art. 90 a Abs. 1 Satz 2 Verf RP denkbar. Dieser Fall wurde jedoch bisher nicht praxisrelevant.
Saarland	Kann auf Antrag erfolgen.
Sachsen	• Nach § 63 Abs. 2 Satz 3 GO können Berichte zu Petitionen vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. • Eine Aussprache zu Petitionsberichten findet nach § 63 Abs. 3 Satz 3 GO nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden 5% der Mitglieder des Landtags verlangt wird.
Sachsen-Anhalt	• Nach der GO ST werden die Berichte über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. • Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.
Schleswig-Holstein	In der Praxis gibt es keine Aussprachen.
Thüringen	• Eine Aussprache zu einer Petition im Plenum ist möglich, wenn die Aufhebung eines Beschlusses des Petitionsausschusses beantragt worden ist (vgl. auch die Antwort zu Frage 5.1.). • Daneben ist eine Aussprache zu einer Petition im Plenum möglich, wenn die Landesregierung einem Beschluss des Petitionsausschusses nach § 17 Nr. 1a und b ThürPetG nicht nachkommt und der Petitionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß § 18 Abs. 2 ThürPetG verlangt, dass über die Entscheidung der Landesregierung eine Beratung in einer Sitzung des Landtags stattfindet (vgl. auch die Antwort zu Frage 5.6.). Für diese Aussprachen gelten die allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung des Landtags.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Ja, in Bezug auf Berichte, Entschließungsanträge und parlamentarische Anfragen können Aussprachen zu Petitionen im Plenum durchgeführt werden.

7.3 Bericht des Petitionsausschusses
Bundesebene

Deutscher Bundestag	1-mal jährlich Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	Der Petitionsausschuss erstattet im Plenum gemäß § 69 GeschO in der Regel jährlich einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit. Aus diesem mündlichen Bericht wird nach der betreffenden Plenarsitzung eine schriftliche Fassung gefertigt.
Bayern	Über die Behandlung der Petitionen wird der Vollversammlung jeweils für die Hälfte der Wahldauer des Landtags mündlich berichtet (ca. 30 Minuten). Eine schriftliche Fassung, der eine Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art der Erledigung wird als Landtagsdrucksache zur Verfügung gestellt.
Berlin	• Jährliche Entgegennahme eines schriftlichen Berichts durch das Abgeordnetenhaus (§ 12 Abs. 1 PetG). • Bei einem Wahlperiodenwechsel entfällt der Jahresbericht.
Brandenburg	Jährliche Entgegennahme eines schriftlichen oder mündlichen Berichts über die Arbeit des Petitionsausschusses durch den Landtag (§ 12 Abs. 1 PetG); regelmäßig erfolgt dieser Bericht in Schriftform.
Bremen	Nach § 14 PetG sind Jahresberichte der Petitionsausschüsse an das Plenum vorgesehen. Bislang wurden jedoch nur zum Ende der Wahlperiode Abschlussberichte über die Tätigkeit der Petitionsausschüsse erstattet.
Hamburg	Nein.
Hessen	Nach § 13 HPetG erstattet die/der Vorsitzende 1x im Jahr einen mündlichen Bericht über die Petitionen, die im Vorjahr behandelt wurden. Der Bericht liegt auch als Drucksache schriftlich vor.
Mecklenburg-Vorpommern	Neben den schriftlichen Berichten zu den Sammelübersichten ist der Petitionsausschuss gemäß § 68 GOLT M-V verpflichtet, dem Landtag im ersten Quartal eines jeden Jahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr vorzulegen.
Niedersachsen	Der Petitionsausschuss legt (erstmals für das Jahr 2018) dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor (§ 54 Abs. 4 GO LT).
Nordrhein-Westfalen	Der Petitionsausschuss soll mindestens jährlich dem Landtag mündlich berichten (§ 100 GO LT NRW).
Rheinland-Pfalz	Nach § 114 GOLT erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag einmal im Jahr einen Bericht über seine Arbeit. Der Bericht erfolgt mündlich durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses in einer Plenarsitzung. Anschließend findet eine Aussprache über diesen und den Bericht des Bürgerbeauftragten nach § 7 Abs. 3

	des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei statt.
Saarland	Jahresbericht des Ausschusses wird im Landtag mündlich erstattet.
Sachsen	Schriftlicher Jahresbericht über Tätigkeit an den Landtag (§ 63 Abs. 2 Satz 3 GO).
Sachsen-Anhalt	Jährlicher schriftlicher Bericht.
Schleswig-Holstein	Siehe 7.1.
Thüringen	Jährlicher schriftlicher Bericht, der als Broschüre sowie auf der Homepage des Landtags im pdf-Format veröffentlicht wird.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Jährlicher Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses.

7.4 Öffentliche Beratung des Berichts im Plenum	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Nach der Übergabe des Tätigkeitsberichts an die Präsidentin des Deutschen Bundestages findet eine ca. 1-stündige Aussprache im Plenum statt.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	• Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses in öffentlicher Plenarsitzung. • 10 Minuten für den mündlichen Bericht der/des Vorsitzenden. • 5 Minuten je Fraktion in anschließender Aussprache.
Bayern	• Öffentliche Beratung des Berichts. • Gesamtredezeit von 45 Minuten.
Berlin	• Mündlicher Bericht durch den Vorsitzenden, in der Regel bis zu 5 Minuten Redezeit. • Bis zu 5 Minuten Redezeit für jede Fraktion für die Besprechung.
Brandenburg	• Öffentliche Beratung des Berichts im Plenum. • Über die Redezeit zum Bericht verständigt sich das Landtagspräsidium. Regelmäßig erfolgt eine Debatte von 30 Minuten Länge.
Bremen	• Die Abschlussberichte/Jahresberichte werden im Plenum öffentlich beraten. • Die Redezeit für die Debatte wird individuell vor der Sitzung in der interfraktionellen Besprechung festgelegt.
Hamburg	Kein Bericht, deshalb auch keine Beratung.

Hessen	Die Aussprache hat keine festen Redezeiten. In der Vergangenheit waren 10 Minuten für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgelegt, für die Fraktionen 5 Minuten. Die Festlegung erfolgt durch den Ältestenrat (§ 58 Abs. 1 GOHLT).
Mecklenburg-Vorpommern	• Öffentliche Beratung des Tätigkeitsberichts. • Je nach der vom Ältestenrat vorgenommenen Festlegung steht für diese Debatte ein zeitlicher Rahmen von ca. 1 – 1 ½ Stunde zur Verfügung (§ 84 GO LT M-V).
Niedersachsen	• Der Bericht wird als Landtagsdrucksache verteilt. • Eine Beratung des Berichtes im Plenum ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann jedoch auf Wunsch des Petitionsausschusses oder des Ältestenrates erfolgen. • Der Ältestenrat hat hierfür in der Vergangenheit 12 Minuten Redezeit vorgesehen.
Nordrhein-Westfalen	In der Regel findet keine Aussprache statt.
Rheinland-Pfalz	• Öffentliche Beratung des Berichts. • In der laufenden Wahlperiode standen hierfür jeweils 10 Minuten für den Vorsitzenden des Petitionsausschusses und jeweils 10 Minuten als Grundredezeit für jede Fraktion zur Verfügung.
Saarland	Bei Bedarf.
Sachsen	• Öffentliche Beratung des Berichts. • In der GO gibt es keine zwingenden Festlegungen zur Dauer der Debatte. Geübte Praxis aufgrund Präsidiumsbeschlusses ist es, dass der Vorsitzende des Petitionsausschusses sowie jede Fraktion 10 Minuten Redezeit hat.
Sachsen-Anhalt	Ja, nach Bedarf 3 bis 10 Minuten pro Fraktion.
Schleswig-Holstein	• Öffentliche Beratung des Berichts. • Da es in der Regel keine Aussprache über den Bericht gibt, ist auch keine Zeit für eine Debatte vorgesehen. • Es erfolgt im Plenum ein Beschluss über die Erledigung der Petitionen.
Thüringen	• Vorstellung des Arbeitsberichts im Plenum durch Vorsitzenden des Petitionsausschusses. • Die mündliche Redezeit für die Erstattung des Berichts selbst ist nicht begrenzt. Die Redezeit im Rahmen der Aussprache bemisst sich nach § 29 GOLT.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	• Öffentliche Beratung des Berichts. • Für eine Debatte über den Bericht stehen in der Regel 30 bis 45 Minuten zur Verfügung.

7.5 Weitere Präsenz des Petitionsausschusses im Plenum	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Der Petitionsausschuss ist allein in den unter Nr. 7.2 dargestellten Fällen im Plenum präsent.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	Der Petitionsausschuss ist über die Debatte zum Bericht und über die Beschlüsse ohne Debatte zu im Ausschuss beschlossenen Petitionen hinaus dann im Plenum präsent, wenn – wie unter 7.2. dargestellt – es in ganz seltenen Fällen zu einer Aussprache über eine Petition im Plenum kommt.
Bayern	Die Mitglieder des Petitionsausschusses nehmen als Mitglieder des Landtags an den Sitzungen des Plenums teil.
Berlin	Es gibt keine darüber hinausgehende Präsenz.
Brandenburg	Neben dem Jahresbericht und der vierteljährlichen Übersicht zu Beschlüssen des Ausschusses (§ 12 Abs. 2 PetG) erfolgen Erörterungen zum Petitionswesen oder zum Petitionsausschuss nur anlassbezogen. Dies erfolgt aktuell im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Einrichtung eines bzw. einer Polizeibeauftragten.
Bremen	Die Berichte der Petitionsausschüsse werden in den Plenarsitzungen beschlossen. Dies erfolgt allerdings in den meisten Fällen ohne Debatte.
Hamburg	Es gibt keine darüber hinausgehende Präsenz.
Hessen	Der Ausschuss selbst ist über die Teilnahme seiner Mitglieder hinaus an den Plenarsitzungen nicht weiter präsent.
Mecklenburg-Vorpommern	Der Petitionsausschuss erörtert gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V, § 14 PetBüG M-V federführend die Berichte der Beauftragten des Landtages und legt dem Plenum über das Ergebnis seiner Beratungen eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vor. Hierbei handelt es sich um den jährlich zu erstattenden Bericht des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommerns hinsichtlich seiner Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz. Im Hinblick auf seine Tätigkeit als Beauftragter für die Informationsfreiheit wird der Bericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommerns im Zweijahresrhythmus erstattet. Auch zu diesen Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses findet eine Debatte im Plenum statt.
Niedersachsen	Die Mitglieder des Petitionsausschusses sind über ihre Eigenschaft als Mitglieder des Landtages im Landtag stets präsent.
Nordrhein-Westfalen	Es gibt keine darüber hinausgehende Präsenz.

Rheinland-Pfalz	Der Petitionsausschuss ist ausschließlich durch die Debatte über den Bericht im Plenum präsent. Dies dürfte der Tatsache geschuldet sein, dass der Petitionsausschuss in Rheinland-Pfalz die Entscheidungsbefugnis über Eingaben hat, die daher nicht im Plenum beraten werden müssen.
Saarland	Ggf. durch Bezugnahme auf Petitionsmaterien in Debatten.
Sachsen	Es gibt keine darüber hinausgehende Präsenz.
Sachsen-Anhalt	Mitglieder des Ausschusses nehmen als Abgeordnete an den Sitzungen des Landtags teil.
Schleswig-Holstein	Es kommt in seltenen Fällen vor, dass das Plenum Vorlagen an alle Ausschüsse, somit auch den Petitionsausschuss, überweist.
Thüringen	Der Petitionsausschuss ist im Plenum neben der Debatte zum Bericht ggf. bei den unter 7.2. angesprochenen Aussprachen sowie bei der Berichterstattung zu den ihm federführend überwiesenen Gesetzesvorlagen präsent.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	Der Petitionsausschuss ist durch seine Mitglieder im Plenum präsent. Berichte werden von dem jeweiligen Berichterstatter in Plenum präsentiert.

8. Bürgerbeauftragter	
Existenz und Bearbeitung von Petitionen?	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	Auf Bundesebene gibt es keinen Bürgerbeauftragten.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	In Baden-Württemberg gibt es das Amt einer bzw. eines Bürgerbeauftragten. Die oder der Bürgerbeauftragte behandelt die an sie oder ihn gerichteten Eingaben. Die beim Landtag eingereichten Petitionen bearbeitet sie oder er nicht. In das Petitionsverfahren beim Landtag ist sie oder er nicht eingebunden. Während eines Petitionsverfahrens in derselben Angelegenheit ruhen das Eingaberecht und das Verfahren bei der oder dem Bürgerbeauftragten. Nach Abschluss eines Petitionsverfahrens in derselben Angelegenheit ist keine Eingabe bei der oder dem Bürgerbeauftragten möglich.
Bayern	Es gibt ohne unmittelbaren Bezug zum Landtag einen Bürgerbeauftragten der Staatsregierung. Dieser behandelt keine Anliegen, die bereits als Petition an den Landtag herangetragen wurden.
Berlin	• Mit Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) wurde im Land Berlin die gesetzliche Grundlage für das Amt eines oder einer Polizei- und Bürgerbeauftragten geschaffen. • Die Ausgestaltung der Aufgaben des oder der Bürgerbeauftragten richten sich nach §§ 1, 8 bis 12 des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes. • Der oder die Bürgerbeauftragte wird gem. § 8 des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes tätig, wenn er oder sie durch Petitionen an das Abgeordnetenhaus, die ihm nach § 4a des Petitionsgesetzes zugeleitet werden, oder an ihn oder sie gerichtete Petitionen oder auf andere Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Abgeordnetenhauses unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern und Bürgerinnen rechtswidrig oder unzweckmäßig erledigen oder erledigt haben. • Nach § 4a Abs. 1 Satz 1 des Petitionsgesetzes können beim Abgeordnetenhaus eingegangene Petitionen dem oder der Bürgerbeauftragten zur Erstbearbeitung weitergeleitet werden. § 4a Abs. 1 Satz 2 legt fest, dass in bestimmten Fällen keine Weiterleitung erfolgt, z. B. bei Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind.

	• Der oder die Bürgerbeauftragte leitet die von ihm oder ihr bearbeiteten Angelegenheiten gem. § 12 des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes verbunden mit einer Empfehlung für das weitere Verfahren an den Petitionsausschuss weiter. • Am 9. Juni 2022 wurde vom Abgeordnetenhaus erstmals ein Bürger- und Polizeibeauftragter für das Land Berlin gewählt (siehe 6.2). • Die Stelle des Bürgerbeauftragten befindet sich derzeit noch im Aufbau, sodass dessen Tätigkeitsbeginn oder die Frage, welche Bereiche er bearbeiten wird, noch nicht feststeht.
Brandenburg	Nein.
Bremen	• Nein, eine Bürgerbeauftragte bzw. einen Bürgerbeauftragten gibt es nicht. • Seit einigen Monaten gibt es eine unabhängige Polizei- und Feuerwehrbeauftragte, die neben den Petitionsausschüssen Beschwerden über Polizei und Feuerwehr nachgeht. Sie ist Hilfsorgan der Bürgerschaft. Der Petitionsausschuss kann ihr zur Untersuchung von Strukturen, Entwicklungen und Einzelfällen in ihrem Aufgabenbereich Aufträge erteilen (§ 3 BremPolBG).
Hamburg	Nein.
Hessen	• Es gibt noch keinen gewählten Bürgerbeauftragten, aber die gesetzliche Grundlage hierfür wurde im Jahr 2020 geschaffen mit dem Gesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen. • In § 1 Abs. 4 PolBürgBG ist geregelt, dass wenn es sich um eine Petition handelt, diese an den Petitionsausschuss weiterzuleiten ist. Damit sollen Doppelbehandlungen vermieden werden.
Mecklenburg-Vorpommern	• In Mecklenburg-Vorpommern gibt es das Amt des Bürgerbeauftragten, der gemäß Art. 36 Abs. 1 Verf M-V die Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Land wahrt und die Bürger vor allem in sozialen Angelegenheiten berät und unterstützt. Er wird auf die Dauer von sechs Jahren vom Landtag gewählt, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist. • Die Ausgestaltung seiner Aufgaben und Befugnisse sowie die Regelungen zur Zusammenarbeit des Bürgerbeauftragten mit dem Landtag finden sich in §§ 5 ff. PetBüG M-V. Da der Bürgerbeauftragte verpflichtet ist, dem Petitionsausschuss in regelmäßigen Abständen die von ihm bearbeiteten Petitionen anzuzeigen, findet ein Abgleich der von beiden Institutionen be-

	arbeiteten Eingaben statt mit der Folge, dass eine Doppelbearbeitung einer Beschwerde sowohl durch den Bürgerbeauftragten als auch durch den Petitionsausschuss vermieden wird. • Im Übrigen liegt ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten darin, dass er die Bürger in sozialen Angelegenheiten berät, insoweit führt er auch Bürgersprechstunden durch. • Anders als im parlamentarischen Petitionsverfahren können gegenüber dem Bürgerbeauftragten die Petitionen auch mündlich vorgebracht werden, so beträgt der Anteil der beim Bürgerbeauftragten mündlich vorgebrachten Petitionen zwei Drittel, während nur ein Drittel schriftlich eingereicht wird. • Die Aufgaben des Bürgerbeauftragten wurden 2021 durch eine Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes dahingehend ergänzt, dass er nun auch die Funktion des Beauftragten für die Landespolizei innehat. Zu seinen Aufgaben gehört hierbei die Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen zum polizeilichen Bereich, die von Bediensteten der Landespolizei eingereicht wurden. • Diese Funktion ist nicht ausschließlich, auch der Petitionsausschuss kann weiterhin Beschwerden von Polizisten zu internen Vorgängen der Landespolizei bearbeiten.
Niedersachsen	Nein.
Nordrhein-Westfalen	In NRW gibt es keine Bürgerbeauftragte bzw. keinen Bürgerbeauftragten. Der Petitionsausschuss des Landtags ist im Rahmen seiner Zuständigkeit Ansprechpartner für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.
Rheinland-Pfalz	Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz bearbeitet alle Eingaben, die nicht auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind.
Saarland	Ja, Bürgerbeauftragte gibt es in den Geschäftsbereichen der Staatskanzlei und der Ministerien. Diese bearbeiten aber keine Petitionen im parlamentarischen Sinne. Die parlamentarische Kontrolle des Verwaltungshandelns obliegt dem Landtag.
Sachsen	Nein.
Sachsen-Anhalt	Nein.
Schleswig-Holstein	• Ja, die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten bearbeitet Anliegen mit einem Bezug zum Sozialrecht, wenn diese an sie gerichtet werden. Hierzu gehören z. B. die Bereiche Sozialgesetzbuch (SGB I bis XII), Asylbewerberleistungsgesetz, BAföG, Soziales Entschädigungsrecht, Kinder- und Elterngeld, Kinderzuschlag und Wohngeld. Die Bürgerbeauftragte ist zugleich Leiterin der Antidiskriminierungsstelle und Beauftragte für die Landespolizei.

	• In § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages ist das Verhältnis zwischen Petitionsausschuss und Bürgerbeauftragten geregelt. Wenden sich Petenten mit individuellen Anliegen in sozialen Angelegenheiten an den Petitionsausschuss, werden diese Petitionen der Einsenderin oder des Einsenders an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten abgegeben, wenn die Einsenderin oder der Einsender ausdrücklich einer Abgabe zustimmt. Nach der Geschäftsordnung ist weiterhin vorgesehen, dass der Petitionsausschuss und die Bürgerbeauftragte in Verfahrensgrundsätzen festlegen, welche Petitionen von der Bürgerbeauftragten an den Petitionsausschuss und umgekehrt abgegeben werden. Entsprechende Verfahrensgrundsätze existieren jedoch nicht. Mangels Information hat der Ausschuss auch keine Erkenntnisse über Doppelbearbeitungen in den Bereichen, für die auch die Bürgerbeauftragte zuständig ist. • Nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes (BüPolBG) wird die Bürgerbeauftragte nicht tätig, wenn der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Sache befasst ist. Ein Abgleich der Daten findet in der Praxis nicht statt. • Hinsichtlich der Tätigkeit als Polizeibeauftragte unterscheidet § 12 Abs. 3 BüPolBG zwischen dem Petitionsrecht und dem besonderen Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Gesetz. Für die Zusammenarbeit der Polizeibeauftragten mit dem Petitionsausschuss verweist er auf die Geschäftsordnung des Landtages, die sich allerdings dazu nicht verhält.
Thüringen	• Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen befasst sich nach § 1 Abs. 2 ThürBüBG mit den von den Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen), soweit diese keine Petitionen im Sinne des § 1 ThürPetG sind. Diese werden ausschließlich vom Petitionsausschuss behandelt. • Darüber hinaus obliegt dem Bürgerbeauftragten die Bearbeitung aller ihm zugeleiteten Auskunftsbegehren und Informationsersuchen. Er wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. • Schließlich unterstützt er den Petitionsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und befasst sich mit Prüfaufträgen, die ihm nach § 8 Abs. 2 ThürPetG erteilt werden. Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss monatlich schriftlich über seine Arbeit.
EU-Ebene	

Europäisches Parlament	• Ja, die Bürgerbeauftragte wird eigeninitiativ oder aufgrund von Beschwerden von Unionsbürgern tätig. • Ihr Tätigkeitsbereich liegt im Bereich von Missständen in der Verwaltung der EU-Institutionen, während der Petitionsausschuss tätig wird, wenn der Petitionsgegenstand den Zuständigkeitsbereich der EU betrifft. • Obwohl die Bürgerbeauftragte sich nicht mit Petitionen beschäftigt, wird Petenten in bestimmten Fällen empfohlen sich an die Bürgerbeauftragte zu wenden.

9. Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	
Bundesebene	
Deutscher Bundestag	• Der Petitionsausschuss nimmt an unterschiedlichen Messen teil sowie an öffentlichen Veranstaltungen des Deutschen Bundestages wie bspw. dem Tag der Ein- und Ausblicke. Des Weiteren präsentiert sich der Petitionsausschuss auf der Online-Plattform des Deutschen Bundestages und gibt verschiedene Flyer und Broschüren heraus, die teilweise auch in verschiedenen Sprachen (englisch, französisch und spanisch) vorliegen. Hervorzuheben ist die journalistisch aufbereitete Fassung des Tätigkeitsberichts in Form einer Broschüre. • Der Petitionsausschuss ist Mitglied des Europäischen Ombudsmann-Instituts (EOI), des Internationalen Ombudsmann-Instituts (IOI) sowie des Verbindungsnetzes der Europäischen Bürgerbeauftragten und präsentiert sich in diesem Rahmen auf internationalen Veranstaltungen. • Um Fragen des Petitions- und Ombudswesens sowie zu Menschenrechtsangelegenheiten zu diskutieren, führt der Petitionsausschuss Delegationsreisen durch und empfängt Delegationen aus dem In- und Ausland.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	• Petitionsentscheidungen, die von allgemeinem Interesse sind, werden auf Wunsch und in Abstimmung mit dem bzw. der Ausschussvorsitzenden von der Pressestelle des Landtags in Pressemitteilungen herausgegeben. • Information der Presse über Ortstermine des Petitionsausschusses, die in der Regel öffentlich sind und über die in der lokalen Presse berichtet wird. • Informationsbroschüre, die beim Landtag angefordert oder online abgerufen werden kann. • Präsenz bei den Bürgerfesten des Landtags und beim Tag der offenen Tür im Europaparlament in Straßburg.
Bayern	• Die Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes durch das Landtagsamt und die Mitglieder des Ausschusses. • Wie über jeden der 14 ständigen Ausschüsse gibt es auch über den Petitionsausschuss einen eigenen Informationsflyer.
Berlin	• Allgemeine Informationen über Petitionsausschuss: Faltblatt und Internetauftritt unter http://parlament-berlin.de/de/Petionen. • Jahresbericht als bebilderte Broschüre und Veröffentlichung auf der Internetseite. • Mehrere externe Bürgersprechstunden im Jahr.

	• 1x jährlich: Präsentation des Petitionsausschusses mit einem Stand auf einer Jugendmesse und auf der Veranstaltung „Senioren debattieren im Parlament“ des Abgeordnetenhauses. • Pressekonferenz des Präsidenten des Abgeordnetenhauses mit Vorsitzendem vor Behandlung des Jahresberichts im Plenum. • Gespräche des Ausschussvorsitzenden aus verschiedenen Anlässen mit Vertretern von Presse und Rundfunk, u.a. in einer regionalen Fernsehnachrichtensendung.
Brandenburg	• Vierteljährliche Bürgersprechstunden in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg. • Ortstermine zu Petitionen – ggf. auch öffentlichkeitswirksam. • Informiert die Bevölkerung über seine Aufgaben und die Möglichkeiten einer Petition auf dem Landesfest oder am Tag der offenen Tür des Landtages. • Jahresbericht des Ausschusses und Faltblatt zum Petitionsrecht als Veröffentlichung des Landtages. • Weitere Informationen zur Arbeit des Petitionsausschusses und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen auf der Internetseite und den Social-Media-Kanälen des Landtages.
Bremen	• Allgemeine Informationen über die Petitionsausschüsse finden sich auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft und in einem Flyer. • Der Petitionsausschuss bietet darüber hinaus regelmäßig etwa alle zwei Monate Bürger:innensprechstunden in den Stadtteilen an, auf die in der Presse hingewiesen wird. Außerdem werden in unregelmäßigen Abständen auch Telefonsprechstunden angeboten, auf die ebenfalls in der Presse hingewiesen wird. • Weiter präsentiert sich der Petitionsausschuss bei öffentlichen Veranstaltungen der Bürgerschaft, etwa anlässlich des Tages des offenen Denkmals oder der Weltkulturerbewoche. • Zu ausgewählten Themen finden unregelmäßig Pressegespräche mit Mitgliedern der Petitionsausschüsse statt. • Demnächst wird es einen kurzen Informationsfilm über den Petitionsausschuss auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft und in den Sozialen Medien geben.
Hamburg	• Der Eingabenausschuss stellt seine Arbeit in Flyern sowie multimedial im Internet (Homepage der Bürgerschaft, YouTube) vor. • Er hält regelmäßige Bürgersprechstunden ab; diese werden in den Medien angekündigt. • Angaben über Eingabenausschuss und Termine der (nichtöffentlichen) Sitzungen werden im Internet veröffentlicht.
Hessen	• Als Werbematerialien gibt es eine Petitionsbroschüre (digital und in Papier), eine Kinderpetitionsbroschüre, ein Erklärvideo

	(veröffentlicht auf der Jugendhomepage des Hessischen Landtags), es gibt ein professionelles Petitionsvideo und ein von einer Schulklasse produziertes Video und den jährlichen Petitionsbericht als Broschüre. • Es finden Bürgersprechstunden landesweit statt, durch Corona um die Möglichkeit der Telefon- bzw. Videosprechstunde erweitert. • Der Petitionsausschuss ist beim Tag der offenen Tür des Hessischen Landtags und beim ab 2023 wieder jährlich stattfindenden Hessentag (Landesfest mit Messe, 10 Tage) mit einem eigenen Stand und einem Schülerprojekt vertreten.
Mecklenburg-Vorpommern	• Die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses erfolgt zunächst in stetiger und aktueller Form auf der Internetseite des Petitionsausschusses, die in den Internetauftritt des Landtages Mecklenburg-Vorpommern eingegliedert ist. Hier sind das Petitionsrecht sowie die Funktionsweise und die Mitglieder des Petitionsausschusses dargestellt. Darüber hinaus wird aktuell inhaltlich über die Ausschussberatungen berichtet, auch sind dort die Tagesordnungen, die Beschlussempfehlungen und Berichte sowie die Tätigkeitsberichte eingestellt. Unter der Überschrift „Petition“ und dem Untertitel „Bitten und Beschwerden“ sind dieser Bereich und die Arbeit des Petitionsausschusses auf der Eingangsseite der Internetseiten des Landtages auf gleicher Ebene wie „Aktuelles“ und „Landtag“ in besonderer Weise hervorgehoben und im Direktzugriff zugänglich. • Jedem Petenten werden zusammen mit der Eingangsbestätigung seiner Petition eine Broschüre des aktuellen Tätigkeitsberichtes sowie ein Flyer mit kurzen Informationen zum Petitionswesen übermittelt. • Darüber hinaus präsentiert sich der Petitionsausschuss am 1x jährlich stattfindenden Tag der offenen Tür des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. • Zudem stellt der Vorsitzende in der Regel wenige Tage vor der Plenardebatte zum Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses diesen in der Landespressekonferenz vor. • Auf die öffentlichen Beratungen von Petitionen wird im Vorfeld zudem in Pressemitteilungen aufmerksam gemacht, um möglichst viele Interessierte zu erreichen. Dabei ist es auch möglich, von den öffentlichen Sitzungen Videoaufzeichnungen zu fertigen, die dann sowohl auf der Internetseite des Landtages als auch bei „YouTube“ eingestellt werden.
Niedersachsen	• Nach § 12 Abs. 1 GO LT bereiten die Ausschüsse die Beratung und Beschlüsse des Landtages vor und befassen sich, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit den Gegenständen, die ihnen vom Landtag oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten überwiesen wurden.

	• Eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit der Ausschüsse gibt es daher nicht; dies gilt auch für den Petitionsausschuss. • Der Petitionsausschuss informiert jedoch über seine Arbeit bei passenden Gelegenheiten wie z. B. dem Tag der Offenen Tür des Landtages und geht hierbei aktiv auf die Öffentlichkeit zu.
Nordrhein-Westfalen	• Der Petitionsausschuss stellt seine Arbeit in Broschüren, Flyern sowie multimedial im Internet (Homepage des Landtags, YouTube) vor. • Er hält in regelmäßigen Abständen Bürgersprechstunden im Landtag sowie in Rathäusern bzw. Landratsämtern in den verschiedenen Landesteilen ab. • Es finden auch telefonische Sprechstunden in Zusammenarbeit mit Printmedien oder Online-Sprechstunden mit einer Videokonferenzsoftware statt. • Bei Bürgerfesten (NRW-Fest) und Tagen der offenen Tür präsentiert sich der Ausschuss regelmäßig mit einem Informationsstand.
Rheinland-Pfalz	• Der Petitionsausschuss ist auf der Internetseite des Landtags präsent. Wie alle parlamentarischen Ausschüsse hat er dort eine eigene Seite mit Informationen über seine Arbeit, die Mitglieder und die Sitzungstermine mit Tagesordnungen. • Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei unterhält eine eigene Internetseite.
Saarland	Der jährliche Tätigkeitsbericht wird von einer zusammenfassenden Pressemitteilung begleitet.
Sachsen	• Eine Information der Öffentlichkeit zu Petitionen erfolgt zum einen durch den jährlichen schriftlichen Bericht des Petitionsausschusses (Jahresbericht). Dieser informiert über die Arbeit des Petitionsausschusses, das Petitionsverfahren und die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse des Petitionsausschusses. Die Jahresberichte des Petitionsausschusses werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht und in diesem Rahmen an die Presse verteilt. Sie sind außerdem auf der Internetseite des Sächsischen Landtags für jedermann abrufbar (ab 2002). Der Jahresbericht wird auch auf Wunsch übersandt sowie auf öffentlichen Veranstaltungen (z. B. am Tag der offenen Tür des Sächsischen Landtags am 3. Oktober) verteilt. • Öffentlich zugänglich bzw. im Internet abrufbar sind die Bekanntmachungen des Sächsischen Landtags zu eingegangenen und abgeschlossenen Massenpetitionen und die dazugehörenden Beschlüsse und Berichte. Auch Sammelpetitionen und die dazu ergangenen Beschlüsse werden ab 50 Unterzeichnern im Internetauftritt des Sächsischen Landtags veröffentlicht.

	• Schließlich finden sich unter der Rubrik „Aktuelle Meldungen“ Informationen, wie beispielsweise der Termin für die nächste Petitionsausschusssitzung. • Die Presse wird über Massenpetitionen sowie Ortstermine informiert. Presseanfragen zu einzelnen Petitionen (z. B. zum Bearbeitungsstand) werden in anonymisierter Form beantwortet. • Eine Information an die Presse erfolgt auch, wenn dem Präsidenten des Sächsischen Landtags Petitionen übergeben werden.
Sachsen-Anhalt	• Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter „www.landtag.sachsen-anhalt.de/Mitgestalten/Petitionen“ vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann, sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Ausschuss für Petitionen versenden kann. • Des Weiteren dient ein im Foyer des Landtages von Sachsen-Anhalt ausliegendes Faltblatt der Information für Bürgerinnen und Bürger, welches auch den Petentinnen und Petenten zusammen mit der Eingangsbestätigung übersandt wird.
Schleswig-Holstein	• Pressemitteilungen für den Petitionsausschuss gibt ausschließlich der Vorsitzende unter Wahrung der Geheimhaltungsvorschrift des § 13 der Geheimschutzordnung des Landtages heraus. Die Geschäftsführerin in der Geschäftsstelle ist für Öffentlichkeitsarbeit zuständig und unterstützt den Vorsitzenden. • Die Arbeitsweise des Petitionsausschusses ist auf der Internetseite des Landtages unter der Rubrik „Petitionen“ umfassend dargestellt. • Ein Flyer, der jeder Eingangsbestätigung an eine Petentin oder einen Petenten beigelegt wird, informiert über die Arbeitsweise des Petitionsausschusses. • Der Quartalsbericht des Ausschusses wird auf der Homepage des Landtages veröffentlicht. • Über öffentliche Anhörungen, Ortstermine und Bürgersprechstunden informiert der Landtag in einer Pressemitteilung.
Thüringen	• Schriftlicher Arbeitsbericht als Broschüre. • Pressemitteilungen in geeigneten Fällen.

	• Petitionsplattform des Landtags über Petitionen, die dort veröffentlicht wurden. • Abrufbar auf der Homepage des Thüringer Landtags: alle relevanten Informationen, gesetzliche Grundlagen, wichtige Beschlüsse des Petitionsausschusses sowie die jährlichen Arbeitsberichte und Informationen über die Mitglieder des Ausschusses und die Termine der Bürgersprechstunde. • Faltblatt über die Mitglieder und die Aufgaben des Petitionsausschusses. • Anlässlich des jährlich stattfindenden Tages der offenen Tür im Landtag und des Thüringentages ist der Petitionsausschuss jeweils mit einem eigenen Stand vertreten, um über seine Arbeit und das Petitionsrecht zu informieren. Immer öfter nutzen Bürgerinnen und Bürger diese Gelegenheiten auch, um Petitionen einzulegen. • Bürgersprechstunden als Form der Öffentlichkeitsarbeit, die monatlich wechselnd in kreisfreien Städten oder Landratsämtern durchgeführt werden.
EU-Ebene	
Europäisches Parlament	• Alle öffentlichen Petitionen (einschließlich verbundener Dokumente, wie z.B. Antworten der Europäischen Kommission) werden online veröffentlicht. • Außerdem kann man sich auf der Webseite des Ausschusses die monatlichen Tagungen des Ausschusses anschauen und die Tagesordnungen einsehen. Protokolle und andere Sitzungsunterlagen stehen auch auf der Webseite zur Verfügung.

3. Zusammenfassung

1. Rechtsgrundlagen

Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht das Petitionsrecht Ihres Landes (Verfassung/Gesetz, Geschäftsordnung/Verfahrensgrundsätze bzw. Richtlinien)?

Das Petitionsrecht ist auf EU-Ebene im Primärrecht im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Grundrechtecharta verankert, auf Bundesebene im Grundgesetz und auf Landesebene in allen Landesverfassungen. Im Bund und mehrheitlich in den Ländern gibt es zudem Petitionsgesetze (teilweise andere Bezeichnung), zum Teil unter Einbeziehung des Bürgerbeauftragten (z.B. Mecklenburg-Vorpommern). Mecklenburg-Vorpommern besitzt ein Petitions- und ein Bürgerbeauftragtengesetz. Im Saarland befinden sich Regelungen zum Petitionswesen im Gesetz über den Landtag.

Darüber hinaus finden sich auf allen untersuchten Ebenen Regelungen zum Petitionsverfahren in den Geschäftsordnungen des jeweiligen Parlamentes. Nur die Geschäftsordnungen des Landtages Brandenburg und der Bremischen Bürgerschaft enthalten keine entsprechenden Regelungen.

Auf Bundesebene und in der Hälfte der Bundesländer existieren das Petitionswesen konkretisierende Verfahrensgrundsätze.

2. Mitglieder des Petitionsausschusses und Sekretariat

2.1. Wie viele Mitglieder hat der Petitionsausschuss? Welchen Anteil (in Prozent) haben die Mitglieder des Petitionsausschusses an der Gesamtzahl der Abgeordneten im Parlament?

Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments zählt 35, derjenige des Deutschen Bundestages 31 Mitglieder. Die Mitgliederzahl liegt in den Bundesländern zwischen 28 (Sachsen) und 11 (Brandenburg, Bremen und Saarland).

Der prozentuale Anteil der Mitgliederzahl im Petitionsausschuss an der Gesamtzahl der Abgeordneten bewegt sich zwischen dem niedrigsten Wert von 4 % auf Bundesebene und dem höchsten von 23,5 % im Sachsen. In Niedersachsen besteht der Petitionsausschuss nach Auflösung der AfD-Fraktion im Laufe der aktuellen Wahlperiode statt ursprünglich 15 Mitglieder nur noch aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern (= 10,22 %).

2.2. In welchem Verhältnis steht die Anzahl der Mitglieder des Petitionsausschusses zu derjenigen der übrigen Ausschüsse?

Auf EU-Ebene sowie in Berlin gehört der Petitionsausschuss zu den eher kleineren Parlamentsausschüssen. Auf Bundesebene sowie in den meisten Ländern zählen die Petitionsausschüsse zu den mitgliederstärksten Ausschüssen (Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen) oder entsprechen in ihrer Mitgliederzahl den (meisten) anderen Fachausschüssen (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz). Für Sachsen-Anhalt gilt letzteres ebenfalls, soweit der Landtag nicht eine höhere Mitgliederzahl eines Ausschusses beschließt. In Bayern zählt der Eingabenausschuss zu den kleineren Ausschüssen.

2.3. Wie viele Mitarbeiter hat das Sekretariat des Petitionsausschusses?

Auf EU-Ebene zählt das Sekretariat des Petitionsausschusses 19 Mitarbeiter, auf Bundesebene ca. 80 (ein Sekretariat und vier Eingabereferate). Im Vergleich der Sekretariate der Petitionssauschüsse in den Landesparlamenten weist die Anzahl der Mitarbeiter eine Bandbreite zwischen zwei im Rheinland-Pfalz und dem Saarland und 19 in Nordrhein-Westfalen auf. In Bayern gibt es keine spezielle Organisationseinheit der Landtagsverwaltung für das Petitionswesen. Die Arbeit wird innerhalb von Einheiten erledigt, die allgemein für die Ausschussbetreuung zuständig sind. In Rheinland-Pfalz wird das Büro des Bürgerbeauftragten gesondert durch die Landtagsverwaltung unterstützt.

3. Arbeitsweise des Petitionsausschusses

3.1. Tagt der Petitionsausschuss öffentlich?

Im Regelfall finden die Sitzungen der Petitionsausschüsse auf Bundes- und Länderebene nichtöffentlich statt, wobei im Einzelfall die Sitzungsöffentlichkeit beschlossen werden kann. Eine Ausnahme bildet Bayern: Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich und nur ausnahmsweise nichtöffentlich, wenn z. B. Datenschutzinteressen entgegenstehen oder der Petent der Öffentlichkeit widerspricht. Auch der ebenfalls öffentlich tagende Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments hält nichtöffentliche Sitzungen ab, wenn der Petent eine vertrauliche Beratung wünscht.

3.2. Wie oft tagt der Petitionsausschuss?

Die Sitzungshäufigkeit variiert: Überwiegend tagen die Petitionsausschüsse mindestens einmal im Monat, mitunter ist der Tagungsrhythmus an die parlamentarischen Sitzungswochen geknüpft (Deutscher Bundestag, Bayern). In Hessen und im Saarland finden weniger als monatlich Sitzungen statt (sieben- bis zehnmal im Jahr). In Rheinland-Pfalz kommt der Ausschuss in der Regel alle zwei Monate zusammen.

3.3. Wie lange tagt der Petitionsausschuss? Sind die Sitzungen zeitlich begrenzt? Über wie viele Petitionen berät der Ausschuss durchschnittlich in einer Sitzung?

Die Sitzungsdauer der Petitionsausschüsse liegt durchschnittlich bei etwa ein bis vier Stunden. In Sachsen-Anhalt tagt der Ausschuss zwischen sechs und sieben Stunden, in Thüringen in der Regel zwischen acht und zehn Stunden. Auf EU-Ebene sind die Sitzungen regelmäßig zu festgelegten Uhrzeiten für einen Zeitraum von sieben Stunden anberaumt.

Die angegebene Anzahl der pro Sitzung behandelten Petitionen liegt in den Ländern zwischen zehn in Schleswig-Holstein und bis zu 125 in Berlin und bei durchschnittlich 372 im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, wobei die hohe Variationsbreite der Zahlen wohl auch darauf zurückzuführen sein dürfte, dass in den Antworten nur zum Teil zwischen den tatsächlich mündlich beratenen und den sonst behandelten – schriftlich erledigten – Petitionen zahlenmäßig differenziert wird.

3.4. Wer nimmt an den Sitzungen des Petitionsausschusses neben den Mitgliedern des Ausschusses teil?

Neben den Mitgliedern des Petitionsausschusses nehmen Mitarbeiter des Sekretariats des Petitionsausschusses bzw. anderer unterstützender Einheiten der Parlamentsverwaltung teil, vielfach auch Regierungsvertreter bzw. im Europäischen Parlament Vertreter anderer EU-Institutionen und ggf. der Bürgerbeauftragte (Rheinland-Pfalz, Thüringen). Im Petitionsausschuss des Bundestages und in einzelnen Bundesländern sind darüber hinaus Fraktions- und Abgeordnetenmitarbeiter und Praktikanten zugelassen. Petenten können an den Sitzungen des Petitionsausschusses z.B. im Europäischen Parlament und in Bremen auf Einladung und in Schleswig-Holstein zu Anhörungszwecken teilnehmen.

3.5. Wer hat das Rederecht?

Das Rederecht steht neben den Ausschussmitgliedern häufig den Mitarbeitern des Sekretariats bzw. der zuständigen Einheit der Parlamentsverwaltung auf entsprechende Aufforderung zu. Erwähnt werden als Redeberechtigte daneben häufig die Regierungsvertreter bzw. auf EU-Ebene die Vertreter der Kommission, anderer EU-Institutionen sowie nationaler und regionaler Behörden. Das Europäische Parlament, der Bundestag sowie der Landtag von Bayern und Sachsen-Anhalt nennen den Petenten als unter bestimmten Voraussetzungen redeberechtigt (z.B. Bundestag bei öffentlicher Beratung). In Rheinland-Pfalz haben alle Anwesenden Rederecht.

3.6. Gibt es die Möglichkeit, Regierungsvertreter in den Ausschuss zu laden? Welche Regeln gelten dafür?

Regierungsvertreter haben teils ein generelles Zutrittsrecht zu den Sitzungen des Petitionsausschusses (z.B. in Bayern). Regelmäßig können die Petitionsausschüsse Regierungsvertreter auf entsprechenden Ausschussbeschluss hin einladen oder zitieren. Die Regelungen zur Anwesenheit von Regierungsvertretern sind zumeist kodifiziert; sie finden sich auf der Ebene der Verfassung, des Petitionsgesetzes bzw. der Geschäftsordnung. Im Europäischen Parlament gibt es diesbezüglich keine festgelegten Regeln.

4. Berichterstatter

4.1. Gibt es ein System der Berichterstatter?

Auf Bundes- und Landesebene existieren Berichterstattersysteme. Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments sieht ein solches System nur vor, wenn Stellungnahmen oder Berichte vorbereitet werden sollen.

4.2. Wenn ja, wie funktioniert dieses? Gibt es formelle Gespräche auf der Ebene der Berichterstatter? Welche Regeln gelten dafür, wie ist der Teilnehmerkreis?

Berichterstatter (und ggf. Mitberichterstatter) sind Mitglieder des Petitionsausschusses. Die Berichterstattung wird zum Teil unter Berücksichtigung der Regierungs- und Oppositionsfraktionen (so z.B. ausdrücklich Bayern, Sachsen-Anhalt) zugewiesen. Die Auswahl der Berichterstatter findet zum Teil nach dem Regionalprinzip und/oder in Ansehung der Interessen und Kompetenzen

der Ausschussmitglieder statt (z.B. in Baden-Württemberg, Bayern, Schleswig-Holstein). Im Saarland teilt die Ausschussvorsitzende jede Petition zur Berichterstattung einem Ausschussmitglied zu.

Der Abschluss der Berichterstattung kann in einem Bericht und einer Empfehlung und/oder dem mündlichen Vortrag des Sachverhalts sowie einer Empfehlung in der Ausschusssitzung (so ausdrücklich Baden-Württemberg, Brandenburg) liegen.

Formelle Gespräche der Berichterstatter sind nur in Nordrhein-Westfalen vorgesehen.

5. Behandlung von Petitionen

5.1. Bearbeitet der Petitionsausschuss alle an das Parlament gerichteten Petitionen oder werden Petitionen auch von Fachausschüssen oder anderen Gremien endgültig beschlossen?

Auf EU- und Bundesebene sowie in den meisten Bundesländern werden die Petitionen vom Petitionsausschuss bearbeitet. Eine Beteiligung von Fachausschüssen ist möglich, wobei die Beschlussfassung jedoch durch den Petitionsausschuss erfolgt. Mitunter ist letzterer verfahrensabschließend und eine Befassung des Plenums im Regelfall nicht vorgesehen (so ausdrücklich Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen); im Saarland findet eine Bestätigung des Beschlusses des Petitionsausschusses durch das Plenum statt. Mitunter wird die Möglichkeit einer Aufhebung der Entscheidung des Petitionsausschusses durch das Plenum (Rheinland-Pfalz) bzw. das Recht des einzelnen Abgeordneten, einen Antrag auf Beschlussaufhebung zu stellen, über den das Plenum entscheidet (Thüringen), erwähnt. Eine Ausnahme in der Beteiligung von Fachausschüssen sieht Bayern vor: Hier findet eine grundsätzliche Überweisung an die jeweiligen Fachausschüsse statt, sodass diese 70 % der Petitionen erledigen.

5.2. Wird zwischen „legislativen“ (Bitten zur Gesetzgebung) und „nicht legislativen“ (Beschwerden über Entscheidungen von Behörden) Petitionen unterschieden?

Das Europäische Parlament und mehrheitlich die Bundesländer verneinen eine unterschiedliche Behandlung von „legislativen“ und „nicht legislativen“ Petitionen.

Im Deutschen Bundestag stehen dem Petitionsausschuss jedoch bei Legislativpetitionen (im Sinne von Bitten zur Gesetzgebung) die Rechte des Befugnisgesetzes nicht zur Verfügung. Auch auf Länderebene werden teilweise Unterschiede benannt: Hervorzuheben ist die insbesondere bei Legislativpetitionen in Betracht kommende Zuleitung an die zuständigen Fachausschüsse (z.B. Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt).

5.3. Hat der Petitionsausschuss ein Selbstbefassungsrecht?

Das Europäische Parlament kennt ein Selbstbefassungsrecht des Petitionsausschusses. Das Aufgreifen allgemeiner Beratungsthemen außerhalb des Petitionsverfahrens ist im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitgehend ausgeschlossen. Auch in den meisten Bundesländern gibt es kein Selbstbefassungsrecht. Ein Recht auf Selbstbefassung besteht in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland, und Schleswig-Holstein.

5.4. Wie geht der Petitionsausschuss mit Petitionen um, die von privaten Petitionsplattformen (z.B. change.org, openpetition.de) an den Ausschuss weitergeleitet werden?

Auf allen untersuchten Ebenen gilt: Von privaten Petitionsplattformen weitergeleitete Petitionen müssen den jeweiligen allgemeinen Anforderungen an Petitionen genügen, wie z.B. dem Schriftformerfordernis.

5.5. Wie lange dauern durchschnittlich Petitionsverfahren?

Es findet meist keine laufende statistische Erhebung statt. Die (teils geschätzten) Durchschnittswerte bewegen sich zwischen 2 bis 3 Monate (z.B. das Saarland) und 6 bis 9 Monaten (Sachsen) bis zu einer Schätzung von einem Jahr (Mecklenburg-Vorpommern), wobei auch darauf hingewiesen wird, dass die Bearbeitungsdauer im Einzelfall je nach Sachverhalt stark variiert (z.B. Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen). Darauf macht auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages aufmerksam, weswegen keine Durchschnittsangaben gemacht werden.

Auf EU-Ebene werden 58 % der Petitionsverfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen. Nur wenige Verfahren dauern länger als fünf Jahre.

5.6. Wie lauten die Voten/Empfehlungen des Petitionsausschusses, was bedeuten sie und wozu verpflichten sie die Exekutive bzw. andere Ebenen (wie z.B. die Fraktionen)?

Die Petitionsausschüsse können in der Regel Voten/Empfehlungen gegenüber der Exekutive von unterschiedlicher Intensität formulieren, die zumeist in den Vorschriften über den jeweiligen Petitionsausschuss im Einzelnen niedergelegt sind (zumeist: „Überweisung zur Berücksichtigung“, „zur Erwägung“ oder „als Material“). Alternativ kann der Ausschuss eine Petition unter bestimmten Voraussetzungen auch zurückweisen bzw. feststellen, dass ihr nicht abgeholfen werden kann. Für den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, den Berliner Petitionsausschuss und dem Petitionsausschuss aus Mecklenburg-Vorpommern wird darauf verwiesen, dass die ausdrücklich geregelten Möglichkeiten des Abschlusses einer Petition im Ausschuss nicht abschließend seien. In Schleswig-Holstein gibt es keinen vorgefassten Katalog der Voten und Empfehlungen des Petitionsausschusses.

Die Voten verpflichten die Exekutive nicht in rechtlicher Hinsicht – sie sind eine Möglichkeit der politischen Einflussnahme. Je nach Intensität lösen die Empfehlungen des Petitionsausschusses aber bestimmte Rechenschaftspflichten der Regierung aus: So weist beispielsweise Baden-Württemberg darauf hin, dass bei Berücksichtigungsbeschlüssen die Landesregierung vor dem Ausschuss ihre Gründe darzulegen habe, wenn sie dem Beschluss des Petitionsausschusses nicht nachkommen wolle. Bei Erwägungsbeschlüssen bestehe eine schriftliche Berichtspflicht innerhalb von zwei Monaten über die weiteren Maßnahmen der Regierung in dieser Angelegenheit.

Eine Einbeziehung der Fraktionen (wie etwa die Überweisung zur Kenntnisnahme) nennen z.B. der Deutsche Bundestag, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Nach den Angaben von Brandenburg und Niedersachsen findet diese nicht statt.

5.7. Können angeordnete Maßnahmen aufgrund von laufenden Petitionsverfahren, die sich gegen diese Maßnahmen richten, bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens ausgesetzt werden? Wenn ja, auf welcher Grundlage?

In verschiedenen Ländern (z.B. Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen) existieren – teilweise auf bestimmte Bereiche (z.B. Ausländerrecht) bezogene – Absprachen mit der Exekutive (z.B. „Stillhalteabkommen“), wonach während eines anhängigen Petitionsverfahrens angeordnete Maßnahmen grundsätzlich nicht vollzogen werden.

Ansonsten gibt es keine Regelungen zur Aufschiebung von Maßnahmen. Der Petitionsausschuss des Bundestages und auch zahlreiche Landtage verweisen allerdings auf die Möglichkeit, von parlamentarischer Seite die Exekutive zu ersuchen (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland), den Vollzug auszusetzen, bzw. machen deutlich, dass die Praxis der jeweiligen Landesregierung – im Sinne eines parlamentsfreundlichen Verhaltens – von entsprechender Rücksichtnahmen geprägt sei (Rheinland-Pfalz).

5.8. Werden alle Petitionen einstimmig beschlossen?

Es gibt auf allen untersuchten Ebenen keine Regelung der einstimmigen Beschlussfassung über Petitionen. Regelmäßig werden die Beschlüsse jedoch in der Praxis einstimmig gefasst.

5.9. Gibt es die Erledigung von Petitionen nicht durch den Beschluss des Ausschusses oder des Parlaments, sondern durch die Übersendung der Stellungnahme des Fachministeriums oder auf andere Art und Weise?

Eine anderweitige Erledigung ist im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ohne Beschluss nur unter Hinweis auf ein Einspruchsrecht des Petenten möglich. Daneben gibt es noch den Fall der Abgabe an die Landtage wegen Unzuständigkeit des Bundes.

Auf EU-Ebene und in den Landesparlamenten findet eine Erledigung von Petitionen durch Beschluss (Petitionsausschuss/Plenum) statt. Davon zu unterscheiden sind Auskunftsersuchen und sonstige Eingaben, die nicht als Petitionen zu qualifizieren sind und bei denen kein förmlicher Beschluss erforderlich ist. In Baden-Württemberg ist eine Petition ohne förmlichen Beschluss auch dann erledigt, wenn eine schriftliche Zurückweisung unter Angabe der Gründe durch den Vorsitzenden stattfindet und der Petent es daraufhin unterlässt, durch eine Rückmeldung kenntlich zu machen, dass er einen förmlichen Zurückweisungsbeschluss wünscht.

6. Online-Petitionen und öffentliche Petitionen

6.1. Gibt es Online-Petitionen?

Alle Befragten gaben an, dass Online-Petitionen möglich sind. Häufig stellen die Parlamente entsprechende Formulare auf der jeweiligen Website zur Verfügung.

6.2. Gibt es öffentliche bzw. veröffentlichte Petitionen?

Solche Petitionen gibt es auf EU- und Bundesebene sowie in Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Auch in Thüringen können auf Antrag des Petenten Petitionen im Internet veröffentlicht werden, die ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand haben und sich zu einer sachlichen öffentlichen Diskussion eignen.

In Brandenburg kann der Petitionsausschuss beschließen, Petitionen von allgemeiner oder beispielhafter Bedeutung auf der Internetseite des Ausschusses zu veröffentlichen sowie über Beratungsstand und Ergebnis zu informieren. Mitunter wird von Länderseite auch auf die Veröffentlichung in anonymisierter Form im Jahresbericht des Petitionsausschusses oder die Information der Medien über bestimmte Verfahren hingewiesen.

6.3. Wenn es öffentliche Beratungen von Petitionen gibt – welches Quorum gilt für öffentliche Beratungen?

Auf EU-Ebene gibt es für öffentliche Beratungen kein Quorum. Auf Bundesebene müssen Petitionen öffentlich beraten werden, wenn sie bei Einreichung bzw. innerhalb von vier Wochen danach 50.000 Unterstützer gefunden haben (Quorums-Petition). Petenten werden in öffentlicher Ausschusssitzung angehört, wenn eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50.000 Unterstützungen erreicht hat. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, davon abzusehen.

Auf Landesebene bedarf es in Bayern aufgrund der prinzipiellen Öffentlichkeit aller Beratungen des Ausschusses keines gesonderten Beschlusses über die Öffentlichkeit. Mehrheitlich ist in den Ländern die öffentliche Beratung von Petitionen nicht vorgesehen. In Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz kann aber durch Ausschussbeschluss mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit der Beratung begründet werden. In Schleswig-Holstein wird die Anhörung zu öffentlichen Petition regelmäßig öffentlich durchgeführt, wenn das Quorum von 2.000 Unterstützern erreicht wurde. In Niedersachsen wird eine öffentliche Anhörung des Petenten durchgeführt, wenn während der sechswöchigen Veröffentlichung mindestens 5.000 Mitzeichnungen erfolgen. In Thüringen sollen öffentliche Anhörungen öffentlicher Petitionen ab dem Quorum von 1.500 Mitzeichnern durchgeführt werden, wobei darüber hinaus ein Beschluss des Ausschusses zur öffentlichen Anhörung auch in anderen Fällen gefasst werden kann. Bremen hat im Sommer 2022 die öffentliche Beratung eingeführt, wenn das Quorum von 50 Mitzeichnungen erreicht wurde.

6.4. Gibt es Mitzeichnungsmöglichkeiten bei veröffentlichten Petitionen?

Auf EU- und Bundesebene sowie in den Ländern Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen gibt es die Möglichkeit des Mitzeichnens/Unterstützens. Die übrigen Bundesländer verweisen vorwiegend darauf, dass es bereits schon keine veröffentliche Petition gebe. Mangels öffentlicher Petition verneinen sie ebenso die Mitzeichnungsmöglichkeit.

6.5. Gibt es Diskussionsmöglichkeiten zu veröffentlichten Petitionen?

Eine gesonderte Diskussionsmöglichkeit besteht dagegen auf Bundesebene und in Rheinland-Pfalz. Auch in Bremen besteht die Möglichkeit der Diskussionsteilnahme, diese wird allerdings sehr wenig genutzt. Thüringen hat im Sommer 2021 die Diskussionsmöglichkeit während der sechswöchigen Mitzeichnungsphase eingeführt. Die übrigen Länder verneinen eine solche Möglichkeit.

6.6. Gibt es eine Moderation der Diskussion zu veröffentlichten Petitionen?

Nur auf Bundesebene und in Rheinland-Pfalz findet eine Moderation der Diskussion über eine öffentliche Petition statt. In Bremen und Thüringen werden die Diskussionsbeiträge vor Veröffentlichung moderiert.

7. Bericht und Behandlung im Plenum

7.1. Werden Stellungnahmen zu Petitionen nach dem Beschluss im Ausschuss auch im Plenum beschlossen?

Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments entscheidet über Petitionen abschließend. Entschließungen, Berichte und parlamentarische Anfragen in Bezug auf Petitionen können dagegen auch im Plenum beschlossen werden.

Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zu Petitionen werden abschließend im Plenum beraten.

In den meisten Bundesländern bedarf es ebenso einer Befassung des Plenums mit der Petition. In Bayern, Berlin, Brandenburg und Rheinland-Pfalz dagegen werden die Petitionen abschließend vom Petitionsausschuss beschlossen, wobei Berlin auf die Möglichkeit der Befassung des Plenums verweist. In Thüringen ist nur die Aufhebung eines Beschlusses des Petitionsausschusses durch das Plenum vorgesehen.

7.2. Gibt es Aussprachen zu Petitionen im Plenum? Wenn ja – nach welchen Regeln?

Auf EU- und in weiten Teilen auch auf Landesebene gibt es die Möglichkeit der Aussprache über Petitionen im Plenum. Mecklenburg-Vorpommern weist darauf hin, dass nur über die Sammelübersicht, nicht aber über einzelne Petitionen beraten werde. Bayern und Thüringen erwähnen die Beratungen im Plenum in dem Fall, dass die Landesregierung einem Beschluss des Petitionsausschusses nicht nachkommt und der Ausschuss mit einfacher bzw. Zweidrittel-Mehrheit die Beratung im Plenum beschließt. In Niedersachsen bedarf es zum formalen Abschluss einer Eingabe eines Plenumsbeschlusses, zudem können durch Antragsberechtigte Änderungsanträge gestellt werden. In der Praxis spielt die Möglichkeit der Beratung im Plenum nach überwiegenden Angaben nur eine geringe Rolle.

7.3. Gibt es – und wenn ja, wie oft – einen schriftlichen Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses?

Auf EU-, Bundes- und Landesebene erstatten die Petitionsausschüsse dem Plenum überwiegend mündlich und/oder schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit, zumeist in Form eines Jahresberichts, zum Teil auch in einem anderen Turnus (z.B. vierteljährlich in Schleswig-Holstein, zweimal pro Wahlperiode in Bayern). Lediglich in Hamburg gibt es derzeit keine Berichtspflicht des Ausschusses. Niedersachsen legt seit 2018 jährlich dem Landtag einen Tätigkeitsbericht vor.

7.4. Wird der Bericht im Plenum öffentlich beraten? Wenn ja: wie viel Zeit steht für eine Debatte zur Verfügung?

Auf EU- und Bundesebene und in den meisten Bundesländern, in denen Berichte erstellt werden, findet eine öffentliche Beratung mit Aussprache im Plenum statt (keine Aussprache: Nordrhein-Westfalen), bzw. eine solche wird auf Bedarf durchgeführt (Saarland). Für die Beratung werden zumeist bestimmte Redezeitkontingente festgelegt.

7.5. Wie ist der Petitionsausschuss im Plenum – über die Debatte zum Bericht und über die Beschlüsse ohne Debatte zu im Ausschuss beschlossenen Petitionen hinaus – präsent?

Im Europäischen Parlament ist der Petitionsausschuss nur durch seine Mitglieder und die Berichterstattung im Plenum präsent. Eben diese Formen der Präsenz des Ausschusses im Plenum benennen auch einige Bundesländer. Zum Teil wird auf Landebene eine weitere Präsenz verneint. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages tritt durch die (sitzungs-)wöchentlichen Beratungen von Petitionen im Plenum weiter in Erscheinung. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für Baden-Württemberg. Im Saarland ist der jeweilige Petitionsausschuss durch Bezugnahme auf Petitionsmaterien und in Thüringen durch die Berichterstattung zu den dem Petitionsausschuss überwiesenen Gesetzesvorlagen im Plenum präsent.

8. Bürgerbeauftragter

Gibt es einen Bürgerbeauftragten? Bearbeitet er Petitionen (ggf. doppelt oder zu welchen Bereichen)?

Der Tätigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten der EU liegt im Bereich von Missständen in der Verwaltung der EU-Institutionen, während der Petitionsausschuss Begehren, die auf Missstände in Zuständigkeitsbereichen der EU abzielen, bearbeitet.

Auf Bundesebene gibt es keinen Bürgerbeauftragten. Auf Länderebene finden sich in Berlin, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen Bürgerbeauftragte. Diese haben vom Petitionsverfahren abgrenzbare Aufgaben. So bearbeitet der rheinland-pfälzische Bürgerbeauftragte z.B. alle Eingaben, die nicht auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen gerichtet sind. In Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein liegt der Tätigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten bzw. der Schwerpunkt der Arbeit im sozialen Bereich. In Thüringen ist der Bürgerbeauftragte nur für sog. Bürgeranliegen zuständig, die keine Petitionen im Sinne des dortigen Petitionsgesetzes sind, und bearbeitet Auskunfts- und Informationsbegehren sowie Prüfaufträge des Petitionsausschusses. Mecklenburg-Vorpommern weist in seiner Antwort auf die Regelungen zur Zusammenarbeit von Petitionsausschuss und Bürgerbeauftragten hin, die einen Abgleich der Eingaben vorsehen, um Doppelbearbeitungen zu verhindern. In Berlin und in Hessen wurde 2020 die gesetzliche Grundlage für das Amt einer oder eines Polizei- und Bürgerbeauftragten geschaffen. In Berlin wurde im Sommer 2022 ein Bürgerbeauftragter gewählt, in Hessen ist das Amt derzeit noch nicht besetzt.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Wie sieht die Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses aus?

Die Öffentlichkeitsarbeit findet auf allen untersuchten Ebenen vor allem durch die entsprechende Aufbereitung des Tätigkeitsberichts, die Verbreitung von Flyern, Broschüren und Pressemitteilungen sowie durch die Internetzpräsenz, Pressekonferenzen, Bürgersprechstunden und das Unterhalten von Ständen z. B. am Tag der offenen Tür des jeweiligen Parlaments statt.

***